1.

Zwey Abhandlungen
über den
Heimfall
der
Geistlichen Güter
bey vorgehenden
Stifts-Innovationen

nach den
gemeinen Reichs-Rechten

von

D. Johann Christian Majer,
Königl. Dänischen wirklichen Justizrath, und Herzogl. Wirtembergischen Rath, ordentlichen Lehrer des Staats- und Kirchenrechts, auch Beysitzer der Juristen-Fakultät zu Tübingen.

Ulm,
bey Johann Konrad Wohler.
1786.

Vorrede.

In den Gütern aufgehobener oder sonst eingehender einzelner Stifte, Klöster oder ganzer Orden kann, da sie doch einmal weder für Res *nullius* noch *derelictae* anzusehen sind, die der Okkupation eines Jeden, — oder im Staate, wo auf solchen Fall die natürliche Freyheit sollte eingeschränkt worden seyn, — der privilegirten Okkupation des Fiskus anheimfallen, — da kann die solchemnach nur noch übrigbleibende Succeßion auch nur auf einem von beyden Gründen beruhen; und auf eine rechtsgültige Weise entweder vermöge eines vorliegenden Succeßionsgese-

zes oder vermöge einer hiernach modificirten Gemeinschaft des Eigenthums geschehen.

Erstere Succeßions-Art, die zugleich den erst dadurch geschehenen Erwerb der Güter und ihres Eigenthums mit sich führt, — ist die auf der römischen Gesetzgebung beruhende Succeßion des Fiskus in vakant gewordenem Gute. Mehrere Schriftsteller haben aus Anlaß der streitigen Maynzischen Klosterrenten-Sache die Güter aufgehobener Stifter als ledig Gut behandelt, und sie in dieser Qualität dem Fiskus zugesprochen: wie ich hievon und der Unanwendbarkeit dieser Rechtslehre auf dergleichen Güter in einer eigenen Abhandlung 1) umständlich gehandelt habe.

Es

1) Unter dem Titel: „die Succeßion des Fiskus und Unanwendbarkeit dieser Rechtslehre auf die Güter der aufgehobenen Orden und einzelner Klöster, erörtert, und aus den in der Jesuiter-Sache aufgestellten R. Hofrathsprinzipien erläutert. 1786. 8. bey Wohler, in Ulm.“

Es bleibt also noch die andere Succeßions-Art zur näheren Untersuchung übrig, die vermöge der Gemeinschaft des Eigenthums geschieht, und wovon ich schon bereits in der Einleitung der gedachten Abh. eine vorläufige Anzeige gemacht habe. Allerdings halte ich diese Succeßions-Art in den gedachten Gütern unter den gehörigen Bestimmungen für ungleich mehr anwendbar als die Vorige: nur reime ich dieselbe nicht so wohl dem Staate, als der Kirche ein, und kann also hierinne dem H. Hofrath Brauer in Carlsruhe, der das Erstere behauptet, nicht beypflichten. 2)

Dieser verdienstvolle Gelehrte, der sich mit seinem angefangenen ausführlichen Kommentar über das Westphäl. Friedens-Instrument ein unvergeßliches Denkmal seines Namens stiftet, mag wohl von der Unzuläng-

2) s. in dessen Abhandlungen zu Erläuterung des Westph. Friedens, B. II. 1784. 8. die Einleitung. Grundriß der Staatsgewalt über öffentliche Gesellschaften.

länglichkeit der Lehre von der Succeßion des Fiskus in ledig Gut, bey Innovationen geistlicher Stifte, eben die volle Ueberzeugung haben, als ich.

Dagegen aber bahnt er dem Fürstlichen Fiskus oder vielmehr dem Staate, den er hierinne von jenem unterscheidet, zu diesen Gütern einen andern Weeg, so daß davon am Ende, und nach Erfahrungen der Praxis von solcherley Rechtstheorien, auf diese Weise der Kirche und den ihr zunächst und unmittelbar obliegenden milden Instituten wohl eben so wenig zu Gute kommen dürfte, als wenn dergleichen Güter ohne weiters und gerade zu, dem Fiskus als vakant Gut anheimgefallen wären.

„Da alle Schriftsteller, schreibt er am Ende der Vorrede zum angeführten zweyten Bande seiner vorgedachten Abhandlungen ꝛc, „die über diese Materie geschrieben haben, dabey auf das allgemeine Staatsrecht zurükgreifen, hier meistens gleich in das Fach der landesherrlichen Rechte auf Vakant-Güter

ge-

gerathen, und darinn Recht zu Abtrennung auswärtiger Renten bey vorgehender Veränderung des Hauptguts finden, ohne die Scheidewand zu bemerken, welche die Natur der Staatsverfassung meines Dünkens hier zwischen Privat- und Gemeinds-Güter gesezt hat; und dann, weil sie in diesem Punkt in dem Friedensschluß auffallende Abweichung zu finden glauben, an diesem und seiner Sanktion modeln und beschneiden, bis sie in das möglichst kleineste Format hineingepreßt ist: so dünkte mir eine kurze Zergliederung der wahren Grundsäze des Staatsrechts überhaupt, (die gewiß auch die Paciscenten damals vor Augen hatten, indem sie Provinzen, und Länder und Städte veräusserten und umformten; ohne daran zu denken, daß deren auswärtige Gefälle hiedurch wankend werden könnten, mithin zu ihrer bis jezt dennoch fortgedaurten Beybehaltung einer eigenen Sanktion bedürften,) an ihrem Ort zu seyn; die deswegen in der Einleitung, doch nur als

Skizze einer vollständigen Abhandlung, vorangeht."

Ich habe diese Einleitung mit möglichster Aufmerksamkeit durchgelesen. Sie ist, wie man es bey dem H. V. gewohnt ist, scharfsinnig und mit einem Aufwande von Gelehrsamkeit geschrieben; mag auch vielleicht Manchen, der vorher der vorgedachten andern Meynung zugethan gewesen, überreden, daß er dieselbe verläßt, und sich zu dieser Rechtslehre bekennt.

Ich bekenne mich gerne zu einem grossen Verehrer des H. V. und seiner sonst so fürtreflichen Schriften: aber noch bin ich von dieser seiner Meynung in dieser Materie nichts weniger als überzeugt. Ich habe immer noch den Glauben an einen grossen Unterschied zwischen Religions- oder Kirchengut und dem Staats-Eigenthume: und will nun in dieser Abhandlung von meiner Meynung die gehörige Rechenschaft geben.

ben. 3) Daß diß alles unverlezt der gegen den H. V. sonst hegenden vorzüglichen Hochachtung geschehen könne, bedarf wohl nicht erst eines Beweises, oder einer besondern Verwahrung.

Vor allen Dingen habe ich für nöthig erachtet, eine getreue und umständliche Rezen-

3) So eben vor dem Abdrukke dieser Abh. erhalte ich das Heft IV. des ersten Bandes von H. Geh. Sekret D. Posselt's wissenschaftlichem Magazin, worinne N. XXXII. von H. Hofrath Brauer eine freundschaftliche Prüfung einiger Sätze meiner Erläuterungen des W. Fr. ꝛc. anzutreffen ist. Ich schäze es mir zur grossen Ehre, daß dieser gelehrte Kommentator des W. Fr. meine Schrift in weitere Prüfung gezogen hat. Im Nachtrage zu meinen Erläuterungen werde ich Gelegenheit haben, theils seine gründliche Erinnerungen zu benuzen, theils auf seine mitunter sehr erhebliche Zweifel zu antworten.

zension dieser Brauerischen Lehre voranzu-schiken, die so dann etwas näher geprüft, und mit der Ausführung meiner Gedanken über das Eigenthum am Religions- und Kirchengute verbunden werden soll.

Innhalt

der Abhandlung: Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern.

Seite

Kap. I. Rezension und Prüfung der Brauerischen Rechtslehre von dem Staats-Eigenthum an den geistlichen Gütern und dem daraus hergeleiteten Heimfall derselben, bey vorgehenden Stifts-Innovationen.

§§. 1-3. Rezension der Brauerischen Rechtslehre von der Staatsgewalt über die öffentlichen weltlichen Gesellschaften: und zwar, nach der Natur der Sache betrachtet. . . 13

S.

§§. 4. —— über die religiosen Gesellschaften. 30

5. Vom vorgeblichen T. Reichs=Herkommen, in Ansehung der weltlichen Gesellschaften. . . . 32

6=8. Prüfung desselben. . . . 38

9. Uebergang zu den religiosen Gesellschaften. 54

10. Rezension des Brauerischen Beweises vom T. Herkommen, in Ansehung der religiosen Gesellschaften . 65

11. α) Aus Innovationsfällen einzelner Stifte. 69

12. β) Aus dem Schiksal der Tempelherrischen Güter. . . . 70

13=15. Von der Reichsherkommlichen Untrennbarkeit aller Pertinenzstükke von ihren Hauptstiftungen, bey Innovationsfällen. . . . 71

16. Prüfung des geführten Beweises, für das Reichsherkommliche Staats=Eigenthum an den geistlichen Gütern. 82

S.

§§. 17. In Rükſicht der angeführten einzelner Innovationsfälle. . . . 86

18. — der Tempelherriſchen Güter. . 93

Kap. II. Nähere Erörterung des Reichsherkommlichen Verhältniſſes der Kirche gegen den Staat, und der kirchlich-biſchöflichen Innovationsgewalt über die religioſen Geſellſchaften und deren Güter, — gegen die weltliche Hoheit der teutſchen Könige und Landesherrn.

19-21. Mehrere Scheingründe für das vorgebliche T. Reichsherkommen, in Anſehung der religioſen Geſellſchaften. 103

22. Meine Meynung über diß vorgebliche T. Herkommen. . . . 115

23. Erſte Anlage eines Religions- und Kirchenguts im altrömiſchen chriſtlichen Kayſerthum. . . . 116

24. Fortſetzung derſelben im Fränkiſch-Teutſchen Reiche. . . . 124

S.

§§. 25. Reichsherkommliche Rechte der teutschen Könige und Fürsten, an den geistlichen Stiften. . . . 127

26 = 28. Zweifel gegen das vorgeblich teutsche Reichsherkommliche Staats-Eigenthum an den geistlichen Gütern: a) aus der Teutschen Geschichte. . . 138

29. — b) aus der öffentlichen Verfassung und Gesetzgebung. . . 153

30. Ausführliche Erörterung des teutschen Sprichworts: Ein jeder Herr ist Pabst in seinem Lande. . . 160

31. Vorläufige Bestimmung der Bedeutung desselben. . . . 164

32 = 34. Nähere Bestimmung der darunter zu verstehenden Rechte. . . 167

35. Einige daraus gezogene Schlüsse. . 186

36. Besonders in Rüksicht der hier in Frage stehenden Rechte. . . 190

S.

§§. 37. Uebergang zur näheren Untersuchung der gemeinen Rechtslehre über das Eigenthum an den geistlichen Gütern. 193

38. Festsetzung des eigentlichen hier in Frage stehenden Rechtssatzes. . . 204

39. Zweifel gegen das vorgebliche teutsche Herkommen: c) aus der gemeinen Rechtslehre älterer und neuer Schriftsteller, und damit übereinstimmigen Praxis. . . . 209

40 = 42. α) Rezension einiger protestantischen Bedenken aus dem XVIIten Jahrhundert. 214

43. β) Uebereinstimmige Praxis der ersten protestantischen Reformatoren. 233

44. γ) Protestantische Rechtsgrundsäze in dieser Materie. . . . 244

45. δ) Rezension der Meynungen noch einiger, besonders in Betracht kommenden Rechtslehrer. . . 250

§§. 46.

S.

§§. 46. Konrings. . . . 251
47. Grotius. . . . 253
48. Thomasius. . . . 258
49. Böhmers. . . . 263
50. Schlußbetrachtung. . . . 268

Erstes Kapitel.

Rezension und Prüfung der Brauerischen Rechtslehre von dem Staatseigenthum an den geistlichen Gütern und dem daraus hergeleiteten Heimfall derselben bey vorgehenden Stifts-Innovationen.

§. 1.

Rezension der Braunerischen Rechtslehre von der Staatsgewalt

a) Ueber die öffentlichen weltlichen Gesellschaften und zwar, nach der Natur der Sache betrachtet.

Erblose, herrenlose und verlassene Güter eignet der H. V. nach dem Naturrechte dem zu, der am ersten sich ihrer bemächtiget; im Staate aber dem Fiskus des Regenten nur in dem Falle, wenn das natürliche Okkupationsrecht in Ansehung solcher Güter durch die positive Gesetzgebung den Unterthanen zum Vortheile des Fiskus sollte wirklich entzogen worden seyn. 4) Für solche Güter hält er diejenigen, auf deren Gebrauch und Verbrauch Niemand ein wohlerworbenes Recht mehr habe. Die Rechte des Staats, so aus dessen Natur entspringen, auf die Güter der einzelnen Bürger und Gesellschaften im Staate, hält er von doppelter Art: Rechte des Eigenthums, und dann der blossen

Ober-

4) s. vorgedachte Einleitung §. 4.

Oberherrschaft, — nach Masgab der verschiedenen Gattung der Güter und der Gesellschaften, denen sie zugehören.

Das Eigenthum des einzelnen Bürgers werde durch den Staat gesichert, und der Eigenthümer in der Verwaltung und Verwendung des Seinigen modificirt, daß diese nicht zum Nachtheil der Glückseeligkeit Aller gereiche; daß von dem Ertrag eine verhältnißmäßige Beusteuer geschehe: übrigens aber (den Nothfall abgerechnet,) habe der Staat durchaus kein Recht auf die Verwaltung und Verwendung solches (Privat-) Eigenthums.

Eben ein solch blos negatives Recht habe der Staat auch auf die Güter der Gesellschaften im Staate, deren nächster Zwek wäre, den Privatnuzen der einzelnen Glieder zu befördern: z. B. Handelsgesellschaften.

Ledig Gut würden die Güter einzelner Bürger, wenn sie ihren Eigenthümer verlören: dagegen erfolge diß bey den Gütern solcher Gesellschaften nicht, weder im Falle des ohne Hinterlassung näherer Erben ge-

sche-

schehenen Absterbens eines Mitglieds der stehenden Gesellschaft, noch auch im Falle der wirklichen Trennung der Gesellschaft selbst. Denn im erstern Falle wachse der Antheil des Mitglieds, als dessen Miteigenthum, (vermöge dieser Gemeinschaft des Eigenthums,) durch seinen also erfolgten Tod, den Uebrigen zu, und werde durch das Recht der übrigen Gesellschaftstheilhaber verschlungen: 5) im leztern

5) Meines Erachtens läßt sich diß, und das nur kaum, vom Gesamteigenthum, nicht aber bloß von einem Miteigenthum behaupten: wovon den Unterschied D. Meurer in s. Abh. von der Succession in Lehn- und Stammgütern. (Leipz. 1781. 8.) §. 7. S. 10. weiter und deutlich auseinander gesezt hat. Sodann zweifle ich sehr, daß bey einer Handelsgesellschaft auch nur der Antheil eines Mitgliedes, so in seinem dargeschossenen Kapital und dem etwa darnach zu bestimmenden Gewinn-Antheile bestünde, für ein Gesamteigenthum der sämtlichen Gesellschaftstheilhaber dermaßen angesehen werden dürfte, daß dem Mitgliede darauf durchaus kein privatives Eigenthum mehr

tern Falle aber höre durch die Trennung nichts als die bisherige Art der Verwendung des ihnen allen zu ihrem Privatgebrauch zuständigen Eigenthums, die gemeinschaftliche Beförderung ihres Privatnuzens auf, und trete nun an dessen Stelle Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums zum Genusse der einzelnen Theilhaber ein. (§. 5.)

Von dergleichen Privat-Gesellschaften seyen aber sehr wohl die Andern zu unterscheiden, deren nächster Zwek nicht die Beförderung des Privatnuzens der einzelnen Glieder, sondern die bessere Einrichtung der Wohl-

mehr zustünde. Von einer privilegirten Succeßion wäre ohnehin nach gemeinen Rechten hier nicht zu gedenken. Denn ein solch Privilegium haben bekanntlich nur gewisse Kollegia oder Korpora: (Koch de Succeſſione ab inteſt. Edit. IVta. §. 115.) und dann kömt das Privilegium nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern dem ganzen Korpus oder Kollegium zu Gute, und erstrekt sich auf die sämtliche Verlassenschaft des ohne näheren Erben verstorbenen Mitglieds.

Wohlfahrt des ganzen Staats sey: als z. B. Städte, Dörfer ꝛc. 6)

Dergleichen Staatsgesellschaften, als Mittel zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt betrachtet, hätten auch nothwendig diese zum Bestimmungsgrund ihrer Existenz, Dauer und Wirkung. Gleichwie nun aber davon, worinn die gemeine Wohlfahrt bestehe, — das Ermessen allein der obersten Staatsgewalt eigen wäre, so hänge von dieser nicht nur die Errichtung und Zertrennung einer solchen Gesellschaft ab, sondern es stehe eben daher dem Staate auch das Recht zu, die Handlungen solcher Gesellschaften, mithin allen Gebrauch ihres Eigenthums und ihrer Kräfte anzuordnen, so oder anders zu bestimmen, je nachdem er, der Staat, oder dessen oberste Gewalt finde, daß die von ihr allein zu beurtheilende Wohlfahrt des Ganzen, und mithin der Zwek des Staats es erfodere.

Also

6) Das Böhmerische *Jus publ. univers.* wird vornemlich hier vom H. V. nachgewiesen.

Also habe der Regent über das Eigenthum solcher Gesellschaften nicht blos das negative Recht zu hindern, daß es dem Staate nicht zum Nachtheil gebraucht werde, sondern auch das positive Recht zu fodern, daß es zunächst zu dessen Nutzen verwendet werde: und eben darum, daß dergleichen Gesellschaften des Staats wegen existirten, Unterabtheilung des Staatskörpers, integrirender Theil des Ganzen wären, das aus dem unter der Staatsgewalt verbundenen Aggregat aller solcher Staatsgesellschaften bestünde; so seyen auch deren gemeine Güter als Güter des Ganzen anzusehen, die solchen einzelnen Gesellschaften durch die Staatsverfassung nur vorzüglich angewiesen oder von ihnen vorbehalten worden wären.

§. 2.

Fortsetzung derselben.

Das Eigenthum solcher gemeinen Güter hält solchemnach der H. V. (§§. 7-11.) zwischen der Gesellschaft und der Staatsgewalt, wiewohl ungleich, und zwar also ge-

getheilt, daß zwar alle Theile des Eigenthumsrechts, die Befugnisse, die Sache zu gebrauchen, zu verbrauchen, und andere davon auszuschliessen, — von keinem ohne Beywirkung des Andern ausgeübt werden könnten: der vollziehende Theil aber der Gesellschaft, der dirigirende Theil dem Staate zukäme.

Bey jedem vom Staate noch nicht schon gebilligten Gebrauch solcher gemeinen Güter bedürfe die Gesellschaft der Bewilligung des Regenten: wobey dieser nicht blos auf den möglichsten Nutzen der Gesellschaft, sondern vornemlich auf einen solchen zu sehen habe, wodurch der möglichste Nutzen des Staats erreicht würde; doch immer so, daß, so lang die Gesellschaft stehe, er das Ausschliessungs-Recht, das sie mit ihm gemeinschaftlich gegen alle übrige in und ausser dem Staat habe, nicht einseitig kränken dürfte. Die Verwendung solcher gemeinen Güter könne also weder vom Staate mit gänzlicher Ausschliessung der Gesellschaft von der Disposition und dem Gebrauch derselben, wenn dessen

Verwendung gleich sonst dem Staat auch nützlich seyn sollte: noch von der Gesellschaft zu solchen Endzwekken geschehen, die zwar allen Gliedern der Gesellschaft nützlich wären, wodurch aber die Absicht der Beförderung der Wohlfahrt des Ganzen verfehlt, also der Staat von dem in diesem Maaße darauf habenden Rechte des mittelbaren Gebrauchs ausgeschlossen würde.

Diese Rechte des Staats auf die gemeinen Güter solcher Staatsgesellschaften wären also ein vom Machtrechte (dominium eminens) wohl zu unterscheidendes Ober- oder Staatseigenthum. Aus diesem allein wäre auch die Konkurrenz der Obrigkeit in dem Gebrauch und Verbrauch der Gemeindsgüter zu erklären. Denn eines Theils begreife diese mehr in sich, als aus dem bloßen Herrschaftsrechte (Imperio) gefolgert werden könne; und anderntheils stehe Jenes (dominium eminens) der Obrigkeit auch über die Güter aller Privatgesellschaften und Unterthanen und über alle Privatgesellschaften zu. Eben so wenig lasse sich gedachte Konkurrenz

auch

auch aus der Analogie des Rechts der Minderjährigen erklären. Denn diß sey ein Positivrecht, das nur in so weit anschlage, als dergleichen Gesellschaften ihre Geschäfte nicht in corpore verrichten könnten, also der Leitung Anderer überlassen müßten; und das der Obrigkeit nicht mehr Konkurrenz geben würde, als sie bey den Handlungen jedes Minderjährigen und seines Vormunds habe: das aber von jenem Konkurrenzrechte noch weit unterschieden sey.

Am sichtbarsten findet der H. V. diesen Unterschied zwischen solchem Obereigenthume und dem Herrschaftsrechte (Imperium) bey denen Gütern, die eine dergleichen Staats=Gesellschaft in einem andern Staate besitze. Denn solchenfalls habe dieser oder dessen Regent darüber ausschließlich die Hoheit, aber auch nicht mehr Recht, als über die Güter jedes Privatmanns: mithin nur das negative Recht, zu verhüten, daß sie nicht zum Nachtheile der Wohlfahrt seines Staats angewendet würden; hätte aber im übrigen dergleichen Güter, gleich dem Eigenthum je=

der Privatperson zu respektiren. Dagegen stehe aber die Konkurrenz an der Disposition über den Gebrauch und Verbrauch derselben dem Herrn der Gemeinde, dem Staate, dem die Gemeinde unterworfen wäre, zu; — und zwar um so deutlicher aus einem Eigenthums = und keinem Herrschaftsrechte, weil sie ja sonst kein Fremder, nicht eine Nation oder ein Theil derselben, in einem fremden Staate erlangen könnte.

Auf den Trennungsfall einer solchen Staatsgesellschaft leugnet nun der H. V. beedes, so wohl das Eine: daß deren Güter den einzelnen Glieder heimfielen; als auch das Andere: daß sie ledig Gut würden.

Ersteres darum, weil solche Güter zunächst nicht zur Beförderung des Privatnuzens der einzelnen Glieder, sondern zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats bestimmt wären, mithin diese durch Einziehung solcher Güter zu ihrem Privatnuzen sich solcher Rechte anmaßen würden, die sie vorhin nicht gehabt hätten, und deren sie sich auch nicht

nicht ohne Verletzung der wohlerworbenen Rechte des Staats bemächtigen könnten.

Lezteres, daß sie ledig Gut würden, leugnet er darum, weil durch die Trennung der Gesellschaft nur deren ihr Antheil am Eigenthum, oder den Gebrauchs- Verbrauchs- und Ausschliessungsrechte, die Mitwürkung der Gesellschaft bey der Verwendung solcher Güter zu den Staatsvortheilen, die bisher durch die Gesellschaft erreicht werden sollten, ledig werde; dagegen der aus der Bestimmung solcher Güter auf den Staat und dessen Gewalt gekommene Antheil vom Eigenthum fortdaurend bleibe; und also der Staat sein Recht fortbehalte, über den Gebrauch und Verbrauch solcher Güter dem Staatsinteresse gemäs zu disponiren, und andere vom Erwerb und Besitze derselben auszuschliessen; mithin durch den Abgang der Gesellschaft nichts weiters geschehe, als daß nun der Staat eine um so viel freyere und alleinige Ausübung solches Eigenthumsrechts bekäme.

§. 3.

Beschluß derselben.

Hätte nun also eine Privatperson oder Privatgesellschaft in einem fremden Territorium mit der Bewilligung dessen Regentens, Güter und Renten erworben; so habe darüber der Regent von jenen Eigenthümern über deren Güter kein Dispositionsrecht; wohl aber der Regent des Staates, worinne solche gelegen wären, sein Herrschafts- (Hoheits-) Recht, das nur in einem negativen Rechte bestehe. Erlösche nun das darauf bisher gehaftete Eigenthum, so könne solcher Güter entweder Jeder im auswärtigen Staate, worinne sie gelegen, oder, nach Masgab der dortigen positiven Verfassung, dessen Regent allein sich bemächtigen, ohne daß der Regent der vorigen Besitzer und Eigenthümer dadurch an einem wohlerworbenen Rechte daran verlezt würde, oder dieser als ein Fremder ohne landesherrliche Vergünstigung sich ihrer bemächtigen dürfte.

Habe

Habe aber eine Staatsgesellschaft in einem fremden Lande Güter und Renten einmal erworben, an deren Eigenthum mit der Gesellschaft auch ihr Staat zugleich anstehe; so habe auch jener fremde Staat geschehen lassen, daß die Nutzung und das Privat-Eigenthum eines solchen Guts ein integrirender Theil eines andern Staats, und ein Gut werde, das zu Beförderung der Wohlfahr dieses Staats gewidmet sey, worüber dieser die Erkenntnis allein habe. Dieses müsse nun dieser fremde Staat gleich jedem andern Eigenthum des andern Staates respektiren: und wenn dessen Regent fände, daß durch die vorige Gesellschaft und deren Bestimmung die Wohlfahrt seines Staats zwekmäßig nicht mehr erreicht werde, und deswegen eine andere Verwendung davon anordne; so könne auch jener auswärtige Regent, ob unter ihme gleich das Gut gelegen, doch so lang darüber sich nicht beschwehren, als sie nicht zum Nachtheile seines Staats gereichen würde.

Im Untergangsfall einer solchen Staatsgesellschaft aber habe in Ansehung der auswärtigen Güter derselben der dortige Regent überall keinen Rechtstitel zur Einziehung derselben: nicht das Fiskusrecht, weil sie um des fortdaurenden Obereigenthums ihres Staats willen, dem sie eben darum eigenthümlich zugehörten und verblieben, nicht ledig Gut geworden seyen; nicht das Ober-Eigenthum, weil dieses einem Staate nur durch die Gesellschaft und deren Endzwek zuwachse, und also nur der Obrigkeit der eingegangenen Gemeinde zur Seite stehe; endlich eben so wenig die Grundherrschaft, weil diese nur ein negatives Recht begründe, nicht aber Eingriffe in wohlerworbene Eigenthums- und Genußrechte Anderer in- oder ausser dem Staate rechtfertige.

Gleichwie nun also der H. Verf. den Heimfall solcher in- und auswärts gelegenen Güter an den Staat auf die Natur der Staatsgewalt und das daraus hergeleitete Mit- und Obereigenthum begründet: so hält er auch solche Staats-Gerechtsame von

dem

dem Fiskalrecht auf ledig Gut wesentlich verschieden. Denn

a) dieses sey ein zufälliges auf positiven Gesetzen beruhendes Regal, jene ein Majestätsrecht. Nicht aber allein in Ansehung der Zuständigkeit, sondern auch

b) der Verwendung solcher heimgefallenen Güter ergebe sich ein sehr erheblicher Unterschied. Denn kämen dergleichen Güter nach erledigter untergeordneten Disposition der Gesellschaft unter die alleinige Disposition der obersten Staatsgewalt; so könnten sie zwar eben so gut zum Unterhalte des Regenten als zu andern Staatsbedürfnissen, je nachdem es dem Wohl des Staats am gemäßesten erachtet werde, ausgesezt werden: doch

α) gehörten solche aus der Staatsgewalt eingezogene Güter zum Territorial-Eigenthum des Staats, und nicht, wie die vakanten Güter, zum Privat-Eigenthum des Regenten; 7) so dann

β) käme

7) Meinen Begriffen nach, vom Privat-Eigenthum der Regenten, (s. Meine Einleitung ins Privat-Fürstenrecht über-

β) käme deren anderweitige Verwendung und deren Bestimmung der, in gar vielen Staa-

überhaupt. Tubing. 1784. 8.) kann ich hierinne dem H. Verf. nicht beypflichten. Auch scheint es eben so wenig mit den das Jus fisci auf vakante Güter betreffenden Römischen Gesetzen, wo des Aerarium's gedacht wird: (s. Meine Abh. von der Succeßion des Fiskus, §. 18. S. 73.) noch mit dem dabey untergestellten Prinzipium vom Staate, als dem lezten Erben aller Unterthanen, (s. nachfolgenden §. 6. N. III.) übereinstimmig zu seyn. Ueberhaupt ist noch eine große Frage, ob im Römischen Staatsrechte das Wort Fiscus durchaus eine solche eingeschränkte Bedeutung gehabt habe; dem Aerarium des Staats entgegengesezt, und solchemnach nur das Privatvermögen des Regenten im Gegensatz gegen die Krongüter verstanden worden sey. Man vergleiche doch den Titel des Justinianischen Kodex de *bonis vacantibus*. Im Fränkischen Reiche, worinne so vieles nach dem Muster der Römischen Staatsverfassung geordnet worden, hiessen die Kronguter bona *fiscalia*, s. **Kremer's** Gesch. des Rheinisch. Franziens, S. 211.

Staaten, zumalen was Staatsgut und dessen Einkünfte betreffe, nicht von der freien Willkühr des Regenten abhängenden gesezgebenden Gewalt zu: und wo die Staats-Bedürfnisse nach gewissen Klassen abgetheilt, und jeder ihre eigene Güter einmal angewiesen wären, so könnten ohnehin, solcher Grundverfassung nach, dergleichen Güter zu keiner andern Klasse von Bedürfnissen, als der, wozu sie vorhin gehört hätten, verwendet werden, so lang in dieser Klasse noch Gegenstände der Verwendung übrig seyn würden. Endlich

γ) würden sie auch von der kompetenten Gewalt auf rechtmäßige Weise den Privatbedürfnissen des Regenten gewidmet, so bekäme der jeweilige Regent nicht so, wie bey Vakanten, dem Fiskus anheimgefallenen Gütern, selbst die Substanz der Güter, sondern nur bloß deren jährlichen Ertrag zur freyen Disposition ins Privat-Eigenthum.

§. 4.

§. 4.

b) Ueber die religiosen Gesellschaften.

Von dieser ganzen mit vielem Scharfsinne vorgetragenen Theorie macht nun der H. V. (§. 12.) die volle Anwendung auf die religiosen Gesellschaften im Staate. Diese zählt er unter die eigentlichsten Staatsgesellschaften, und zwar um so vielmehr, als eines Theils kein Staat ohne Religion, keine Religion in die Länge ohne ein eigen geistlich Ministerium, und dieses nicht leicht ohne besondere gesellschaftliche Verbindungen bestehen könnte: 8) anderntheils aber bey solchen religiosen Gesellschaften nicht so wohl eigener Vortheil, z. B. eigene mehrere Bequemlichkeit, als vielmehr Beförderung des gemeinen Bestens ihr ursprünglicher Zwek wäre. 9)

Wie

8) Die Schlußfolge dünkt mich etwas unrichtig zu seyn.

9) Um des Staats willen und zur Beförderung des Gemeinen Bestes desselben geht doch Niemand in die Kirche, noch vielweniger aber Jemand deßhalben ins Kloster.

Wie bey andern Staatsgesellschaften, also nun auch bey diesen religiosen, und zwar, um eben dieses ihres Zweks willen, um so vielmehr und so viel stärker müsse deren Errichtung und Zertrennung, die Direktion der gesellschaftlichen Handlungen, mithin alles Gebrauchs ihres Eigenthums und ihrer Kräfte, von der Staatsgewalt abhangen.

Hievon sey es für keine Ausnahme zu halten, wenn auch gleich übrigens, besondern positiven Einrichtungen nach, gedachte Rechte der Kirche selbst oder dem Vorsteher derselben zukämen. Denn sie wären eigenthümliche native Rechte des Staats, und solchenfalls vom Staate nur an Andere überlassen. 10)

Nur dürften sie sich nicht auf die Religionshandlungen selbst, sondern blos auf die ge-

10) Meiner Meynung nach wird die, wie jeder Gesellschaft, so auch der Kirche zustehende native Grundgewalt, ob sie sich gleich im Staate und unter dessen Hoheit befindet, doch nicht von dem Imperium desselben verschlungen.

gesellschaftliche Verbindung und deren Folgen erstrekken: mithin könnten nie daraus solche Operationen gegen die Religionsgesellschaften gerechtfertiget werden, die der für wahr erkannten und angenommenen Norm von Gottesverehrung entgegen stünden; wenn sie auch gleich übrigens zum Besten des Staats gereichen sollten.

§. 5.

Vom vorgeblichen T. Reichsherkommen in Ansehung der weltlichen Gesellschaften.

Um nun dieser Rechtsphilosophie ein noch grösseres Gewicht und Ansehen zu verschaffen, so sucht sie der H. V. als ein durch das deutsche R. Herkommen bestätigtes und also positives Recht mit einem Aufwande von Gelehrsamkeit, theils aus dem römischen Gesetzbuche theils aus den Schriften angesehener Rechtslehrer theils aus der Geschichte der Kirche und deren Güter, und mehrerer Innovations = und Suppreßions = Fälle zu erweisen.

Denn,

Denn, was zuerst die weltlichen Staatsgesellschaften, als Zünfte, Dörfer, vornemlich Städte betrift, so

1. dürften sie nicht ohne des Regenten Bewilligung errichtet werden;

2. die Administration des Städtischen Vermögens und ihre gemeine Handlungen stünden in der Regel nicht blos unter der Oberaufsicht, sondern der wirklichen Leitung ihrer Landesherrn, die ihnen die Art und Weise, sie zur schiklichsten Erreichung des gemeinen Bestens einzurichten, vorschreiben könnte. 11)

3. Ferner könnte eine Veräusserung oder Veränderung solcher Güter ohne landesherrliches

11) Nachgewiesen werden L. 26. pr. & §. L. 4. C. de episc. aud. L. 13. C. de oper. publ. LEYSER Spec. 559. Med. 8. & 9. Aber von einem Eigenthumsrechte des Staats über solche Güter, findet sich da keine Sylbe, und die Sache läßt sich aus dem Begriff der Hoheit und einem analogischen Obervormundschaftsrechte ungezwungen erklären.

liches Gutfinden nicht vorgenommen, dagegen aber wohl von Seiten des Staats, bey befundener Erfordernis der gemeinen Wohlfahrt, allerdings auch wider den Willen der Gesellschaften anbefohlen oder untersagt werden. 12)

4. So

12) Nachgewiesen sind, L. 3. §. 1. L. 6. ff. de oper. publ. L. 3. C. de vend. reb. civ. Auch wird sich auf die Fürstl. Badische Kommun- und fast alle Landesordnungen berufen. Nach diesen angeführten Römischen Gesetzen wird ein Unterschied zwischen den Residenzen und den Landstädten, so dann zwischen den Stadt-Mauren, Gräben, Brükken, auch übrigen öffentlichen Gebäuden, und den übrigen Gütern der Stadt, als Ländereyen, Kapitalien und andern Mobilien; und endlich noch der weitere Unterschied zu machen seyn, zwischen dem was aus den Mitteln des Staats, zum gemeinen Besten des Landes, als z. B. Vestungswerke u. s. w. und dem, was aus den eigenen Mitteln der Stadt selbst, in und bey derselben, erbaut und aufgerichtet worden. Hiernach dürfte das öffentliche Staats- und Privat-Stadteigenthum wohl auseinander zu scheiden seyn. In Ansehung des Leztern will ich meine vorige Erinnerung nicht wiederhohlen.

4. So käme auch der Staatsgewalt zu, die gesellschaftlichen Statuten nach Erforderniß der gemeinen Wohlfahrt zu mindern, oder zu mehren, oder gar abzuthun. 13) Endlich

5. liege die Aufhebung solcher Gesellschaften innerhalb der Grenzen der Staatsgewalt; sey aber nie aus einem Strafrechte, 14) sondern vielmehr einzig aus dem politischen Reformations-Rechte herzuleiten.

Gienge

13) Jede Gesellschaft hat ihre native Grundgewalt, mit welcher sie nach dem Begriffe und dem Maaße der bürgerlichen Freyheit der Staatsgewalt untergeordnet ist. Es kann aber einer Gesellschaft im Staate von demselben ein Zweig seiner Gewalt überlassen werden. (Z. B. Jurisdictio ecclesiastica.) Die objektivischen Bestimmungen der Gesellschaftsgewalt machen solchen Unterschied in derselben kenntbar. s. Meine Autonomie. Zweytes Stück.

14) „Denn, schreibt der H. V. in der Note 6) zu §. 13. S. 29. — „der Billigkeit nach kann dis nur Schuldige mit Billig-

Giengе nun eine solche Staatsgesellschaft ein, so stehe nach Teutschem Herkommen

6. ihrer Obrigkeit die Macht zu, solcher Güter zu anderweiter Bestimmung ihrer Staatsverwendung sich anzunehmen, und zwar nicht aus dem Rechte der vakanten Güter, sondern aus dem Staatseigenthume, d. i. vermöge des vorhin schon darauf gehabten Rechts die Verwendung zu bestimmen, und alle, ausser der Gesellschaft selbst, als welche so lang sie bestehe, in solche Verwendung

zu

keit treffen: nicht leicht wird eine Gemeinde seyn, wo nicht noch ein Unschuldiger wäre. Da nun auch in Einem noch die Gemeinheit fortdauren kann, L. 7. ff. quod cujusque univ. nomine, so würde nie aus dem Strafrechte eine solche Einziehung — zu rechtfertigen seyn.[a] Aber bey einem wirklichen Gemeind-Verbrechen kann es meines Erachtens, der gesellschaftlichen Verbindung nach, unter den einzelnen Gliedern keinen Unschuldigen an dem Gemeindverbrechen geben: und hat die Gemeinheit ihr Gemeindrecht verwürkt, so kann darauf kein einzeln Glied derselben einen rechtmäßigen Anspruch machen.

zu willigen habe: — nach Erlöschung derselben aber nun jeden Andern von Ergreifung und einer nicht dem Staatsregenten genehmen Verwendung solcher Güter auszuschließen. 15)

§. 6.

15) Ebendarum wären auch bey den Römern die ledigen Güter der Einzelnen Personen dem Fiskus zum freyen Privat-Verbrauche des Regenten: die Güter der eingegangenen Gemeinheiten aber dem Staate zur anderweiten Vergebung anheimgefallen. ZONARAS L. 2. NICEPHORUS GREGORAS hist. 6. Auch hiessen, dieses Unterschieds und obgedachten Staatseigenthums halben, die Einkünfte der Städte res civiles & quæ ad Jus publicum pertinent. L. unic. (oder vielmehr L. 2.) C. *de petit. bonor.* s. MEIER Coll. Jur. Argent. L. 47. Tit. 22. §. 12. LAUTERBACH. Coll. Th. Pr. L. 47. Tit. 22. §. 4.

Noch weiter werden nachgewiesen: CARPZOV. P. 2. C. 6. Def. 17. FRITSCH, de colleg. opificum. P. 1. C. 6. BEIER, de colleg. Opific. C. 12. §. 16. TITIUS, I. Pr. Germ. L. 8. C. 5. §. 13. besonders LEYSER, Spec. 559. Med. 12. Nur sey sich bey diesem Leztern an die Gründe zu halten, und der unpassende Ausdruk de bonis vacantibus zu übersehen.

§. 6.

Prüfung dieses vorgeblichen T. Herkommens, die weltlichen Gesellschaften und deren Gemeindgüter betreffend.

Schon was selbst die weltlichen Gesellschaften, Städte, Dörfer, und Zünfte betrifft: so scheint mir das vorgebliche Staats-Eigenthum an den Gemeindgütern derselben und die ganze hievon aufgestellte Rechtslehre nichts weniger als so ganz ausgemacht zu seyn. Denn

fürs Iste, mag wohl der Unterschied zwischen publicare und confiscare, ærarium populi und fiscus Principis, nicht so genau nach der angegebenen Verschiedenheit der Güter, wenigstens gewis nicht aus dem vom H. V. angeführten Grunde, Statt gefunden haben. 16)

Fürs IIte, gibt der H. V. obgedachtem Gesetze des Kodex eine nicht wohl erweisliche Deu-

16) s. SCHARDII Lexicon Jur. unter den Worten: *Aerarium*, *Fiscus* und *Publicare*.

Deutung. Anton Perez in seinem Kommentar versteht unter den dortigen Rebus *civilibus*, Fiskalgüter. Schard am angef. O. gemeine Stadtgüter, und überhaupt bedeutete bey den Römern: publicum und res publicæ, nicht einzig und allein das Staatseigenthum, auch wohl Gemeindgut. Wenn nun das Leztere von dessen Verwaltern nicht ohne obrigkeitliches Dekret veräussert werden darf; so ist es darum so wenig für Staatseigenthum zu halten, als Pupillen-Gut.

Fürs IIIte, läßt sich nicht wohl aus allgemeinen Staatsgrundsäzen behaupten, daß was dem Regenten als Repräsentanten des Staats anheimfalle, dessen Privateigenthum werde. Wenn auch nach der römischen Staatsverfassung eine Zeit lang ein Unterschied zwischen dem Staatsärarium und dem Fiskus des Regenten obgewaltet hat, und was diesem anfiel, dem Regenten als Privateigenthum zu freyer Disposition und Privatnuzen überlassen wurde; so mag wohl diß eigenthümliche blos zeitige römische Staatsrecht in unserm heutigen römischen Reiche

 nicht

nicht als gemeines Recht zur Regel aufgestellt werden. Was aber endlich noch besonders die vakanten Güter betrift, so scheint auch in Ansehung derer, bey dem Successionsrecht des Fiskus, mehr auf den Staat und dessen Repräsentativ-Person, als auf die Privatperson und den Privatnuzen des Fürsten Rüksicht genommen worden zu seyn. „Velut *parens omnium* populus *vacantia* teneret" schreibt TACITUS in *Annal.* L. III. c. 28.

Fürs IVte hat wohl Leyser am angef. Orte eine eigene Meynung, an deren Gründe man sich aber um so weniger halten kann, je unrichtiger sie sind. Denn auf die Güter der unerlaubten Gesellschaften räumt er dem Landesfürsten kein Recht ein: wohl aber auf die Güter derer, die öffentlich bestätiget seyen; und statuirt nur deren Heimfall zum uneingeschränkten Verbrauch an den Fiskus, wenn die Gesellschaft von selbst eingienge oder aufgehoben würde: „Lex (3. pr. ff. de *Collegiis*) de collegiis illicitis loquitur, in quorum bona princeps jus nullum habet;

bet. At si quod collegium, (damit beginnt er seine triftige Gründe,) à principe confirmatum fuit, hoc ex notissima — regula alio modo, quam quo colligatum fuit, injussu principis, dissolvi nequit. Interest quippe reipublicæ, collegia & sodalitates, per quæ commercia efflorescunt & ædificia in decorum civitatum augentur, conservari. Quando *itaque* (man merke doch auf diese Illation,) collegia vel *sponte* vel vi dissipantur, retinet princeps jus suum, quod per confirmationem obtinuit, nec pati necesse habet, ut collegæ bona communia inter se partiuntur. *Idem* nempe jus Principi in *haec* bona adscribendum est, *quod* ei *lex* 5. C. de *Paganis* in loca, quæ error veterum sacris deputaverat, attribuit, ut nempe ea *vel suae rei* sociare, vel alii collegio *aut privatis* etiam largiri possit, utque hæc, quæ largitus est, in eorum, qui ea acceperunt, patrimoniis æterna firmitate perdurent."

Die manchfaltigen Inkonsequenzen in diesen wenigen Zeilen sind zu auffallend,

 als

als daß ich sie noch lang vordemonstriren sollte. Am ungereimtesten ist es, daß sich Leyser auf L. 5. C. de *Paganis* berufen mochte. Diß Gesez heißt also: „Omnia loca, quæ sacris error veterum deputavit, *nostrae* rei jubemus sociari. Quod autem ex eo jure ubicunque ad singulas quascunque personas vel præcedentium Principum largitas vel nostra Majestas voluit pervenire, id in eorum patrimoniis æterna firmitate perduret. *Ea* vero, *quae* multiplicibus constitutis *ad* venerabilem *Ecclesiam* voluimus pertinere, *Christiana* sibi merito *religio* vindicabit.“

Also gerade umgekehrt. Die heydnischen Gözentempel mit allem was dahin gehörte, sollten, weil nun das Heidenthum nicht einmal mehr geduldet wurde, zum Fiskus gezogen werden, und den Kaysern zur freyen Disposition anheim fallen. Was aber davon einmal zur christlichen Kirche gestiftet worden, darüber sollte nicht mehr eine weitere Disposition der Kayser Statt haben, das sollte nicht mehr zum Fiskus gezogen wer-

werden können. Perez in seinem Kommentar über diese Stelle gibt ihr gleiche Deutung, und in den beygesezten Noten der Eybenschen Ausgabe werden nachgewiesen: l. 16. ff. de *usu & usufr. leg.* c. 51. de *Reg. I.* in 6to. c. 4. C. XIX. qu. 3. c. 4. X. de *rel. dom.* cc. 3. und 5. C. XII. qu. 2. R. A. v. 1555. §. dieweil aber etliche Stände ꝛc. Ferner TIRAQUELL. de *privileg. pia causa,* c. 135. WESEMBEC. Conſ. 37. n. 6. ſeqq. BORCHOLTEN P. II. Conſ. 20. COTHMANN Conſ. 140. n. 18. ſeqq. und diesem allemnach dürfte diß für gemeinen Rechtens zu halten seyn, daß was einmal zur Kirche gestiftet worden, auch derselben Eigenthum verbleiben sollte. Doch davon nachher.

§. 7.

Fortsetzung derselben.

Endlich aber, um wieder auf die Brauerische Lehre zu kommen, und

fürs Vte, so finde ich mit derselben die Meynungen der übrigen angeführten Rechtslehrer nichts weniger als übereinstimmend. Denn

a) was

a) was das Eigenthum der Gemeind-Güter betrift, so geht die Meynung des Beier's de *Colleg. Opif.* S. 288. u. f. der sich übrigens genau ans Römische Recht hält, dahin: „Princeps — est Dominus saltim rerum universalium, non vero quoad proprietatem rerum particularium, quæ à subditis possidentur, — *nec* in his *aliud* jus habet, nisi universalis inspectionis, — ut in destinatos usus impendantur, neque fraudulenta administratione consumantur. — Et licet Collegia in relatione ad *sua membra*, habeant aliquam rationem *publici*, ad *Principem* relata sunt *instar privatorum*, *quantum* autem juris Principi in *quemvis* cæterorum civium ejusque bona competit, *tantum & non ultra* debebit ei in collegia & eorundem bona competere.“

Damit stimmt auch ein angesehener neuerer Rechtsgelehrte H. v. Kreittmayr 17) überein: „Res universitatis, schreibt er, haben

17) in s. Anmerkungen über den *Codicem Bavaricum* Civilem, P. II. C. 1. §. 6.

haben zwar mit publicis viele Aehnlichkeit, seynd aber in der That nur privatæ. BOEHMER *Jus publ. univ.* Part. Spec. L. 2. c. 10. §. 7. not. zz. und werden daher beede von manchem Authore nicht wohl mit einander vermischt, welchen Verstoß TITIUS auch von LAUTERBACH in not. ad eundem Obs. 36. bemerkt; und obwohl COCCEJUS de *distinctione Bonorum.* C. 2. §. 2. vermeint, daß res universitatis nur in Ansehung des Fürsten pro privatis, hingegen in Ansehung des Volks pro publicis zu achten wären, so können wir sie doch auch in diesem leztern Egard anderer Gestalt nicht, als in sensu valde improprio & *abusivo* pro *publicis* halten. STRYCK de alien. rer. Civ. c. 2. n. 25. LUDOLF Obs. 198. n. 4. in *not.*" Was aber

b) den Heimfall der Güter eingehender Gesellschaften betrift, so macht davon Beier am angef. Orte S. 290. 291. zuvörderst folgende Bemerkung:

„Equidem BESOLDUS, tr. de *jure Colleg.* c. 2, n. 5. è BODINO dicit: ne *omnibus*

qui-

quidem *collegis mortuis*, collegii bona Fiſco vindicari, niſi lege latâ *jus habendi collegii* ſit ſublatum: qua ratione bona collegiorum monaſticorum in Proteſtantium territoriis ad Fiſcum pervenerint. *Verum* id ad *ea* collegia referendum videtur, *quae publica auctoritate ad uſum Reipublicae perpetuum principaliter* ſunt conſtituta, ita ut *Reſpublica iis carere non poſſit*, ſed ſtatim alii ſint ſubſtituendi, qui ex bonis Collegium ſuſtentent.“

Im übrigen aber treten er ſo wohl, als Lauterbach und Fritſch, der Meynung Karpzov's bey, welcher in Anſehung des Heimfalls ſolcher Gemeindgüter ſeine Entſcheidung, nach Masgab des Unterſchieds vom Falle des Eingehens der Geſellſchaft, und der Güter ſelbſt, und endlich auch der Gattung ſolcher Geſellſchaften und Kollegien — verſchieden gibt. Nur iſt wohl zu bemerken, daß Fritſch und, ihme nach, Lauterbach, in ausdrüklicher Beziehung auf Karpzoven, da, wo ſie deſſen Entſcheidung wörtlich ausſchrieben, einen ganz

an-

andern Fall untergestellt, und damit es so wenig genau genommen haben, daß man nun leicht auf die Misdeutung gerathen kann, beede hätten mit Karpzoven an den eigentlichen Gemeindgütern ein Staats-Obereigenthum statuirt, und aus diesem den Heimfall derselben hergeleitet.

§. 8.

Beschluß derselben.

Karpzov, den Beier durchaus wörtlich abgeschrieben, spricht weder von Städten noch Dörfern, noch Zünften, sondern von einigen ganz besondern Gattungen von Kollegien: und gibt hiernach seine Entscheidungen wegen des Heimfalls ihrer Güter ganz richtig, aber eben darum, wie es auch Beier so dann anmerkte, nach einer auf andere Gattungen von Gesellschaften, ganz unanwendbare Weise.

Der eine Fall ist dieser: „Si Collegiati pecuniam vel bona habuerint communia *propter se ipsos principaliter*, & ad singulorum atque cujuslibet proprium ac *certum*

usum,

usum, ut tenuiores collegiati alantur, ad eorumque victum inde aliquid ematur." Seine Entscheidung gibt er hierüber aus l. 3. §. 2. ff. de *Colleg. illic.* und nach BART. in l. f. n. 22. ff. *eod.* dahin: „Daß solchenfalls der Leztlebende und einzig Ubriggebliebene aus solchem Kollegium über solche Güter frey disponiren könne, und sie also diesem zu freyem Privateigenthum anheim fielen."

Der andere Fall ist dieser: „Quodsi vero Collegiati bona habeant, non propter se, sed a) *ut distribuant inter alios*, veluti Collegium misericordiæ nutrit pueros & alit infirmos: aut b) si habeant bona propter *laborem & officium*, quod sustinent pro civibus:„ und nun die Entscheidung?

„Tum certe destructo ac dissoluto in totum Collegio, bona illa *remaneant* apud Superiorem s. Magistratum."

Im untergestellten Falle können also freylich auch Staatsgesellschaften, aber solche in der eigentlichen Bedeutung, verstanden werden. Ich möchte auch kirchliche oder

religiose Gesellschaften nicht ganz davon ausschließen. Dagegen müssen in beyderley Fällen nur solche Gesellschaften verstanden werden, die Staats- oder Kirchengüter nur in Verwaltung oder Genuß haben, deren Eigenthum aber nicht zwischen ihnen und dem Staate oder der Kirche getheilt wäre, sondern Einem dieser Leztern ausschließlich zustünde. Richtig heißt es also auch in der Entscheidung: „*remaneant*“ und zwar, bey wem? Der Ausdruk ist ganz allgemein: „apud *Superiorem* s. *Magistratum*“ (ecclesiasticum oder secularem.) An einen Anfall oder eine Konsolidation des etwa bisher getheilt gewesenen Eigenthumsrechts mag wohl hier Karpzov nicht gedacht haben.

Beier, der von Zünften schreibt, konnte nun freylich diese Lehre nicht brauchen. Er verläßt also Karpzoven, und folgt der Lehre Anderer, die von Gesellschaften allgemeinerer Gattung, so mit Zünften mehr analogisch sind, gehandelt haben, und schreibt: „Alii distinguunt inter bona, *Collegarum contributione* collegio *adquisita*,

D

ta, & *donata*, publicâ aut privatâ liberalitate, gestiftete Güter. Für das eingelegte oder zusammen geschossene Vermögen entscheidet er die Rükgabe, auf jeden Fall des Eingehens, also: „ad conferentes eorumque heredes redeant, qui de iis testari vel aliter disponere valeant, arg. l. 3. pr. ff. *de Colleg.* l. 7. §. 2. ff. *quod cujusque univers. nom.* BESOLD de *jure Colleg.* c. 2. n. 6.“ Dagegen für die gestifteten Güter entscheidet er den Heimfall derselben als ledigen Guts, an den weltlichen Fiskus, folgender Maßen: „hæc vero ad Magistratum vel Fiscum *devolvantur.*“

Weil er nun aber freylich weder vom Staats-Obereigenthumsrechte mit seinen Würkungen und Ausflüssen 18) etwas gewußt zu haben scheint; noch, wie Leyser, eine

18) Z. B. des Konsolidationsrechts beym Eingehen der Gesellschaft, wie solches vom lehnsherrlichen Dominium *directum*, Reinhard in seiner Sammlung philosoph. jurist. Aufsätze St. VI. N. III. S. 399. gründlich erörtert hat.

eine so verkehrte Anwendung von der L. 5. Cod. de Paganis, mochte übers Herz bringen können; dagegen ihn doch, als einen rechtgläubigen Romanisten, die Lehre vom Eigenthums- und freyen Dispositions-Rechte des Fürsten an den dem Fiskus anheimgefallenen Gütern, in Ansehung solcher ledig werdenden Gemeindgüter etwas irrte: so sezte er sogleich, wiewohl zu wenig sicherem Troste für den Staat und dessen gemeines Beste, hinzu: „Cui (Magistratui) *integrum sit*, 19) in alios ea *bonos usus* convertere. Arg. l. 16. de *usu & usufr. leg.* add. BESOLD. L. 1. pol. c. 12. th. 28. n. 2. & th. 63. n. 3. HAHN. WESENB. ff. *quod cujusq. univers. nom.* n. 3. ALTH. *polit.* c. 4. CARD. TUSCH. *Conclus.* 475. collegio dissoluto & exstincto.“

Fritsch und Lauterbach kommen nun hinten nach, und mit vorgeblicher Authorität des Karpzov's, geben sie vom Heimfall der Güter ein-

19) Nicht also z. B. „*Incumbat*:“ man vergl. hiemit das „liberum sit S. M.“ §. 55. Art. V. J. P. O.

eingehender Gesellschaften oder Kollegien überhaupt folgende Entscheidung: „Collegio dissoluto, cui ejus bona cedant? Qu. & Resp. si *morte:* Superiori vel Magistratui; CARPZOV. l. c. Si *separatione* vel alio licito modo: collegiatis *pecunias* propter singulos collegiatos vel ex collatione sua *communes* inter se *partiri* permittitur, l. 3. ff. h. t. Sin Collegio *legata* vel ordinata fuerint bona, illa (*tanquam vacantia*, sezt Lauterbach hinzu:) apud Superiorem *remaneant.* CARPZOV l. c."

Aber wie läßt sich das „*remanere* apud superiorem" mit „Bona *vacantia*" reimen? und wo hat Karpzov den Heimfall eigentlicher Gemeindgüter mit „remanere &c. entschieden? Uebrigens halten offenbar Beier, Fritsch und Lauterbach Güter, die dem Eigenthum nach, einem ganzen Korpus oder Kollegium gehören, im Fall, daß es eingeht, für vakant, und heimfällig an den Fiskus, nach Masgab der gemeinen Rechte, denen zu Folge der Fiskus auf diese Suc-

cessions-

cessions=Weise das Eigenthumsrecht daran erst erwirbt.

Leysers Lehre aber, der auf die Güter unerlaubter Gesellschaften dem Landesfürsten durchaus kein Recht einräumt, dagegen ihm das Vermögen erlaubter Gesellschaften ohne Unterschied zuspricht, scheint mir auf beiden Seiten gleich sehr überspannt zu seyn.

Heineccius, 20) der dem Voet in seinem Kommentar über denselben Titel, nachgefolgt, unterscheidet die unerlaubten von den strafbaren Gesellschaften, und gibt vom Heimfall ihrer Güter, folgende Entscheidung: „Illicita ſ. publica auctoritate haud constituta vel ita dissolvebantur, ut sociis permitteretur pecunias communes dividere: L. 3. pr. ff. h. t. vel, si ad factiones — pertinerent, pœna publica *legis Juliae de vi* vel *Majestatis* quoque, locum habebat. l. 1. ff. ad L. Jul. Maj. L. 2. ff. h. t.

Stryk

20) In seinem Lehrbuche der Pandekten; L. XLVII. Tit. XXII.

Stryk 21) urtheilte, was die blos unerlaubten nicht strafbaren Gesellschaften betrift, mit Brunnemann in seinem Kommentar, auf den Fall ihrer Aufhebung also: „Si pecuniam vel alias res communes habent, pecuniæ proprietas si pertinet ad collegas, inter eos dividenda est; sin ad usum collegii illiciti destinata, fisco cedit."

§. 9.

Uebergang zu den religiosen Gesellschaften.

Um nun aber wieder auf H. Brauer zu kommen, so zieht er endlich

6. aus dieser vorausgesezten Erledigung des bisherigen Eigenthums=Antheils der Gesellschaft, und der sich hieraus ergebenden Konsolidation des Staatseigenthums, den freylich richtigen und nicht wohl zu bezweiflenden Schluß, daß solchenfalls von je her, nach teutscher R. Verfassung, bey allen derglei-chen

21) In s. *Annotatt.* ad LAUTERBACH. *Compend.* L. XLVII. §. 22.

chen erledigten Staatsgütern, z. B. bey erledigten Ständischen oder Kayserlichen und Reichs-Ländern und Burgen, 22) alle, auch die auswärtigen Renten derselben, sie mochten gelegen seyn, wo sie wollten, dem Herrn, dem mit der Staatsgewalt über das Hauptgut auch das wohlerworbene Recht auf alle ihre Zugehörden zugestanden hätte, an- und heimgefallen seyen.

* * *

Die Schlußfolge wird jeder zugeben. Auch bey dem untergestellten Satze mag wohl nicht geläugnet werden, daß sich Staats-Gesellschaften und Kollegien denken lassen, die bloß um des Staats willen errichtet sind und bestehen, auch mit Gütern ausgestattet und begabt seyn mögen, daran das Eigenthum nicht so wohl ihnen als dem Staate zusteht, und daß solches, bey eingehender Gesellschaft dem Staate vielmehr ver-

22) Wo Gail L. 2. Obs. 61 u. 62. Fritsch de *universitate*, C. 6. §. 6. *Modest. Pistor.* Vol. 1. Cons. 36. u. 42. nachgewiesen werden.

verbleibe als anheimfalle; wenigstens gewis so anheimfalle, als apertgewordene Lehn, wenn man ja die Sache mit einem Beyspiele erläutern oder analogisch erklären will, — an den Lehnherrn.

Aber hievon ist hier nicht die Frage. Der aufzulösende Knoten sizt vielmehr darinne:

Ob das Gemeindgut einer Stadt oder Dorfschaft, dem darauf haftenden Eigenthum nach, dem Staate eben so zugehöre, wie sichs z. B. mit Burgen u. d. gl. in Ansehung des Reichs, verhalten könne? Ferner, ob in der Bedeutung, als sich berührtermaßen wirkliche Staatsgesellschaften und Kollegien oder Staatsgüter gedenken lassen, auch unsere Städte, Dörfer und Zünfte, für dergleichen Staatsgesellschaften, und deren Gemeindgüter für dergleichen Staatsgüter gehalten werden müßten?

Ob ausser dem Fall einer zur Strafe eines Gemeindverbrechens geschehenen moralischen oder gar auch physischen Vernichtung

einer Stadt und Konfiskation ihrer Gemeind-Güter, — diese der Stadt, vermöge eines politischen Reformationsrechts, vom Regenten entzogen, und auf eine andere für besser erachtete Weise zum Besten des Staats verwendet werden dürften? ob auf den Fall, daß eine Stadt oder ein Dorf untergienge, zerstört, und nicht wieder aufgebaut würde, oder von den bisherigen Einwohnern verlassen würde, — dessen Gemeindgüter vom Staate vermöge eines schon bereits darauf gehabten Miteigenthumsrecht nun an sich gezogen werden dürften: oder ob nicht vielmehr sie im eigentlichen Verstande Vakantgut würden, das nun erst vom Staate vermöge der gesezlichen Succeßion des Fiskus als ein ihm zum Erwerb erledigtes Gut, erworben werden müßte. — Und von diesem allem fragt sichs, was daran Rechtens sey, nach Masgab der wirklich vorliegenden positiven im Reiche geltenden Gesetze und des Teutschen Reichs-Herkommens?

Vornemlich aber, und in Rüksicht des hier zu erörternden Hauptpunktes fragt sichs:

ob die zu einer Kirche oder sonstigen religiosen Gesellschaft gestifteten und auch ferner von ihr auf sonstige rechtmäßige Weise erworbenen Güter derselben in eben dem Maaße und nach eben solcher Modifikation des Eigenthumsrechts zugehörten, als den Städten und Dörfern ihre Gemeindgüter? und ob an den Gütern einer religiosen Gesellschaft, eben so wie an den Gemeindgütern einer Stadt oder Dorfschaft, gleich unmittelbar nur dem Staate, mit Ausschluß jedes Dritten; dem Staate aber ein wirklicher und zwar der vorzüglichere Antheil am Eigenthumsrechte nach der angegebenen Bedeutung gebühre?

Meines Erachtens läßt sich nun einmal das Leztere nicht wohl behaupten. Alles Gut, so sich eine Stadt oder Dorfschaft erworben hat, das nicht blos auf dieselbe vom Staate aus dessen Mitteln zum gemeinen Besten verwendet worden ist, — rechne ich dem Eigenthums=Rechte und dessen subjektivischer Bestimmung nach, zur Masse der

übri=

übrigen Privat-Güter, im Gegensatze gegen das Eigenthum und Vermögen des Staats: und in diesem Betrachte gehören in dieselbe Klasse auch die Güter aller und jeder religiosen Gesellschaften.

Wenn ich aber die Güter dieser religiosen Gesellschaften an und für sich betrachte, in so fern sie besonders zur Beförderung der Ehre Gottes gestiftet sind, und, dafür Sorge zu tragen, zunächst und unmittelbar der Kirche obliegt; eine jede religiose Stiftung oder Gesellschaft, welcher ein solch geistliches Gut zugehört, nur eine zufällige Modifikation ist, in deren Form dasselbe ein Mittel zur Beförderung der Ehre Gottes seyn soll; diese Modifikation aber natürlicher Weise von der Kirche abhängt; als deren ganzer und einziger Zwek auf die Beförderung der Ehre Gottes gerichtet ist: so scheint mir solchem allem nach das Gut, das einer solchen individuellen Stiftung oder religiosen Gesellschaft gehört, nicht ihr, in allem Betracht, selbst gegen die Kirche, ausschließ-

liches

liches Eigenthum 23) zu seyn, sondern vielmehr zugleich der Kirche mit, und in eben dem Maße zuzugehören, als ihr ihrem allgemeinen und einzigen Zwekke nach obliegt, die Ehre Gottes zu befördern.

Das Gut einer geistlichen Stiftung oder religiosen Gesellschaft also von dieser Seite und blos innerhalb der Kirche, ohne das Verhältniß gegen den Staat betrachtet: dünkt mich nichts weniger als ein ausschließliches Privateigenthum einer solchen individuellen Stif-

23) Doch aber sind die Güter solcher Stifte, Klöster, Universitäten ꝛc. deren ihr wirkliches Eigenthum; daran sie gegen alle und jede, ausser der Kirche, ein ausschließliches Recht haben. Nur ist es gewißermaßen ein wiederrufliches Eigenthum: doch daß darüber der kompetente Repräsentant und Obere der Kirche nicht nach Gutdünken, sondern nach Kirchenrecht disponiren darf; und dann noch hiezu den Konsens des weltlichen Regenten nöthig hat, wenn in dessen Landen eine wirkliche für den Staat erhebliche Innovation vorgehen soll.

Stiftung und religioser Gesellschaft, sondern vielmehr ein eben so gemeines Religions- und Kirchengut als ein gemein Mittel der Beförderung der Ehre Gottes, mithin ein Eigenthum der Kirche zu seyn. 24)

Findet

24) Und dieß ist eben der Punkt, den ich gegen H. Hofrath Brauer, der ihn in obgedachtem Grundrisse rc. nicht zuzugeben scheint, behaupte. Seine ganze Theorie von der Staatsgewalt über öffentliche Gesellschaften (§. 6. dess. Grundrisses,) will er auch auf die religiosen Gesellschaften angewandt haben; (S. 25. am Ende.) deren Existenz so wohl als die Verwendung ihrer Güter soll nur Mittel zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt seyn, welche dem Ermessen des Regenten allein zustehe; (S. 11.) die neben dem Staatseigenthume an den geistlichen Gütern eintretende Privat Miteigenthumsrechte schränkt er bloß einzig, ihrer subjektivischen Bestimmung nach, auf die religiosen Gesellschaften, mit Ausschluß der Kirche und deren Repräsentanten, ein; (S. 22. 18. 14.) die Errichtung und Zertrennung derselben macht er einzig von der Staatsgewalt abhängig; (S. 25.

Findet also die Kirche, nach der ihr einzig und unmittelbar obliegenden Fürsorge der Beförderung der Ehre Gottes, eine dergleichen geistliche Stiftung oder religiose Gesellschaft, ihrer individuellen oder spezifischen Modifikation nach, Zweklos oder gar Zwekwidrig, und hebt dieselbe darum auf; oder sie

(S. 25. 55.) Auf den Fall solcher Zertrennung aber, die also dem freyen Gutdünken des Staats überlassen ist, räumt er auch diesem, kraft seines Miteigenthums an den Gütern solcher religiosen Gesellschaften, das Recht ein, jeden Andern, (und also wohl auch die Kirche) davon auszuschliessen; (S. 22. 14. 30.) sie zum Nutzen des Staats einzuziehen; und wohl auch zum weltlichen Nutzen desselben zu verwenden. (§§. 18 = 20. und S. 25.) In obgedachtem Posseltischem wissenschaftlichen Magazin rc. B. 1. Heft 4. S. 399. schreibt der H. Verf. von diesen Gütern aufgehobener religiosen Gesellschaften, mit Beziehung auf seiner Abhandlungen rc. Th. II. §. 204. Th. III. §. 138. n. 6. nun also: „Sie können der Kirche und ihren Bedürfnissen, so lang deren noch exi-

sie geht sonst ein: so scheint mir in dergleichen Innovationsfällen das der Kirche an solchen Gütern zustehende Eigenthumsrecht ausschließlich und unmittelbar, auch näher als alle Ansprüche des Staats und des Landesfürsten zu seyn, sie möchten nun aus einem oder dem andern Prinzipium gegrün-

det

existiren, ohne deren Mitbelieben nicht entzogen werden." .. „Durch den Untergang einer geistlichen Gemeinheit vor sich können deren Güter nicht aus dem Kreys derer zu kirchlichen Bedürfnissen gewiedmeten Vermögens verrükt, und zum weltlichen nicht geschlagen werden, so lang noch die Kirche ihrer Ansprüche darauf sich nicht entäussert hat ꝛc."

Daß ich noch vor dem Abdrukke dieser meiner Abh. Gelegenheit habe, diese Aeusserung des H. V. hier beyzusetzen, ist mir um so viel lieber, als ich um vieles nicht den Verdacht haben möchte, diesem verdienstvollen Gelehrten eine Meynung anzudichten. Aber noch kann ich diese leztere Aeusserung des H. V. mit dessen vorrezensirter Theorie nicht so recht übereinstimmig finden.

det werden wollen. 25) Ein einziger Fall dürfte hievon auszunehmen seyn, wiewohl er eigentlich nicht einmal für eine Ausnahme von gedachtem Rechtssatze gehalten werden kann: der Fall nemlich, der sich bey der grossen Kirchenreformation der Protestanten so oft ereignete, wo, gegen die katholische

Kirche

25) Mit den evangelischen so wenig als mit den katholischen Rechtsprinzipien vom Religions- und Kirchengut und dessen Eigenthum mag also wohl der in den „*Mediis* der Evangelischen in puncto Gravaminam v. 21. Febr. 1646." gethane Vorschlag vereinbarlich gewesen seyn; wo es ad Gr. 2. n. 6. hiesse: „So soll auch den Konventen oder deroselben grösten Theile in alle Wege frey stehen, — das Stift und Kloster an die evangelische hohe Landesobrigkeit zu resigniren." (Meiern, A. P. W. T. II. S. 568.) Aus leichtbegreiflichen Gründen konnten hierein die katholischen Bischöffe nicht willigen; und die evangelischen Stände liessen ihn bald nachher von selbst fallen. (s. H. Brauer's Abhandlungen B. III. S. 272.) Er lief offenbar gegen die Episkopal-Rechte beeder Theile.

Kirche und deren Bischoff, der evangelische Landesherr geistliche Stifte und Klöster innovirte, und deren Güter einzog: aber er that es in der angenommenen Qualität des Bischoffs, und nur die Fülle des an solchen Gütern, der Kirche zustehenden, Eigenthumsrechts war es auch einzig und allein, woraus er seine Anmassungen eben so gut rechtfertigte, als der gegenseitige Widerspruch daraus begründet werden wollte.

§. 10.

Rezension des Brauerischen Beweises vom T. Herkommen: b) in Ansehung der religiosen Gesellschaften.

H. Hofr. Brauer im Gegentheil glaubt nun auch über die Güter der religiosen Gesellschaften das Staatsobereigenthum, mit seinen sich mit auf deren auswärtige Pertinenzien erstrekenden Würkungen, gleichermaßen durch das teutsche Reichsherkommen bestätiget zu finden. §§. 15-24. S. 33-60. Er wählte sich hiebey, wie leicht zu erachten, die Geschichte zur Wegweiserin:

und es ist ihm hiebey um den historischen Beweis vornemlich folgender Sätze zu thun:

1. daß von je her die weltlichen Regenten über die religiosen Gesellschaften ein politisches Reformationsrecht, 26) und dasselbe nicht bloß durch Direktion ihrer äussern Verfassung und Vermögens-Verwaltung, sondern vornemlich auch durch Veränderung, Theilung, Verlegung oder Aufhebung derselben ausgeübt hätten; solchemnach

2. auch

26) Mich wundert, daß der H. V. hiebey sich nicht auch auf l. 1. §. 2. ff. de *Just.* & *Jur.* berufen, wo es heißt: „*Publicum* jus est, quod ad statum rei Romane spectat: privatum quod ad singulorum utilitatem . . . Publicum jus in Sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit.“ Aber ist irgend ein Punkt in der Römischen Staatsverfassung mit der christlichen heutigen europäischen, und teutschen St. Verfassung schlechterdings nicht zu reimen; weshalb so dann die hiernach eingerichteten Rechtsbestimmungen bey uns unanwendbar sind: so ist es der Punkt von dem Verhältnisse der Religion und Kirche zu dem

2. auch über deren Güter und ihre Verwendung, im Fall des Eingehens derselben, disponirt; und

3. gleichwie sie bey ihrem politischen Reformationsrechte die Gesellschaften und Stiftungs-Körper selbst zum unmittelbaren Gegenstand gehabt, und mittelst deren nachher alle Güter derselben unter ihre Disposition gezogen hätten: so seyen darunter je immer auch die auswärtigen Pertinenzien begriffen gewesen, und kein Beyspiel zu finden, daß der Landesherr oder Bischof, unter dem diese gelegen, sich einer Disposition darüber gegen den Landesherrn der religiosen Gesellschaft angemaßt hätte.

Der

dem Staate. Aristoteles, III. Polit. XI. sagt zwar richtig: Rex dux belli erat, Judex controversiarum, & Dominus cærimoniarum erga Deos. Auch ein Römer konnte sagen: „Sane majorum hæc erat consuetudo, ut Rex esset etiam Sacerdos vel Pontifex; unde hodieque Imperatores dicunt Pontifices." Aber damit verträgt sich doch einmal nicht die Verfassung unsrer heutigen christlichen Staaten.

Den Beweis davon führt er theils aus manchfaltigen Innovations = Fällen einzelner Stiftungen, theils aus dem Schiksale der in = und ausser Teutschland gelegenen Güter vom aufgehobenen Orden der Tempelherrn. Aber mehrere der angeführten Beyspiele betreffen, des H. V. eigener Angabe nach, nicht Handlungen der weltlichen Regenten: dienen aber dagegen immer mit zu dem auch von H. Hofrath Roth 27) geführten historischen Beweiße, daß man von je her die Güter aufgehobener Klöster oder ganzer Orden nicht für ledig Gut angesehen, noch darauf aus dem für solches Gut festgesezten gemeinen Rechte fiskalische Ansprüche gemacht habe. Ich hebe also, da es hier um den Beweis eines andern Punktes zu thun ist, nur solche Beyspiele aus, die der Angabe nach, von den weltlichen Landesherrn handeln, und das Staatseigenthum über geistliche Güter aus dem teutschen Herkommen erweisen sollen.

§. 11.

27) s. dessen Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen ꝛc. §. 5. u. f.

§. 11.

a) Aus Innovations = Fällen einzelner Stifte.

A. Was Innovationen, und besonders Suppreßionen einzelner Stiftungen betrift, so führt der H. V. (§. 18.) an: a) das Kloster Kempten, dessen Renten nach seiner Zerstörung Kayser Otto im J. 941. mehrere Jahre lang Einem (in Commendam) zur Belohnung übergeben habe; b) das Kloster Banz, dessen Güter nach seiner Zerstörung von seinem Schirmsherrn eingezogen, im Jahr 1127. aber nach erfolgtem geistlichen Bannstrahl wieder abgetreten worden seyen; c) mehrere ungenannte Klöster, die von ihren ehmaligen Innhabern verlassen, und von den Herzogen von Kleve andern Orden eingeräumt worden seyen; d) die Klöster Obernburg und Milstatt, so Kayser Friderich mit päbstlichem Konsense aufgehoben, und andern geistlichen Stiftungen zugewendet habe. e) das Chorherrenstift zu Medlich, das Erzherzog Leopold in ein Mönchskloster

verwandelt habe; f) das Stift zu Heinsberg, das die Herzoge von Jülich im J. 1257. nebst allen seinen Gefällen in eine andere neuerbaute Kirche verlegt haben sollen.

§. 12.

β) Aus dem Schiksal der Tempelherrischen Güter.

B. Was die Güter des aufgehobenen Ordens der Tempelherren betrift, so gibt der H. V selbst zu, (§. 19.) daß dieser halben der Pabst eine Disposition ausdrüklich gemacht habe; merkt aber von mehreren auswärtigen Reichen an, daß deren weltliche Regenten diese Güter bald ganz, bald zum Theil zum Fiskus eingezogen, oder wenigstens doch sie darüber disponirt hätten. So fern es aber hier vornemlich auf das, was in Teutschland geschehen, ankomt; so merkt der H. V. (§. 20.) an; daß diese Güter a) in Lothringen zum Theil zu den landesfürstlichen Domänen eingezogen worden; b) solches auch von den Grafen von der Lippe mit der Stiftung zu Rheda; und c) im Meklenburgischen

schen mit der Residenz Wredenhagen nebst allen Zugehörden; ein gleiches d) bey Halle mit einem solchen Gute, Namens Micheln geschehen; daß ferner e) im Brandenburgischen diese Güter zum Theil in Privat-Hände gekommen; f) in der Oberlausitz auch wieder zum Theil zu bürgerlichem Gebrauch verwendet, und g) in Augspurg der dortige Tempelherrn-Hof nebst seinen Zugehörden vom Rathe mit Bewilligung des Bischofs den Mönchen des Prediger-Ordens eingeräumt worden sey; h) und daß endlich in Bayern Kayser Ludwig die Pfarrlehn zu Horburg und Barngau dem Kloster Waldsassen zum Ersaz des ihm durch den Burggrafen von Nürnberg zugefügten Schadens geschenkt habe.

§. 13.

Von der Reichsherkommlichen Untrennbarkeit aller Pertinenzstükke von ihren Hauptstiftungen, bey Innovations-Fällen.

„Jede Wiederbegebung der Güter aufgehobener Stifter, schreibt der Hr. Verfasser

(§. 21. S. 50.) nach Anführung so vieler von Zeit zu Zeit geschehenen Innovations-Fälle, — „sie mochte zu Staats- oder Kirchenbedürfnissen geschehen, geschahe immer zugleich mit allen zu dieser oder jener Stiftung gehörig gewesenen Renten, Gefällen oder Zugehörden; ohne Bemerkung eines Unterschieds, ob sie in dem nemlichen — Staat gelegen waren. Nirgends komt eine besondere von der Disposition über die Hauptstiftung verschiedene Anordnung über deren auswärtige Pertinenzstükke vor. Nirgends geschieht auch nur eines Streits über eine in diesen Fällen versuchte Abtrennung solcher Pertinenzstükke Erwehnung, der doch, bey der vorhin in der That selbst allgemein angenommenen Untrennbarkeit, und bey der verschiedenen Gesinnung der verschiedenen Regenten über die beste Anwendung dieser erledigten Güter, gewis entstanden seyn würde, wenn in irgend einem Lande oder Staate gegen den andern solche Trennung versucht worden wäre, und der eben so gewiß in einer oder der andern der vielen Annalen solcher

Zeit

Zeit angemerkt worden seyn würde, wenn er je existirt hätte."

Ich wüßte auch meines Orts nichts, was man gegen des H. V. historischen Beweis in diesem Punkte einzuwenden hätte; und bin fest überzeugt, daß von je her, und bis auf die Reformation der Protestanten, bey allen den so häufig sich ereigneten Innovations-Fällen, mit den Hauptgütern die Pertinenzstükke, sie mochten gelegen seyn, wo sie wollten, verbunden geblieben, und auch Leztere nur immer Dem zu Theil geworden seyen, der die Erstern bekommen habe. Wenigstens ist mir vom Gegentheil nicht ein einzig Beyspiel bekannt. Es ist auch leicht begreiflich warum es von je her mit den Pertinenzstükken mag also gehalten worden seyn. Denn so wenig in irgend einem Innovations-Falle das Hauptgut für vakant erachtet ward, so wenig mochte auch auf dessen auswärtige Pertinenzstükke, als vakante Güter, der dortige Landesherr einen scheinbaren Anspruch machen.

§. 14.

Fortsetzung dieser Materie.

Eben so, schreibt der H. V. im §. 24. zum Beschlusse der Abhandlung, sey es weder historisch richtig, noch an und für sich erweislich: „daß der Stifter solcher auswärtigen Renten sie nicht gestiftet, auch hiezu der auswärtige Landesherr seine Einwilligung nicht würde gegeben haben, wenn er die Eingehung der Stiftung voraus gesehen hätte; daß solchem nach in diesem Falle die Klausul: rebus sic stantibus, einträte, und die zum Vortheil einer gewißen Stiftung vormals geschehene Entäusserung solcher Renten nun wieder aufgehoben würde, mithin durch solche sich hieraus ergebende Trennung derselben von ihrem Hauptgute, sie als bisherige Pertinenzstükke nun selbst für Hauptgut und alsdann für ledig gehalten werden müßten, die niemand anders als dem Regenten, in dessen Lande sie gelegen, heimfielen.“

So scheinbar auch immer hieraus auf eines eingegangenen Klosters auswärtige Renten ein fiskalisches Okkupations- oder viel-

vielmehr Succeßions-Recht deducirt werden wollte, so bündig findet man es vom H. V. widerlegt.

Denn, auch die Vordersätze einsweilen zugegeben: so würde doch der zum Vortheil des Landesherrn gezogene Schluß nur auf die gestifteten, nicht aber auf die übrigen sonst erworbenen Zugehörden passen; eben so wenig ferner unter den Stiftungsgütern auf die passen, die bloße Zinsen und Renten aus den Grundstükken Anderer wären, welche vielmehr, als Dienstbarkeiten, deren dominirendes Hauptgut untergegangen, gar erlöschen würden. Endlich würde solcher Schluß auch selbst auf die wirklichen Stiftungsgüter nicht eher gelten, als nachdem sie wirklich für Vakantgut gehalten werden dürften. Zunächst und unmittelbar aber würden sie nach der Natur der Klausul: rebus sic stantibus, in die Umstände zurükfallen, als ob nie gestiftet worden wäre; mithin wieder an den Stifter oder dessen Nachkommen eigenthümlich fallen; und nur dann erst Vakant-Gut werden, wenn die geordnete Untersu-

chung

chung vorausgegangen wäre, und niemand sich auf solche Weise zum (nähern) Erbrechte würde legitimirt haben.

Aber der H. V. hält nicht einmal die obgedachten Vordersätze weder was den Stifter, noch was den konsentirenden Landesherrn betrift, für richtig: die Sache, der Natur solcher Stiftungen so wohl, als dem Herkommen nach, betrachtet.

§. 15.

Beschluß derselben.

Denn was den Stifter betrift, so habe immer an dessen Zwekke das Wesentliche darinne bestanden, damit die Religion, deren Anstalten und Pflichten zu befördern, und dadurch seine Seele und die seiner Voreltern zu lösen. Der dabey gewählte Weg aber sey etwas zufälliges; und könnte nun auf diesem, durch Veränderung und Einziehung der Stiftung, der Zwek nicht mehr erreicht werden, würde aber das Gestiftete noch immer, nach wie vor, zu ähnlichen milden Absichten und guten Werken verwendet: so bleibe

bleibe ja das Wesentliche des Stiftungs-Zwekkes bestehen, und es lasse sich auf solchen Innovationsfall eine resolutive Bedingniß auf Seiten des Stifters in seinem Willen bey seiner Stiftung so wenig als die Anwendung von der Klausul: rebus sic stantibus, behaupten.

Daß man nun auch von jeher die Sache wirklich also betrachtet habe, werde durch die Geschichte erwiesen, und damit der bisherige Beweiß durch das Herkommen vollführt und bestätiget, indeme schon in vorigen Zeiten an den Stiftungsformen so häufige Veränderungen, ja gar wirkliche Einziehungen zum bloßen weltlichen Staats-Nutzen, bey welchen Leztern die Anwendbarkeit jener Klausul noch am ersten behauptet werden könnte, geschehen wären, und dem allem unerachtet die Stiftungen nicht aufgehört hätten. 28)

Daß

28) Was die Einziehungen zum bloßen weltlichen Staatsnutzen betrift, so kann ich solche mit dem Urzwekke des Stifters nicht wohl reimen.

Daß der Landesherr in die Stiftung einer Rente an ein auswärtiges Stift nur unter solch einer resolutiven Bedingung ge-willi-

reimen. Daß aber je immer die auswärtigen Zugehörden bey dem Hauptgute geblieben, und dem nachherigen Besitzer und Eigenthümer des Leztern auch die Erstern mit zugefallen, und ohne Anspruch gelassen worden sind: diß erkläre ich mir durch die Erwerbungsart des neuen Eigenthümers, der das Hauptgut nicht einmal durch die fiskalische Succeßion in vakante Güter, sondern durch einen gültigen Eigenthums-Uebertrag, der mit der Alienation viel analogisches hat, aber doch von ihr unterschieden ist, und von Seiten des kompetenten Verwalters der geistlichen Kirchengüter geschieht, — mag erworben haben. Uebrigens ist auch die Sekularisation von gleicher Würkung, in Rüksicht des Stifters; ob sie wohl mit gedachter Alienation nicht vermengt werden darf. In dringender Noth des Staats ist die Kirche mit ihrem Eigenthum gleichen bürgerlichen Pflichten unterworfen, als jeder andere Mitbürger mit seinem Vermögen.

Was

williget hätte, und sonst gar nicht würde seine Einwilligung gegeben haben, hält der H. V. für ein eben so grundloses Argument, um, im Eingehensfall, einen landesherrlichen An-

Was also den Stifter und dessen in Frage kommende Rükfals-Rechte betrift, so halte ich jede geistliche Stiftung, ihrer Natur und Absicht so wohl als der wirklichen Praxis nach, für eine an Gott und seine Kirche besonders und ausschließlich geschehene Veräusserung und Uebergabe. Geschieht sie unbedingt, wie es immer der gewöhnlichste Fall war, so hat auch die Kirche auf das Gestiftete ein unbedingtes Eigenthumsrecht erworben. Der Stifter erreicht seinen Zwek schon allein durch die Uebergabe seiner Sache an die Kirche: hat aber auch eben darum kein Recht mehr auf das Gestiftete, und muß, wenn er bey der Uebergabe sich nichts besonder vorbehalten und bedungen hat, sichs sodann gefallen lassen, auf welcherley, nach Zeit und Umständen sich richtende und also abänderliche Weise, der nach Masgab der kirchlichen Verfassung kompetende Verwalter dieses Gott und der Kirche zugehörigen Gutes dasselbe zur Ehre Got-

Anspruch auf dergleichen Renten zu beschei-
nigen. Denn viele solcher Stiftungen wären vor Entstehung der Landeshoheit geschehen. In Ansehung der nachherigen Stiftungen hält

Gottes verwendet; oder, in welcherley Schicksale die Kirche mit ihrem Eigenthum gleich jedem andern Eigenthümer, gerathen mag.

Daß aber übrigens doch hie und da bey geistlichen Stiftungsgütern in besondern Fällen Anomalien vorgewaltet haben; aber auch dann nicht an das Succeßionsrecht des weltlichen Fiskus in vakante Güter gedacht worden, lehrt ein merkwürdiges Beyspiel, so ich in den Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik ꝛc. Ersten Jahrgangs, B. II. S. 512. u. f. gefunden habe. Als nemlich die Brüder Prediger-Ordens samt und sonders für unfähig erklärt wurden, Häuser und Güter zu besitzen; so wurde über das, was ihnen zu Kölln zugehörte, im J. 1347. eine förmliche Morgensprache des Stadtraths gehalten, und solches den ehmaligen Stiftern solcher Güter und ihren Erben rechtlich zugesprochen; von diesen aber nicht behalten, sondern mit Genehmigung der Bürgerschaft dem

hält der H. V. (§. 16.) dafür, daß bis zur Reformation ein landesherrlicher Konsens, wenn es freyes Eigenthum betroffen hätte, nicht für nöthig erachtet worden wäre. 29)

Hätte

dem Stadtrathe zurükgegeben, um darüber zum gemeinen Nutzen der Stadt zu disponiren.

Dagegen mag zum Beyspiele einer ausdrüklich bedingten Stiftung diejenige dienen, so in unserm Lande von Erasmus Gröninger, ehemaligen evangelischen Probsten zu Stuttgardt, herrührt, der sie zunächst für evangelische *Studiosos Theologiae*; auf den Fall aber daß es im Lande zu einer Religions-Veränderung käme, — für Arme und Dürftige aus dem Städtchen Winnenden — errichtete: und auf den Fall, daß das Land wieder zur evangelischen Religion gekehrt werden würde, so dann seine Stiftung auch wieder nur allein für die vorbestimmten Studirenden verstanden haben wollte.

29) Ich werde noch unten §. 28. Gelegenheit haben, Beyspiele aus der Geschichte anzuführen, wodurch dieser Satz des H. V. einigen Abfall leidet.

Hätte aber auch je wirklich der Landesherr seine förmliche Einwilligung dazu gegeben, so verstünde sich dieselbe zum Besten des Religionswesens des Landes, wohin die Stiftung geschehen, und als fortdaurend, so lang dergleichen Renten, wenn auch gleich unter einer ungeänderten Form, doch noch zu andern frommen Anstalten verwendet würden. So fern nun aber auch so gar Beyspiele von Einziehungen geistlicher Stiftungen zum bloßen Staatsnuzen vorhanden gewesen; und darum doch dergleichen Stiftungen an auswärtige Stifte mit landesherrlicher Bewilligung nicht seltener geworden wären: so liefe es gegen alle Geschichte, einen dergleichen Ab- und Rükfall einer solchen auswärtigen Zugehörde vom Hauptgute auf den Fall des eingehenden Stiftes zu behaupten.

§. 16.

Prüfung des geführten Beweises für das herkommliche St. Eigenthum an den geistlichen Gütern.

Ungleich weniger kann ich aber dem H. V. meinen Beyfall geben, wenn er das vor-

vorgebliche Grundeigenthum des Staats an den Gütern der im Lande befindlichen Kirchen und Stifte, nun auch so aus dem teutschen Herkommen erweisen will; und behauptet, daß von je her und zu allen Zeiten die weltlichen Regenten kraft eines obhabenden politischen Reformationsrechts über die unter ihnen gelegenen religiosen Gesellschaften die Gewalt gehabt hätten, sie zu verändern, zu theilen, zu verlegen oder aufzuheben: und im Fall des Eingehens derselben, deren Güter kraft eines daran habenden Ober= oder Grund=Eigenthumsrechts eingezogen, oder sonst darüber, auch wohl zum weltlichen Gebrauche, zu disponiren das Recht gehabt hätten.

Sollte wohl wirklich nach unserm teutschen positiven Staatsrechte, und zwar dem Herkommen nach, mithin schon von ältern Zeiten, wohl gar tief aus dem Mittelalter her, das Innovationsrecht über die geistlichen Stifte für ein nativer Antheil und Ausfluß der weltlichen Staatshoheit gehalten; und so auch über die Kirchengüter ein Staats=Eigenthum (dominium *directum*) sta=

statuirt; und solchemnach von je her über die Güter eingegangener Stifte von den weltlichen Landesherrn, kraft dieses Staatseigenthums, disponirt worden, ja der Landesherr, dieselbe auch wohl gar gerade zu zum Besten des Staats einzuziehen, berechtiget gewesen seyn? 30)

Die

30) Man sollte denken, der Ungrund von einem solchen vorgeblichen teutschen R. Herkommen, und der Beweiß vom Gegentheil leuchtete aus dem beym ersten Ausbruche der protestantischen Kirchen-Reformation entstandenen grossen Rechtsstreite über die geistlichen Güter, und den darüber gefolgten Reichsverhandlungen — klar genug in die Augen. Ich berufe mich vorläufig z. B. nur auf den R. A. zu Augspurg v. J. 1530. verglichen mit dem nachherigen Restitutions-Edikt v. J. 1629. worinne alle Reformation der Kirche dem bey päbstlicher Heiligkeit auszuwürkenden Kirchenkonzilium anheimgestellt, und die Rükgabe oder Ersetzung aller der von den Evangelischen Ständen in ihren Landen eingezogenen Kirchen und Klöster und deren

Die Frage verdient doch eine etwas genauere und umständlichere Erörterung. Zuvörderst will ich die vom H. V. aufgestellten Beyspiele, so das Herkommen erweisen sollen, noch in diesem Kap. prüfen; so dann im andern Kap. noch mehrere Scheingründe für die Meynung des H. V. beybringen,

und

ren Güter, an die Klerisey, und diejenigen, denen sie zustünden und von Recht gebührten, von Kays. Maj. als oberstem Vogt und Beschirmer der H. Christlichen Kirchen, — als welchem überhaupt zukäme, Einsehens zu haben, „daß niemand des Seinen mit Gewalt wider Recht vorgehalten würde" — anbefohlen und verordnet; und sich bey diesem allem mehr als einmal auf das alte löbliche Herkommen berufen wurde: — als worüber gegen den Katholischen R. Theil der Evangelische nur immer dis behauptete, daß vom Religionsgute das Eigenthum nicht der Klerisey, sondern der Kirche zustünde; die Evangelischen aber eben so gut als der Gegentheil, eine Kirche hätten, ja die Ihrige die wahre wäre.

und endlich meine Gedanken über diese Rechtsmaterie zur weitern Prüfung vorlegen. Prüfen und Wiederprüfen ist doch immer der sicherste Weeg, endlich zur Wahrheit zu gelangen.

§. 17.

In Rüksicht der angeführten Innovations-Fälle einzelner Stifte.

Die vorangeführten Beyspiele aus der Geschichte dürften wohl meines Erachtens diesem vorgeblich R. herkommlichen Staats-Eigenthumsrechte nicht sehr zu Statten kommen.

A. Was die Innovationen einzelner Stifte betrift:

Zu a) So gehören die vormals auch in Teutschland so sehr üblichen Kommenden gar nicht hieher; und ist bekannt, daß hievon nichts weniger als ein politisches Innovationsrecht, oder ein Staatseigenthum über die Klostergüter, das Prinzipium gewesen, woraus die Befugniß, die geistlichen Stifter in Kommenden zu vergeben, geflossen wäre

wäre. Der Hr. Geh. Rath von Stek hat hievon erst neulich eine gründliche Abhandlung geschrieben. 31) Die gelehrten Werke des Hr. Gr. von Buat's 32) und Lud. Thomassin's 33) sind dabey vornemlich genuzt worden, und man erlaube mir nur einiges daraus hier anzuführen. „Auch die Könige, schreibt der gelehrte H. Verfasser, „gaben Kirchen, besonders Klöster und Abteyen in Kommenden, besonders solche, die sie selbst gestiftet und begabt hatten. Ueber diese maßten sie sich einer grössern Gewalt an, und in deren Verleyhung schränkten sie sich nicht auf Bischöffe und Geistliche ein, sondern sie verstatteten sich, solche an Laien — Ritter — Kriegsleute — und Lieblinge zum Niesbrauche zu vergeben. — Die Stiftung eines

31) In s. „Versuchen über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse.“ 1783. 8. N. I.

32) „Les Origines ou l'Ancien gouvernement de la Française &c.“ T. I. L. V. Kap. 20.

33) de *Vet. & nov. Eccles. Disciplina*, T. II. L. III. C. XI. u. f.

eines Klosters berechtigte den Stifter zu dergleichen Verfügungen, — wenn die Innhaber nur dem Unterhalte der Mönche, der Erhaltung der Klöster und dem Dienste Gottes nichts entzogen, und sich mit dem Ueberschusse begnügten." ... „Die Könige genossen selbst das Einkommen gewißer Klöster, gaben welche ihren Prinzen, Gemalinnen, Wittwen und Töchtern. Besonders aber verliehen sie solche in dringenden Bedürfnissen des Staats, in Gefahren, in Kriegen, ihren Kriegsobersten, Lehnleuten rc. — Man sieht daraus, daß die Könige über die Klöster ihrer Stiftung nach Gefallen verfügt, — daß sie solche nach Belieben vergeben haben" — 34)

Zu

34) Zur Erläuterung dieser Gerechtsame will ich doch eines merkwürdigen Vorfalls gedenken, den der Abt von Ursperg in seinem Chronicum, unter K. Otto I. erzählt. Als in einem Feldzuge wider die beyden aufrührischen Herzoge Eberhard und Giselbert, mehrere Fürsten vom Könige abfielen, so glaubte ein Graf, der mit einer an-

Zu b) Bey dem Kl. Banzischen Vorfalle kommt es eben darauf an: welcher von beyden, der Schirmsvogt oder der Bischof der usurpirende Theil gewesen, der sich des Klosters widerrechtlich angemaßt hat.

Zu

ansehnlichen Mannschaft bey des Königs Armee war, nun für ihn das glüklichste Tempo zu seyn, das Kloster Lorsch als eine solche Kommende wegzuschnappen. „Nihil sibi, heißt es am angef. O. „tunc à Rege negari propter instantem necessitatem, rogavitque *suis suorumque usibus* concedi Abbatiam Laureshеimensem. Rex autem intelligens, quid petitio illa portenderet, ei coram omnibus ait: Obedire oportet Deo magis quam hominibus. Quis enim sanum sapiens ignorat, te hæc non humilitate petitionis sed comminationis auctoritate dixisse. Scriptum est: nolite sanctum dare canibus. Quod quamvis spiritualiter intelligendum prædicetur, ego tamen *sanctum me canibus dare judico, si monasteriorum praedia,* quæ à religiosis viris tradita sunt, *Deo militantibus* tulero, & *seculo militantibus* tradidero."

Zu c) Mit diesen Klöstern hatte es folgende Bewandniß. Ein sicherer Heinrich Råskop (Ræscœp) von Udenheim, stiftete daselbst ein Sacellum, für arme Studenten, das nachher zu einem Mannskloster gemacht wurde; und nachher wieder, — im Dorfe Ganswik bey Kleve das Kloster Gnadenthal. In der Folge wurde hieher die Udenheimer Klosterkongregation versezt, und das Kloster Udenheim den Mönchen vom H. Odilienberg überlassen, die es nachher aber wieder der Gnadenthaler Kongregation abtraten, nachdem das dortige Kloster im Niederländischen Kriege zerstört worden war. Die Verwandlung des Udenheimer Sacelli in ein Mannskloster soll nun *consensu* Ioannis I. Cliviæ Ducis, nach dem Zeugnisse des Teschenmachers, geschehen seyn. 35)

Zu

35) Der Hr. V. hat dessen *Annales Cliviae Juliae &c.* S. 187. nachgewiesen: damit aber muß noch verglichen werden S. 313. Hier heißt es nur: „*consensu* Joannis Ducis,“ dort: „ex *utroque consensu & authoritate*

Zu d) Der ausdrüklich hiebey angemerkte Päbstliche Konsens zu dieser Innovation K. Friederichs III. 36) überhebt mich aller Mühe, zu ihrer Erläuterung noch etwas beyzusetzen.

Zu e) Daß bey Erzherzog Leopolds Innovation des Stifts Medlich, im J. 1099. alles nach der Ordnung des Kanonischen Rechts

tate Joannis I. Cliviæ Ducis ex sacello claustrum erectum." Daß vom Bischoffe ohne Einwilligung des Landesherrn kein Kloster in dessen Territorium errichtet werden kann, ist bekannt. So fern aber dieser einwilliget, so ist doch eigentlich nicht Er, der das Kloster errichtet. Man kann zwar auch sagen, daß die Errichtung eines Klosters, in Hinsicht des Territoriums, wo es geschieht, auctoritate Principis geschehe. Doch würde wohl Teschenmacher, wenn er mehr Kanonist als evangelischer Prediger gewesen wäre, des Bischofs und seiner Autorität nicht so ganz vergessen haben. s. *G. Lud.* BOEHMERI, *Principia Jur. Canon.* Ed. 4ta. §. 417.

36) s. Chron. Salisburg. bey *Pez*, Script. Rer. Austr. T. II. S. 436.

Rechts werde zugegangen seyn, dafür ist uns sein Beynamen Bürge. Denn er heißt der Fromme. 37) Was endlich

zu f) die Innovation des Heinsberger Kollegiat=Stifts betrift, so hat es seine Stiftung der Familie der ehemaligen Heinsberger Dynasten zu verdanken: und wenn nun Teschenmacher, 38) davon weiter erzählt: „*Heinsbergensis* (ecclesia collegiata) anno 1257. ex *castro*, in quo primitus collocata, in *Parochialem ecclesiam* ab *Henrico* primo *Theodorici* (Dynastæ Heinsbergensis) filio, omnibus illius proventibus una cum *sacellis Kirchoviensi* & *Kempensi collegio* assignatis, translata,“ so kann man solches um so weniger aus einem Landesherrlichen Reformationsrechte der Herzoge von Jülich herleiten, als ihrer dabey mit keiner Sylbe gedacht worden ist.

§. 18.

37) s. BERNARDI, Chron. Bavariæ und EBENDORFFERI de HASELBACH, Chron. Austr. bey *Pez*, Script. Rer. Austr. T. II. S. 70. und 704.

38) In s. Annal. S. 371.

§. 18.

b) In Rüksicht der Tempelherri-schen Güter.

B. Daß nun ferner von den Gütern der Tempelherrn in auswärtigen Reichen vieles in die Hände der weltlichen Regenten gekommen, hat freylich seine historische Richtigkeit. Nur scheint mir vom H. V. nicht eben so klar erwiesen worden zu seyn, daß solches überall aus einem anerkannten Staatseigenthums-Rechte über dieselben Güter geschehen sey. Auch kommt es darauf an, ob überall mit denselben so verfahren worden, wie es die damals geltenden Rechte mit sich brachten: und davon ist eben eigentlich hier die Frage. Daß man aber von Seiten der weltlichen Regenten zu der anderweitigen Verwendung solcher unter ihnen gelegenen Güter, die Einwilligung für rechtserforderlich gehalten habe, erschöpft bey weitem nicht den Rechtssatz des H. V. der eben damit erwiesen werden wollte. Endlich wurde der Orden des Verbrechens einer Verrätherey gegen die

ganze abendländische Christenheit und der beleidigten Majestät aller christlichen Regenten beschuldiget, und darum zur Strafe aufgehoben. Sollte wohl nun hieraus hie und da von Seiten der weltlichen Regenten ein Konfiskationsrecht auf die Tempelherrischen Güter begründet und geltend gemacht worden seyn: 39) so wäre damit wieder eben so wenig das hier in Frage stehende Rechts-Herkommen erwiesen; noch vielweniger dürfte es für alle übrige Innovations- und Suppreßios-Fälle zur Analogie und Konsequenz gezogen werden.

Was nun aber hiebey besonders das in Frage stehende teutsche Herkommen vom Staats-

39) Und doch wäre auch diß Recht noch nicht für so ausgemacht zu halten. Z. B. im Königreich Ungarn ist es ausdrüklich verordnet, daß wenn ein Priester auch das Verbrechen der beleidigten Majestät begienge, nur dessen Patrimonialgüter dem Fiskus anheimfallen, die geistlichen Güter aber der Kirche verbleiben sollen, s. S. 29-30. der unten §. 37. angeführten Schrift von der Regulierung der dortigen Kirchengüter.

Staatseigenthum an den geistlichen Gütern und dessen in Uebung gekommenen Wirkungen auf den Fall eingehender Stifter betrift: so ist überhaupt bekannt, daß nicht einmal der habsüchtige König Philipp von Frankreich sich heraus genommen, die in seinem Reiche befindlichen Tempelhöfe, selbst und aus eigener Macht aufzuheben und deren Güter einzuziehen; sondern der Orden ist vom Pabst auf einer Kirchenversammlung aufgehoben worden. Eben so ist auch daselbst über dessen sämtliche Güter, mit ausdrüklicher Erklärung, daß sie nicht für ledig Gut gehalten werden sollen, eine umständliche Disposition und Verordnung, meist zum Besten des Johanniter-Ordens geschehen. 40) Es ward auch der Mobilien und Kapitalien halben, als wobey am meisten zu befürchten stand, daß sie der kirchlichen Disposition entzogen werden möchten, eine besondere Bulle erlas-

40) s. HARDUIN. *Act. Concil.* T. VII. S. 1340. „Sententia de extinctione Templariorum à Clemente Papa V. lata in concilio Viennensi. 1312."

erlassen. 41) In Teutschland wollten anfangs die dasigen Glieder des Ordens sich noch behaupten, und appellirten an den künftigen Pabst und dessen „universum Clerum.“ 42) Am Ende aber wurden sie doch unter den Johanniter=Orden versezt: wie dann aus deren in den östlichen Provinzen gelegenen Gütern das Herren=Meisterthum zu Sonneburg an der Wart entstanden ist. 43)

Was aber die vom H. V. beigebrachten Beyspiele von einzelnen Tempel=Höfen betrift: so

zu a. b. c.) kann deren Einziehung zum landesfürstlichen Fiskus, 44) des H. Verf. eige=

41) s. HARZHEIM *Concil. German.* T. IV. S. 232.

42) SERRARII Rer. Mogunt. bey JOANNIS Rer. Mogunt. T. I. S. 638.

43) Joh. Dan. von Olenschlager's Staatsgeschichte des Röm. Kayserthums S. 74. 75.

44) Z. B. bey Beehr in seinem fürtreflichen Werke: *Rerum Meklenburg.* L. II. c. V. S. 222.

eigenen Grundsätzen nach, 45) aus dem vorgeblichen Staatseigenthume nicht hergeleitet werden. Ich könnte mich auch, um diese Zeit der teutschen Staatsverfassung, darein nicht wohl finden, daß Herr und Land mit einander schon damals sollten ein so wohl geordnetes Korpus formirt; das Vermögen des Staats vom fürstlichen Privateigenthum, von dem Fiskus und Familiengute des Fürsten unterschieden und gesondert; und daß sie sollten dem Erstern, z. B. die Güter eines aufgehobenen geistlichen Ordens einverleibt haben.

Zu d. e. f.) Wo ferner Tempelhöfe so gar Privatpersonen zu Theil geworden sind:

S. 222. heißt es: „notabilis quoque hic annus (1311) fuit, quod Ordo Templariorum — extirpatus, qui pinguia sane in vicina Marchia *Brandenburgensi* prædia & apud nos quoque Commendam — habuerat, *Wredenhagen*, quæ — tunc temporis *fisco* cessit *Principum*.“

45) s. §. 5. S. 8. u. f. der mehrgedachten Einleitung.

sind: 46) da mögen sie um so viel weniger je vom Staate als sein Eigenthum eingezogen worden seyn.

Zu g) Die Gassarische Erzählung vom Augspurgischen Tempelhofe lautet also: 47) „Postquam ambitiosissima *Templariorum* factio, qui — per Galliam totamque Germaniam, *etiam Lucelburgensis* Cæsaris *nutu*, ob collusiones, quas cum *Saracenis* & in *Aegypto* & in *Syria* habebant, sibique inter Christicolas tantum non novum imperium parabant, — extirpata jam foret, eorundem curtis ac habitatio — in meditullio civitatis *Augustanae*, circiter a. 1312. *Praedicatoriis monachis*, quos *Dominicus* — mendica religione mundo *in-*

46) In der angeführten Gundling. N Historie, S. 721. 722. heißt es nur: „Hier ist ein Ort, Namens Micheln 2 Meilen von Halle, das ist wirklich ein Tempelherrngut gewesen.“

47) Ach. Pirmin. *Gassari Annales Augspurg.* bey *Mencken Script. Rer. Germ.* T. I. S. 1473.

intruserat, — *praedicti episcopi consensu* tandem assignata est." Von einem politischen Reformationsrechte über den Orden und einem Staatseigenthume an dessen Gütern ist wohl hier so wenig, als von einer daraus sich angemaßten Disposition über dieselbe zum weltlichen Gebrauche, nur eine Spuhr zu finden. Was endlich

zu h) das Kloster Waldsassen betrift, so steht in angeführter Stelle: 48) „Templariorum ordinis extinctio ea tempestate facta est, & bona eorundem, *decernente concilio* mansioni hospitalis Iherosolymitani assignata. *Opinati sunt quidam*, ex bonis supradictis templariorum & nostro quoque monasterio *donationis Imperatoris* nonnulla cessisse, puta jus Patronatus Ecclesiæ in *Horburg* & *Berugem*, obtentu — Abbatis Joannis III." In dem gleich darauf folgenden Abschnitte, der von diesem Abte handelt, heißt es so dann: „Pro quibusdam

48) *Chronicon Walsassiense* ad a. 1311. bey Oefele Script. rer. Boic. T. I. S. 68.

dam damnis per Burggravium Nornbergensem Monasterio irrogatis, apud *Ludovicum* IV. dictum Bavarum jura Patronatus Ecclesiarum in *Berngaw* & *Horburg multis laboribus extorsit.*" Sollte es wohl so viel Mühe gekostet haben, wenn diese Patronatrechte dem nun vertilgten Orden zugehört hätten? Auch gibt es der Chronikstеller nur blos für eine Muthmassung einiger Anderer aus, die er selbst nicht für richtig gehalten zu haben scheint.

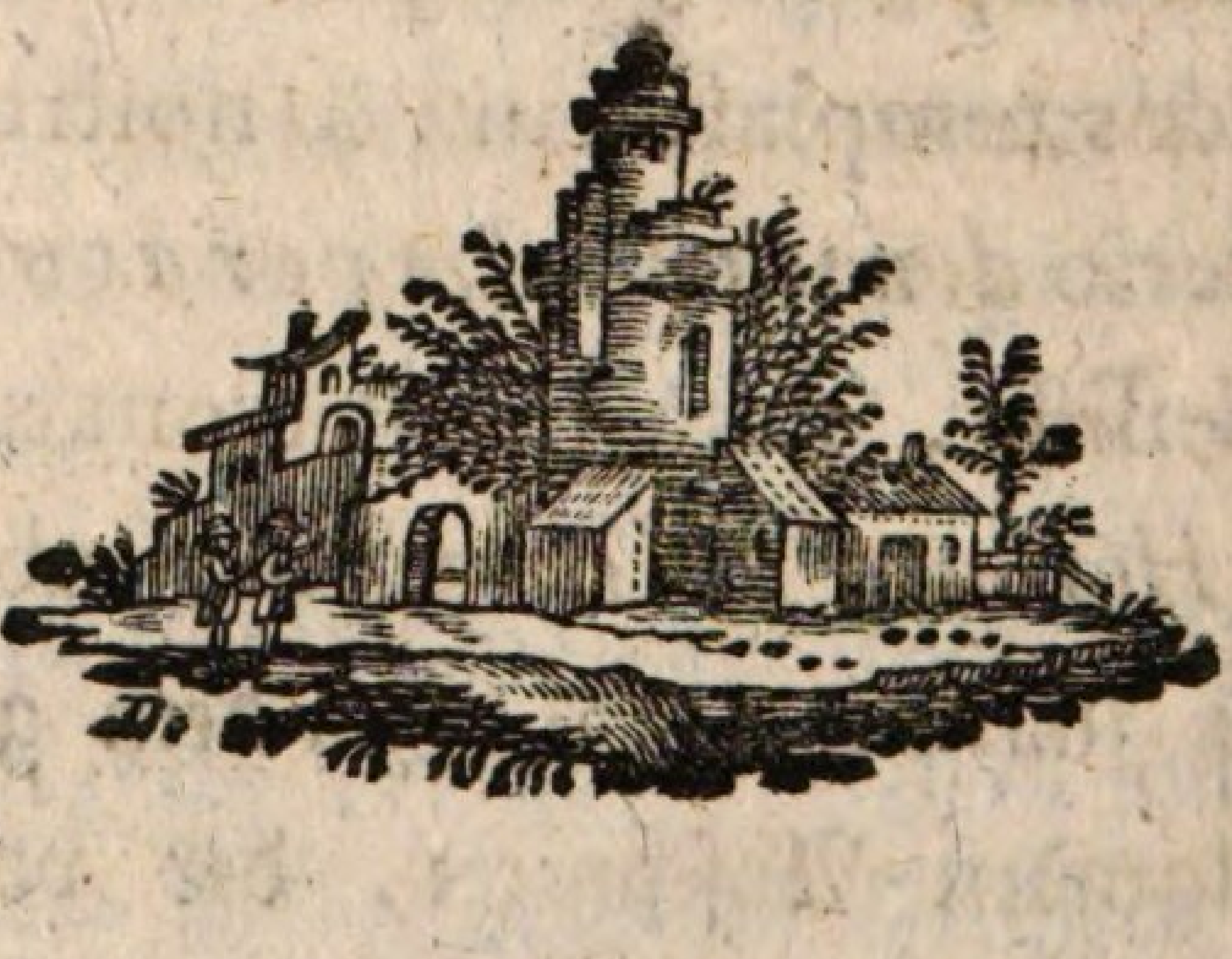

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Nähere Erörterung des Reichsherkömmlichen Verhältnisses der Kirche gegen den Staat, und der kirchlich-bischöflichen Innovations-Gewalt über die religiosen Gesellschaften und deren Güter, — gegen die weltliche Hoheit der teutschen Könige und Landesherrn.

---

§. 19.

Mehrere Scheingründe für das vorgebliche T. Reichsherkommen, in Ansehung der religiosen Gesellschaften.

Da H. Hofrath Brauer diese seine Lehre vom Staatseigenthum an den geistlichen Gütern nur im Grundrisse, und als eine Einleitung zu einem andern Werke vorgelegt hat; so scheint er nicht einmal Willens gewesen zu seyn, alle Gründe beyzubringen, die ihr noch weiter zum Vorstande gereichen dürften. Was die hier etwa anwendbaren allgemeinen philosophischen Grundsätze des Staatsrechts betrift, so möchte ich nicht viel darüber streiten. Allerdings ist es nichts weniger als widersprechend, also möglich, daß in einem Staate die Kirche sich ohne alle Autonomie befinde; daß ein Staat sich für eine Religion erkläre, die oberste

positive Direktion über all das sie betreffende Kirchenwesen sich vorbehalte; auch so dann der Staat oder dessen Repräsentant, der Regent, von den Mitteln und Gütern des Staats einen Theil zur Unterhaltung des geistlichen Ministeriums und für andere dienſame religiose Gesellschaften verwende; und sich auf diesen solchergestalt der Kirche angewiesenen Gütern das Eigenthums = Recht überhaupt oder doch wenigstens einen Antheil daran vorbehalte: welchenfalls so dann dergleichen Güter bey Aufhebung solcher religiosen Gesellschaften natürlicher Weise und kraft des vorbehaltenen Eigenthumsrechts an den Staat anheimfallen mögen.

Ob es aber mit der christlichen Kirche und den von ihr errichteten religiosen Gesellschaften und deren Gütern in den christlichen Staaten, und so auch besonders in unserm teutschen Reiche, von jeher eine solche Bewandniß wirklich gehabt habe; ob dafür auch in Teutschland das Herkommen entscheide? — diß dünkt mich allerdings noch nicht so ausgemacht, und einer tiefern genauern

nauern Untersuchung werth zu seyn. Ausser deme, was nun schon H. Hofrath Brauer für ein solches T. Reichsherkommen beygebracht, gibt es noch manche andere ziemlich scheinbare Gründe, die solches zu bestätigen scheinen. Ich will sie zuvörderst, so viel mir davon beyfallen, nach der Reyhe nach anführen: und so dann meine Gedanken über diese Materie zur weitern Prüfung vorlegen.

I. Geschichte. Die Fränkische und Teutsche Reichsgeschichte ist nun doch einmal voll von Innovationen geistlicher Stifte und Dispositionen über Kirchen- und Klostergut, so von den weltlichen Regenten, den Königen und Kaysern sowohl als nachher den Reichsfürsten, den Herzogen und Grafen, nicht selten zum weltlichen Gebrauche geschehen, oder doch wenigstens versucht worden sind. Der unzähligen Kommenden nicht wieder zu gedenken, so mag es am Zeugnisse des Baluzius statt Aller dienen, wenn er schreibt: 49) „revocanda est in hoc loco ob-

49) in notis ad Capitull. T. II. S. 1115.

observatio, quam fecimus ad Epistolam XXIX. LUPI *Abbatis Ferrariensis*, nimirum per istas tempestates *statum Monasteriorum* fuisse *prorsus in potestate Regum*, qui sua auctoritate *Canonicos* interdum pellebant, ut *Monachos* substituerent, *hos* vero, si res ita ferret, dein exturbabant, ut *Canonicos* reducerent."

Die nachher benannten Schriftsteller haben einzelne Innovationsfälle von K. Ludwig dem Frommen, Arnulph, Heinrich II. und Konraden II. gesammelt, die ich nicht wiederholen, auch nicht mit Andern, die unzählig sind, vermehren will. So haben auch Konring 50) so wohl als Meinders, 51) zwey der teutschen Reichs- und Kirchengeschichte bekanntlich sehr kundige Schriftsteller, behauptet, daß, vom XIIten

50) In seiner Dissert. de *constitutione Episcoporum Germaniae*. 1647. in Opp. T. II. S. 757.

51) In seinem gelehrten Tract. de *statu Religionis & Reipublicae sub Carolo M. &c.* Lemgov. 1711. 4. S. 487.

XIIten Jahrhunderte an, mehrere Kayser, als z. B. Heinrich IV. und sein Sohn Heinrich V. nachher Friderich I., Otto IV. und Friderich II. endlich auch noch K. Sigismund, im Ernste damit umgegangen wären, eine Reformation der Kirche vorzunehmen; das gesamte Kirchen-Gut einzuziehen; daraus der Geistlichkeit, und zwar jedem, vom Pabste bis zum gemeinen Priester und Mönchen herunter, nach Masgab seines Standes, eine verhältnismäßige Besoldung zu schöpfen, und den Ueberrest zum weltlichen Gebrauch des Staates zu verwenden. 52)

Wenn nun gleich solches immer nicht geschehen, 53) so dürfte doch das Recht dazu schon

52) Auch Trithemius in s. Chronikon gedachte dieser Sigismundischen K. Reformation, und hielte sie für Hussitisch. Im Kap. 12. derselben heißt es z. B. „Ein Erzbischoff soll haben zehentausend Gulden Rheinisch: und ein Suffragan fünf oder sechstausend Gulden“ u. s. w.

53) „Nunquam speranda est, sezt endlich der ehr-

schon damals von Manchen für ein Majestätsrecht gehalten worden seyn.

Nach der Analogie dieser ehmaligen Kayserrechte dürfte sich also auch Mancher nicht

ehrliche Meinders, am Ende des angef. Orts S. 484. hinzu: — „talis reformatio, in Imperio Romano Germanico, nisi accidat *generalis quaedam revolutio & rerum conversio*, qualis fuit sub memoratis jam ante Imperatoribus, & qualis contigit nostro vel superiori ævo, sub armis invictis *Gustaphi Adolphi*, Suecorum Regis. Ubi multa ejusmodi bona ecclesiastica in *statum pristinum sive secularem jurisdictionem* redacta fuerunt. Verum *talia* tempora *non sunt speranda, nisi* sub CONSTANTINIS CAROLIS & GUSTAVIS; vel (und was nun kömmt, ist merkwürdig, und scheint fast aus einem prophetischen Geiste geschrieben worden zu seyn:) *magno aliquo* Imperatore *moderno*, qui sub JOSEPHI BENE OMINATO NOMINE, juxta antiquam veteris Testamenti historiam, totum orbem & præcipue inter hos *Papam* & *Ordines ac status Ecclesiasticos reformabit*. Votum nostrum & *praesagium* confirmet & *confirmabit* Dominus exercituum.“ Diß schriebe Meinders im J. 1711.

nicht darüber wundern, wenn man in der Geschichte des XIV. und XVten Jahrhunderts hie und da von den Reichsfürsten angemerkt findet, daß sie Kirchen und Klöster reformirt, in Stifter anderer Art verwandelt, oder aufgehoben; und wohl gar Päbste in ihren Landen geheissen hätten. 54)

§. 20.

54) So erzählt z. B. Teschenmacher in s. *Annal. Cliviae &c.* S. 297. von Herzog Adolph von Cleve: „Monasterium Augustinianorum regularium — a. 1438. constituit, quod ubi regulares hi deseruissent, Crucigeri consensu ejus a. 1444. occuparunt. Sacella multa in Parochiales ecclesias commutavit &c." Ferner S. 313. von Hzg. Joannes I. „multa Monasteria partem fundavit partim confirmavit & reformavit . . . Cœnobia Kentorfium, Hagenbuschium & Fürstenbergium ab eo reformata sunt." Endlich S. 294. wird in der Note 2. vermuthlich aus Gerh. Feltmanns Tr. de *jure in re & ad rem* c. 5. §. 11. angemerkt, „quod Duces Clivenses *Papae* in suo territorio dicti fuerint, *primas* atque *preces* ipsi soli in suis ditionibus

§. 20.

Fortsetzung derselben.

II. Staatsverfassung und Gesetze. Schon nach der altrömischen Reichsverfassung scheint das Religionswesen im Staate dem politischen Reformationsrechte der Kayser unterworfen gewesen zu seyn. Denn diese schaften das Heydenthum ab; zogen die ihm angehörigen Güter zum Fiskus; führten die christliche Religion ein; und verboten in ihrem Reiche unter dem Namen der Klerisey, alle übrige Religions-Sekten, die von dem katholischen

bus ad hæc usque tempora contulerint." Eben so wird in dem *Chron. Salisburg.* bey Pez, *Script. rer Austr.* T. 1. S. 417. vom Erzherzoge Rudolph IV. erzählt. „Dixit, si Principes eum vellent juvare, ipse vellet utique omnes Clericos excoriare. Ipse etiam contempsit mandatum Domini Apostolici Urbani V. dicens: *Egomet volo esse* Papa, Archiepiscopus, Episcopus, Archidiaconus, Decanus *in mea terra*. Ipse etiam Episcopatum *Pataviensem* voluit *transtulisse* in *Wiennam*."

lischen kirchlichen Lehrbegriffe abwiechen. 55) „Omnia loca, hieß eine kayserliche Verordnung, 56) „quæ ſacris error veterum deputavit, noſtræ rei jubemus ſociari." Wie sehr analogisch und damit hierinnen übereinstimmig die Fränkische und Teutsche Reichs- so wohl als nachherige Landesverfassung gewesen; scheint daraus zu erhellen, daß, nach einer Anmerkung Hert's, 57) z. B. alle Klostergüter in Bayern zu den Kammergütern gehören, und der, nach Abzug des zur Unterhaltung der Mönche erforderlichen Quantums, sich ergebende Ueberschuß dem Herzoglichen Fiskus zu Gute kommen; es auch nach dem Zeugnisse Konring's gleiche Bewandtniß mit den Klostergütern in Tyrol haben solle. Eben daher scheint das teutsche Staatsherkommliche Regenten-Recht über das gesamte Religionswesen des Landes zu vorgedachtem Sprüchwort geworden zu seyn:

Ein

55) L. 2. C. de *Haeret* & *Manich.* L. 1. C. *de Paganis.*

56) L. 5. C. de Paganis.

57) In Opuſc, Vol. II. T. II. S. 187.

Ein jeder Herr ist Pabst in seinem Lande. 58) Wie dann so gar noch Herzog Georg von Sachsen, der bekannte eyfrige Widersacher des Protestantismus und Vertheidiger der katholischen Hierarchie, in einem Rechtsstreite über die Teutschordens-Balley Thüringen seine anmaßliche Befugniß darinne begründen wollte, daß er in seinem Lande selbsten Pabst, Kayser und Teutscher Meister wäre. 59)

§. 21.

Beschluß derselben.

III. Uebereinstimmige Lehre vieler der angesehensten Schriftsteller. Es scheint auch die Braueriche Rechtslehre nichts weniger als besonder und neu zu seyn. Viele berühmte Rechtslehrer nicht nur allein der protestantischen unhierarchischen, sondern auch der katholischen Kirche, vornemlich französischer

58) s. HERT. Opusc. T. III. S. 597. Eisenhart's Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern. S. 579.

59) s. Sam. Stryk in D. de *jure Papali Principum Evangel.* S. 24.

sischer Nation, scheinen über die Kirche und deren Güter im Staate ein politisches Reformations- und Dispositions-Recht, zum wenigsten dem ältern fränkischen und T. R. Herkommen nach, zu statuiren; und zwar mit einer ziemlich grossen Ausdehnung. Welche nur mir von dieser Seite bekannt geworden, sind folgende: Konring, 60) Rhetius, 61) Mauritius, 62) Thomasius, 63) Meinders,

60) In Diss. de *dominio eminente summae potestatis civilis*, §§. 42. 73. 74. in Opp. T. III. S. 1013. 1022. 1023. und auch T. VI. S. 624. Ferner — de *Pace civili inter imperii Ordines religione dissidentes perpetuò conservanda.* Sect. I. und *Animadvers. in bullam Innocentii* X. *Papae*, in Opp. T. II. S. 473. u. f. und S. 517. und f.

61) In D. de *secularisatione bonorum eccles.* in dessen *Disputt.* Jur. Publ. S. 92. u. f.

62) In D. de *secularis. B. E.* in *Dissertt.* & *Opusc.* S. 495. u. f. Diesen und den vorhergehenden Schriftsteller zählen Andere in diese Klasse, worein sie meines Erachtens doch eigentlich nicht gehören.

63) In D. de *bonorum secularisatorum natura.* Hal. 1707.

ders, 64) vornemlich Joh. Ge. Reinhard, 65) und Carl Franz Buddeus, 66) ferner Joh. P. v. Ludwig, 67) J. G. Boehmer, 68) end=

64) In Tr. de *statu religionis & Reipubl.* 4. 1711. S. 445. u. f.

65) In s. Meditat. de *jure Principum Germaniae*, cum primis Saxoniæ, circa sacra, ante tempora Reformationis exercito, Hal. 1717. 4.

66) In s. Untersuchung des wahren Grundes der höchsten Gewalt eines Fürsten über die Kirchen, Halle 1719. 8.

67) In D. de *Praecipuo Principis Evangelici*, Hal. 1719. 4. — de *Principum S. R. J. Potestate in Sacris ante Paces Religionis*, Hal. 1729. 4. Ich füge diesen bey: Wallacher, D. de *jure circa sacra civitatum imperii, jam ante pacem Religiosam*. Gieſſæ 1767. 4. J. Sal. Semler, D. de *Jure Principum circa Sacra, imprimis Germaniae, praesertim ex monumentis Seculi XI. derivato*; Hal. 1770. 4. Fr. Schall, de *Jure circa Sacra Regum Germanorum & Imperatorum Romanorum è Gente* Saxonica. Erford. 4. 1772.

68) In D. de *Juribus Statum Protestantium circa*

endlich Abt Mignot 69) und Johann von Türkheim. 70)

§. 22.

Meine Meynung über diß vorgebliche T. Herkommen.

Dem allem unerachtet halte ich aber doch das vorgebliche Verhältniß der weltlichen Hoheit gegen die unter ihr gelegenen religiosen Gesellschaften und deren Güter, besonders was die Innovationen derselben betrift, dem teutschen Reichsherkommen nach, weder für erwiesen noch für erweislich. Erheb=

circa Monasteria Catholicorum. Hal. 1735. Cap. 1. §. 16. S. 25. u. f. Cap. 2. §. 3. S. 43. u. f.

69) *Traité des Droits de l'Etat & du Prince sur les biens possédés par le Clergé* Amst. 1755. Voll. 2.

70) Diss. de *Jure legislatorio Merovaeorum & Carolingorum Galliae Regum circa Sacra.* Argent. 4. P. I. 1771. P. II. 1772. Auch mag diesen vornemlich auch ALTESERRA, de *Ducibus & Comitibus Galliae* &c. beyzuzählen seyn.

hebliche Gründe treten vielmehr für das Gegentheil ein, und ich getraue mir zu behaupten, daß man den gemeinen Reichs-Rechten so wohl, als dem T. Herkommen nach, in der Regel, weder ein positives Innovationsrecht der weltlichen Regenten über die religiosen Gesellschaften, noch ein mit der Kirche getheiltes Staats-Eigenthumsrecht an den Gütern derselben, — jemals in vorigen Zeiten statuirt habe.

§. 23.

Erste Anlage eines Religions- und Kirchenguts im altrömischen christlichen Kayserthum.

Daß schon vor den Zeiten K. Konstantins die Kirche Eigenthum und Grundstükke besessen habe, läßt sich aus guten Gründen erweisen. 71) Indessen sind doch noch nachher

71) s. z. B. Jo. Val. Straus, in D. de *Possessore Catholico non obligato ad bona secularisata pristinis usibus ecclesiasticis restituenda.* Mog. 4. 1740. S. 15. u. f. auch von Türkheim, der angef. Diss. P. II. S. 89.

her die Kirchendiener aus den öffentlichen Fonds besoldet worden. 72) Frühzeitig aber und noch in eben dem fünften Jahrhunderte kamen schon bey Privatpersonen Stiftungen aus ihren Grundstükken an die Kirche in Gang, und eben so bald ward durch kayserliche Gesetze verordnet, daß dergleichen in die Hände der Klerisey gekommene Güter nicht als deren Haabe, sondern als das Eigenthum der Kirche angesehen werden, und mit derselben auch solch ihr Gut sich gleiches vorzüglichen Schutzes vom Staate zu erfreuen haben solle. 73) In diesen ersten Zeiten der

72) L. 12. §. 1. C. de *SS. Eccles.*

73) L. 14. C. de *SS. Eccles* „Scientes, nulla sibi occasione vel tempore — alienandi aliquam facultatem permissam: nec si omnes cum religioso *Episcopo* & *Oeconomo* Clerici in earum possessionum alienationem consentiant: ea enim, quae ad — *ecclesiae jura* pertinent; vel posthac forte pervenerint, tanquam *ipsam* — *ecclesiam* intacta convenit venerabiliter custodiri: ut, sicut *ipsa* religionis & fidei mater perpetua est, ita *ejus* patrimonium jugiter servetur illæsum.“ Vergl. L. 17. C. *Eod.* und *Nov.* 7.

der Kirchenbegüterung, und da bald die Einkünfte des Kirchenguts die Bedürfnisse der Kirchenministerien überstiegen; so scheint dieses Ueberschusses halben, weder von Seiten des Staats und dessen Regenten ein Anspruch darauf gemacht worden, noch die dessenthalben obgewaltete Besorgnis gegen Jemand anders als die Geistlichkeit selbst, und die Besitzer des Kirchenguts, und daß es nicht von diesen verpraßt, verschleudert, oder doch wenigstens nicht zwekmäßig verwendet werden möchte, — gerichtet gewesen zu seyn.

Hätte man von Seiten der christlichen Kayser ein Staats=Eigenthum an den Kirchen=Gütern statuirt, so wäre doch nichts natürlichers gewesen, als von dieser weltlichen Behörde eines Theils, obgedachter Besorgniß halben, der Geistlichkeit dieses obhabende Miteigenthum fleißig und ernstlich vorzuhalten; andern Theils aber dasselbe durch Theilnehmung an dessen Verwaltung, und Einziehung des sich etwa ergebenden Ueberschusses wirklich geltend zu machen.

Von

Von diesem allem aber findet sich keine Spuhr; so sehr man übrigens wirklich bedacht gewesen, dieses Ueberschusses halben theils durch subjektivische Bestimmung des Eigenthums am Kirchengut, theils durch Gesetze und Anordnungen, so die Verwaltung desselben betrafen, die nöthige Fürsorge zu treffen.

Man sahe dergleichen geistliche Stiftungsgüter als solche an, wie sie es auch in der That waren, die von ihren vorigen Eigenthümern vermittelst eines besondern religiosen Akts, allein um Gottes willen, veräussert worden wären; und einzig bestimmt seyn sollten, zu dessen Ehre eigentlich und besonders verwendet zu werden. Man hielte die Kirche für eine Anstalt Gottes, in einer vorzüglichen Bedeutung, wodurch dessen Ehre unmittelbar und ganz besonders befördert würde und werden solle; und so glaubte man endlich auch noch weiter, daß obgedachte religiose Bestimmung solcher, um Gottes willen zu seiner Ehre an die Kirche gestifteten Güter, einzig oder doch wenigstens vornemlich darinne bestünde, daß sie

eines Theils zur Unterhaltung des geistlichen Ministeriums und Kirchenwesens, und andern Theils zur Versorgung der Armen verwendet werden sollten. Aus diesen Vorstellungen der Sache ergab sich nun leicht und von selbst, daß man, — um dergleichen Gütern und dem daran obwaltenden ausschließlichen Eigenthumsrechte seine eigentliche subjektivische Bestimmung zu geben, und aus dieser ihrer rechtlichen Beschaffenheit die gehörigen Rechtsgrundsätze, für deren Verwaltung sowohl als Erhaltung festzusezen, — daß man sie mit den gleichbedeutenden Namen, Gottes-Kirchen- oder Armen-Gut belegte, oder auch mit einem noch schiklicheren allgemeineren Ausdrukke, Deposita Pietatis nannte. 74)

So

74) Diesen hat Tertullian in *Apologetico*. Die übrigen Benennungen sind bekannt. s. LAUNOI, Opp. T. II. P. I. S. 581. *Jo.* STRAUCHII, D. de *statu ecclesiastico superioris Seculi*, (1653. 4. rec. 1744.) cap. 5. auch vorgedachte Strausische Diss. §. 17. Man hat freylich in der Folge hieraus

Im-

So sehr nun auch selbst hiedurch der Gedanke von einem Staats-Eigenthume daran entfernt ward: so natürlich floß dagegen daraus, die jeweiligen Besitzer solcher geistlichen Stiftungen nicht für die ausschließlich einzigen Eigenthümer zu halten; die Oberverwaltung derselben den Kirchvorstehern und Bischöffen anzuvertrauen; und bey Besitz- oder Genuß-Erledigungen jeder Art, die Disposition und anderweitige Verwendung derselben der Kirche, als der Ober-Eigenthümerin, und deren kompetenten Repräsentanten jedes Orts, d. i. den Bischöffen zu über-

Immunitäten gefolgert, die nicht zu rechtfertigen sind. Doch haben sie gewis eine rechtmäßigere Deutung gehabt, als ihnen Thomasius in D. de bonorum secularisatorum natura §. 2. beygelegt hat. Einige neuere Schriftsteller halten sie für blos figürliche Redensarten, ohne alle rechtliche Bedeutung: dem aber die Natur der Sache so wohl als die Geschichte entgegen zu seyn scheinen.

überlassen. So geschah nun auch wirklich alles, so ward es von den unter Authorität der Kayser gehaltenen Kirchenversammlungen durch Gesetze verordnet. 75)

So

75) „Omnium rerum ecclesiasticarum, hieß es schon im *Can. Apostol.* 37 „curam *Episcopus* gerito & eas dispensato, quasi *inspectante Deo.*" (vergl. *Constitutionum apostolic.* L. VIII. C. 30.) und in dem Can. 25. *Concil. Antioch.* „*Episcopus* habeat rerum ecclesiæ potestatem." Eben so ist auch diß ein Kirchengesetz: „quod semel Deo consecratum est," (es ist aber die Rede vom Kirchengute überhaupt,) „ad humanos usus transferri non decet," C. 3. X. de *rerum perm.* Umständlicher haben diesen Punkt ausgeführt: Strauch in angef. Diss. §. 3. S. 26. u. f. Straus in angef. Diss. §. 22. S. 26. u. f. van Espen, *Jur. Eccles.* P. II. Tit. 36. C. 1. Thomassin *de V. & Nov. Eccles. Discipl.* P. 3. L. 1. C. 1. und endlich von Linden, in D. *de jure visitandi ecclesias quoad temporalia Episcopis Germaniae ex observania competente.* Mog. 4. 1785. welche Schrift auch ins Teutsche übersezt worden. s. Tübing. gel. Anz. 1785. S. 735.

So ward auch ferner, als natürliche Folge aus diesem Rechtssysteme, die Reformation und Innovation, so weit darunter über erledigtes Kirchengut die anderweitige Disposition begriffen war, ein Theil der bischöflichen Gewalt; 76) und so gar Alienatio-

76) C. 8. x. de *excess. Prael.* c. *cum venerabilis*, x. *de except.* c. *licet*, de *Rer. Permut.* in 6to. s. Frid. Böhmer's, Comment. de jure episcoporum innovandi fundationes ecclesiasticas. 4. Gœtt. 1784. §. 3. S. 6. u. f. Etwas unrichtig ist es daher immer gesprochen, wenn man sagt, dergleichen Güter fielen solchenfalls als Lediggut dem Fiskus des Bischofs anheim. Man veranlaßt damit aus der gemeinen Rechtslehre von der Succeßion des weltlichen Fiskus, analogische Folgerungen, die so dann durchaus irrig sind. Das Eigenthum der Kirche an solchen Gütern bleibt nach wie vor unverändert. Der Bischoff erwirbt sich dadurch kein Eigenthumsrecht daran. Nur aber gebührt ihm darüber zwekmäßig zu disponiren, z. B. zum Vortheil eines Dritten, der ihrer bedarf, und sie durch diesen Uebertrag eigenthümlich nach der Modifikation

nationen desselben wurden, nachdem einmal das ganze Kirchenwesen in eine ordentliche Verfassung gebracht war, den Bischöffen unter gewißen Einschränkungen, die sich aber nicht auf eine ausser der Kirche befindliche Person und Gewalt als ein ihr zustehendes Miteigenthumsrecht, bezogen, überlassen; 77) und mit diesem allem entfernt sich der Gedanke immer weiter, als ob dem Staate am Kirchengute ein Miteigenthums-Recht damals zugestanden worden wäre.

§. 24.

Fortsetzung dieser Verfassung im Fränkisch-teutschen Reiche.

In dem Fränkisch teutschen Reiche ward nicht erst eine neue Kirchenverfassung gebildet

kation bekommt, wie Kirchengut zum Privatbesitz und Genuß nach Kirchenrecht ausgetheilt zu werden pflegt. Doch ist obgedachte Redensart nicht wider den Sprachgebrauch: wie ich in Meinen Erläuterungen des W. Fr. rc. erwiesen habe.

77) C. 51. und 52. C. XII. qu. 2. C. 1. und 7. X. de *his quae fiunt à Praelato*.

det, sondern dieselbe, so schon im Römischen Reiche bestanden, nur dahin verpflanzt, und so dann mit neuen Zusätzen erweitert. Daher wurden auch da dem Kirchengute dieselben Namen mit eben denselben daraus gezogenen Rechtsfolgerungen beygelegt: 78) dessen Veräusserung ward verboten; 79) deren Verwaltung mit dem bischöflichen Amte vereiniget; 80) und dagegen der Disposition über dasselbe der Layenstand für unfähig erklärt; 81) auch wurden endlich der Kirche, ihrer Güter, besonders der Abgekommenen, halben, mit dem königlichen Fiskus gleiche Vorrechte ertheilt. 82) Ueberhaupt ist

78) Vota fidelium, pretia peccatorum & *patrimonia pauperum:* s. Baluz. T. I. S. 379. 520. 564. 717. 863. 1157. Von ihrer zwekmäßigen Verwendung: s. Ebend. S. 904. T. II. S. 18.

79) Ebend. S. 1166. 1268.

80) Ebend. S. 527. 1041. 1081. 1171. 1008. T. II. S. 1210.

81) Ebend. S. 909. 998. 1067. 1069. 1278. 1290.

82) Ebend. T. II. S. 231. v. Buat's, Geschichte der alten Staatsverfassung ꝛc. Th. II. S. 218.

ist hieher merkwürdig zu lesen ein bischöfliches Kollegial=Schreiben an K. Ludwig v. J. 858. 83)

Endlich läßt sich ein Miteigenthumsrecht des Staats an dem Kirchen=Gute und ein daraus herkommliche landesherrliche Dispositionsrecht über dasselbe mit der damaligen ganzen Kirchenverfassung nicht wohl reimen, da das Kirchengut durch die Stiftungs=Alienation ins ausschließliche Eigenthum der Kirche zu einer geistlichen Bestimmung geeignet wurde; die Kirche der vorzüglichsten Autonomie genoß, und durch die bereits anerkannte Hierarchie 84) die weite Kluft zwi=

83) Ebend. T. II. S. 102. wo es unter andern heißt: „Sacerdotio privati erimus, si contra Deum & rationis auctoritatem nos ecclesiasque nostras vobis studuerimus committere. Ecclesiæ si quidem nobis à Deo commissæ non talia sunt beneficia & hujusmodi Regis proprietas, ut pro lubitu suo inconsulte illas possit dare vel tollere."

84) Beym Baluz. Capitt. T. II. S. 7. 9. 107. 1369.

zwischen Kirche und Staat schon tief genug bevestiget war. 85).

§. 25.

Reichsherkommliche Rechte der Teutschen Könige und Fürsten, an den geistlichen Stiften.

Nichts desto weniger hatten doch, besonders nach der Fränkisch Teutschen Kirchenverfassung, bey der kirchlichen Verwaltung dieser geistlichen Güter die weltlichen Regenten mancherley sehr erhebliche Rechte. Nur sind sie durchaus nicht von der Art, daß daraus auf ein anerkanntes Staatseigenthum am Kirchengut zurükgeschlossen werden könnte. Sie lösen sich vielmehr entweder in der landesherrlichen Oberaufsicht über all dasjenige, was im Staate vorgeht, und den übrigen Majestätsrechten auf: oder gehören sie

85) „Duo sunt, quibus principaliter mundus hic regitur, *regia* potestas & *pontificalis* auctoritas:“ finden wir schon in den Zeiten Karls des Kahlen, als einen längst anerkannten Grundsatz. s. Baluz. T. II. S. 231.

sie in solche besondere Rechtsverhältnisse, die entweder gar nicht auf das Verhältniß des Staats, oder doch nicht auf die Kirchengüter selbst, sondern nur auf die Personen ihrer Besitzer ihren unmittelbaren Bezug hatten.

Ich will von Leztern zuerst reden. So hatte a) zuvörderst der Stifter für sich und seine Familie auf die von ihm an eine Kirche oder ein Kloster gestifteten Güter und auf das Stift selbst manchfaltige zum Theil sich ausdrüklich bedungene Rechte. Ein sehr merkwürdiges Beyspiel von einem solchen Stiftungsvorbehalt auf den Suppreßions-Fall, der nachher durch Urteil und Recht bestätiget worden, — kann in den Schlözerischen St. Anzeigen, 86) nachgelesen werden. Ueberhaupt ist das dortige Schreiben aus Paris über die Verfassung der Geistlichkeit in Frankreich, überaus wichtig: und was ich hier vom Eigenthum an den geistlichen Gütern als Theorie vortrage, scheint die unfürdenkliche Praxis in Frankreich zu seyn. Diese Patronat-Rechte giengen auch anfangs

86) s. B. VIII. Heft 30. n. 18. S. 143.

fangs ohnehin weiter, bis sie erst in der Folge im Allgemeinen gesezlich bestimt wurden: und damit läßt sich vieles, wie wir schon oben ein Beyspiel davon an den Kommenden gegeben haben, von deme erklären, wozu die Könige und Kayser nebst den Fürsten des Reichs bey den geistlichen Stiften vormals berechtiget gewesen sind. 87) Ferner

b) waren die Bischöffe und Aebte für ihre Person, gleich den weltlichen Fürsten, Stände des Reichs, mit deren Beyrath die Könige die Regierung des Reichs zu führen hatten. 88) Auch neben deme, daß so viele Kirchen und Klöster aus den Reichsdomainen gestiftet wurden, so bestand ein beträchtlicher Theil vom Kirchen- und Klostergut aus

87) DU CANGE, *Glossarium*, unter *Monasteria Regalia*.

88) s. Was sind die Reichsprälaten, und wie sind sie es worden? Aus der Geschichte beantwortet." (Ulm) 1785. 8. Auch H. Pr. Runde's Abh. vom Ursprung der R. Standschaft der Bischöffe und Aebte ꝛc. 1775. 4.

aus Reichsregalien, und ganzen Reichsherrschaften, die nach Reichslehnrecht an die Kirchen und Klöster gekommen waren. 89) Auf

89) Als z. B. K. Friderich II. im J. 1232. dem Erzbischof Siegfried und seiner Kirche zu Maynz eine ganze bisher dem Kloster Lorsch gehörige Reichsherrschaft (Principatus) schenkte; so gab er in seinem Schenkungsbriefe davon folgende Ursachen an: „Romani Principis decus extollitur, & Augusta Sedes Imperii decoratur, cum *Principatus* (*in quibus consistit & viget Imperium in sua dignitate*,) congrua *provisione* reparat & conservat. Igitur — nos considerantes tenuem *Statum* ecclesiæ *Laurissensis*, *ab honore & nomine* Principatus processu temporis *collabentem*, ut non minus *imperio*, quam sibi *deficere* videatur; attendentes insuper, quod per — *Principem nostrum* Sifridum — *servitium ejusdem* Principatus *Imperio debitum*, quod propter ejusdem ecclesiæ impotentiam nobis hactenus est subtractum, integre potuerit exhiberi, — eundem Principatum ecclesiæ Laurissensis, cum omni honore, vasallis, ministerialibus, castris, oppidis, proventibus, juribus & pertinen-

Auf diese besondere Verhältnisse gründete sich wohl allermeist das althergebrachte königliche Nominations = und Investiturrecht. 90) Wenigstens war es nur dieser reichslehnbare Theil

tinentiis suis, *sicut ad nos & Imperium noscitur pertinere*, eidem *Moguntinae ecclesiae* — concessimus & nominatum Principem — Moguntinum investivimus, ut — Principatum ipsum teneant & — ad *honorem nostrum & Imperii illum foveant & conservent, salvo jure, quod inde debetur Imperio.*" s. JOANNIS *Script. histor. Mogunt.* Tom. Nov. S. 98. Offenbar hat es also mit dergleichen, nach Reichslehnrecht, an die Bischöffe und deren Kirchen übertragenen ganzen Reichs-Herrschaften eine andere Bewandniß, als mit den eigentlichen Religions- und Kirchengütern: wovon oben gehandelt worden.

90) So stiftete Erzbischoff Gebhard zu Salzburg bey der in seinem Sprengel gelegenen Pfarrkirche zu Gurk einen Bischofsstuhl, und erwarb damit seinem Hochstifte das Nominationsrecht davon. s. CANIS. *Lect. antiqu.* T. II. S. 499.

Theil vom Kirchen- und Klostergut, dessen Rükgabe P. Paschalis II. gegen den Verzicht auf die Investitur versprach, mit dem ausdrüklichen Vorbehalt alles übrigen sonst woher erworbenen und gestifteten und also eigentlichen Kirchen-Eigenthums. 91) So dann

c) ver-

91) s. Das päbstliche Schreiben an K. Heinrich V. bey Dodechin, ad a. 1110. „Tibi itaque, fili charissime, Henrice Rex, — & regno, regalia illa dimittenda præcipimus, quæ ad *regnum manifeste pertinebant* tempore *Caroli*, *Ludovici*, *Ottonis* & cæterorum prædecessorum tuorum — i. e. *civitates*, *ducatus*, *marchias*, *comitatus*, *monetas*, *teloneum*, *mercatum*, *advocatias*, *jura centurionum* & *turres*, quæ *regni erant*, cum pertinentiis suis, *militiam* & *castra*. — Porro ecclesias cum *oblationibus & haereditariis possessionibus*, *quae ad regnum manifeste non pertinebant*, liberas manere decrevimus.“ Daß bey diesem königlichen Nominations- und Investiturrechte, und dem darüber entstandenen Streite nicht so wohl der Bischof und Abt in Rüksicht des eigentlichen Kirchen- und Klosterguts, als vielmehr

c) verglichen sich die Stifte mit ihren Schirmvögten über besondere Rechte, 92) die zum Theil auch das Stiftseigenthum betrafen. Gleichwie sich aber aus derley Gerechtsamen kein Staatseigenthums- und landesherrliche Dispositions-Recht über das Kir-

mehr die mit dieser geistlichen Person vereinbarte Person eines Reichsstandes, Reichs-Fürsten und Reichsvasallen, in Rüksicht der an die Kirchen und Klöstern gestifteten und überlassenen reichslehnbaren weltlichen Herrschaften und Fürstenthümer, — in Betracht kam: diß hat meines Erachtens eben so richtig als gründlich dargestellt ONUPHRIUS PANVINIUS *in vita Gregorii* VII.

92) s. Besold in *Documentis redivivis Monasteriorum*. Tub. 1636. 4. S. 144. 139. Vornemlich aber findet man diese Kloster-Vogteylichkeit bey Hert in der Diss. de *jactitata vulgo Ord. Cisterciensis Libertate ac Exemtione à Superioritate & Advocatia Regionum in S. R. G. Imperio Dominorum*. Sect. III. in Opp. Vol. II. T. II. S. 271. u. f. umständlich und mit vieler Gründlichkeit erörtert.

Kirchengut folgern läßt, so ist endlich auch daßelbe eben so wenig

d) ferner daraus' erweislich, daß ohne Einwilligung des weltlichen Regenten nicht leicht ein Stift errichtet oder eine erhebliche Veränderung mit demselben vorgenommen werden durfte; noch auch daraus, daß auf dessen Anregung und Betrieb, mit dessen Zuthun manch Stift mochte errichtet, und wiederum manch Anders aufgehoben und auf die eine oder andere Weise innovirt worden seyn. Diß waren eines Theils die natürlichen Ausflüsse der landesherrlichen Aufsicht über das Religions= und Kirchenwesen im Lande; und andern Theils floß es nothwendig aus dem Schutz, der Authorität und der vollstrekenden Gewalt der weltlichen Regenten, deren die Kirche bey allen ihren Verfügungen bedurfte. 93) Freylich wohl findet man auch in der

93) Ich bleibe aber doch wohl der Alleinherr meines Vermögens, wenn ich gleich nicht so ganz frey darüber disponiren darf, sondern darinn an des Andern Einwilligung dazu gebunden bin. So kömt auch den Land-

der ältern Geschichte manche Vorfälle, wo sich die weltlichen Regenten über die geistlichen Stifte und deren Güter so viel herausgenommen haben, als wenn ihnen wirklich ein

Landständen keine Mitregentschaft zu, ob sie gleich vermittelst des erforderlichen Landtags-Konsenses zur Landesregierung zu konkurriren berechtiget sind. So macht überhaupt die blosse Konkurrenz zur Ausübung eines Rechts noch keine Gemeinschaft an demselben selbst: und gerad also verstehe ich die Sache, wenn ich das Innovations-Recht mit der darunter begriffenen Disposition über die geistlichen Güter, nicht dem Landesherrn, sondern ausschließlich dem Bischoffe und kirchlichen Obern zuschreibe. Denn damit wird nichts weniger als der Beytritt des weltlichen Regenten zu dergleichen bischöflichen Verfügungen in desselben Lande ausgeschlossen. Meines Erachtens konkurrirt zu dergleichen Dispositionen über geistliche Stifte und deren Güter der weltliche Regent und Landesherr, nicht darum weil er mit dem Bischoffe in Gemeinschaft der bischöflichen Gewalt stünde; sondern, weil auf dessen Territorium

ein Eigenthumsrecht daran zugestanden hätte: wie hievon ein Beyspiel von Karl Martell in der Fränkischen Geschichte bekannt genug geworden ist. 94) Aber entweder maßten sich die Könige einer solchen Disposition über das Kirchen- und Klostergut aus dem Noth-

Rechte

und in dessen Lande der Bischoff seine bischöfliche Gewalt ausübt. Der Unterschied zwischen beyderley Rechtslehren ist aber nicht so unerheblich. Denn steht der Landesherr mit dem Bischoff in wirklicher Gemeinschaft dieses Reformationsrechts, so kann es auch der Leztere in keinem Falle, ohne den Erstern ausüben. Hat aber der Landesherr das bloße Konsensrecht: so bedarf der Bischoff des landesherrlichen Konsenses nur alsdann, so fern und so weit er die im Lande gelegenen Stifte auf seine für das Land erhebliche Weise innoviren wollte. Sollte er nun z. B. zu einer anderweitigen Verwendung geistlicher in solchem Lande fallenden Renten, ob sie gleich, wie bisher, aus dem Lande hinausgezogen werden, — doch des landesherrlichen Konsenses bedürfen?

94) s. obangef. von Türkheimische Diss. P. II. S. 157.

Rechte des Staats an, dem nun freylich dasselbe gleich jeden andern im Staate befindlichen Privatgütern unterworfen ist; 95) oder es geschahe, wie so manches Andere schon unter dem lieben Monde geschehen ist: woraus sich aber nichts weniger als ein rechtliches Herkommen erweisen läßt. 96)

§. 26.

95) so erklärt es Baluz, Capp. T. II. S. 1201. 1274.

96) Denn „Aliud esse, res gestas scribere, aliud, an licite vel secus res acta sit," ist eine Bemerkung, welche schon Otto von Freysingen gemacht hat. Und so darf man obgedachte Erzählung in der Salzburgischen Chronik, bey Pez, am angef. O. nur im ganzen Zusammenhange lesen, um überzeugt zu werden, wie wenig bey der angeführten Aeusserung des gedachten Fürsten, auf Gesetz und Rechte, und so auch auf die wirkliche hierauf beruhende Staats- und Kirchenverfassung Rüksicht genommen worden sey.

§. 26.

Zweifel gegen das vorgebliche teutsche R. herkommliche St. Eigenthum an den geistlichen Gütern.

a) Aus der Teutschen Geschichte.

Wie weit entfernt man auch im Mittelalter, und bis auf die Zeiten der großen Kirchenreformation, von dem Gedanken eines Staats=Eigenthums an dem Kirchengute, und eines politischen Reformations= und Innovationsrechts über Kirchen= und Klostergüter gewesen, mögen noch weiter folgende Bemerkungen aus

I. der Geschichte darthun. Denn wäre dem Reichsherkommen nach, der weltliche Regent immer befugt gewesen, eine solche politische Reformation über das Religions= und Kirchenwesen in seinem Lande zu thun, und über die Kirchen= und Klostergüter nach Umständen, auch zum weltlichen Gebrauche, und zwar kraft eines daran habenden Mit=Eigenthums zu disponiren; so hätte doch nicht nöthig gehabt

K. Hilperich mit so viel Erbitterung zu klagen: „Pauper remansit *fiscus* noster: ecce divitiæ nostræ ad *ecclesiam* sunt translatæ;“ 97)

noch Kays. Heinrich II. über Bisch. Meinwerks habsüchtige Insinuationen, in die Worte auszubrechen: „Odium Dei omniumque sanctorum ejus habeas, qui me bonis concessis *cum detrimento Regni*, spoliare non cessas;“ 98)

noch K. Heinrich IV. sich so viel Mühe zu geben, den Zehenden in Thüringen dem Erzbischoffe von Maynz zuzuschanzen, um ihn so dann mit diesem, ihrer Verabredung zu Folge, theilen zu können: 99)

noch

97) GREGOR. TURON. L. VI. cap. ult.

98) s. Vita MEINWERCI, bey Leibnit. *Script. rer. Brunsw.* T. I. s. die Introductio in Collectionem &c. n. XXXVI. XXXVII.

99) s. LAMBERT. SCHAFFNABR. in *Chronic.* ad an. 1073. bey Schard, Rer. Germ. T. I. S. 405. und Meinders, in Tr. de *statu Religionis &c.* S. 454. u. f.

noch Kays. Sigismund und Maximilian vom Anfange bis ans Ende des xvten Jahrhunderts, sich so sehr zu bemühen, um durch Andere, und zwar die geistlichen Oberhäupter der Kirche, eine so höchst nöthig erachtete Kirchen-Reformation zu Stande zu bringen;

noch Kurfürst Friderich von Sachsen, den, Luther's-Person und seiner Lehre ertheilten Schuz anfangs so sehr zu bemänteln; 100)

noch hätten die sämtlichen protestantischen Fürsten nöthig gehabt, in ihrer öffentlichen Konfeßion zu erklären, daß sie noch die Reformation den Bischöffen überlassen wollten, wenn sie die von ihnen und dem Volke, oder den Gemeinden, erkannten Misbräuche darunter ziehen würden; 101)

noch hätten nachher ebendieselben wieder nöthig gehabt, den, ihren Reformationen

der

100) s. Sleidan, in s. *Commentar.* ad an. 1518.

101) s. AUG. CONFESSION. (P. II.) Art. VII. gegen das Ende.

der unter ihnen gelegenen Stifte und Klöster, mit so viel Bitterkeit gemachten Vorwurf damit so oft und viel zu widerlegen, daß sie solches alles, kraft obhabenden Episkopal-Rechts, einzig zum Behuf und Besten des Religions- und Kirchenwesens ihres Landes, gethan hätten. 102)

§. 27.

Fortsetzung dieser Materie.

Auch mögen folgende Innovations-Fälle meine Meynung noch weiter bestätigen, wie wenig die weltlichen Fürsten sich angemaßt, eigenmächtige Innovationen, oder solche kraft eines politischen, nativen Regenten-Rechts vorzunehmen, oder die Güter aufgehobener Klosterkongregationen als ledig oder Staats-Gut anzusprechen.

Zuvörderst berufe ich mich auf einen, in den Dekretalen, 103) vorkommenden Innova-

102) Die Stellen habe ich bereits in meinen Erläuterungen des W. Fried. ꝛc. Abth. I. Abschn. I. angegeben.

103) Cap. I. X. *Ne sede vacante.*

novationsfall v. J. 1214. Es ward nemlich eine Kirche in Schottland zu einer Kathedral-Kirche erhoben, und mit ihr ein Kloster vereiniget. Prior und Konvent desselben waren aber damit nicht zufrieden, und nach des Bischofs Tod, bey erfolgter Stuhls-Erledigung, verlangten sie vom Pabst Innocentius III. die Wiederaufhebung solcher geschehenen Union, und die Wiederherstellung ihres Klosters in vorigen Stand, und eines eigenen Abts; besonders „cum & *Bathoniens.* ecclesia id ipsam pariter postularet, *Rex* quoque *cum regni magnatibus* & *quidam Episcopi cum multis Abbatibus deposcerent illud idem.*“ Nichts destoweniger wurden sie vom Pabst zur Geduld und bis auf die Wiederbesetzung des Stuhls verwiesen. So wenig maßte sich damalen selbst der König eigenmächtig eines Innovations-Rechts aus landesherrlicher Gewalt an.

Die Verlegung des Stifts zu Beutelspach nach Stuttgardt, wovon die Grafen von Wirtemberg so gar das Patronatrecht hatten, konnte Graf Eberhard der Erlauchte

lauchte doch nicht anders, als mit Genehmigung des Pabsts Joannes XXII. erhalten. 104)

So erlangte auch Graf **Ulrich** von Wirtemberg nur erst vom Pabst Nikolaus V. im J. 1448. daß die Pfaarkirche zu Oberhofen bey Göppingen, zu einem Kollegiat-Stift erhoben, und mit demselben die Pfarr Mühlhausen, samt andern Pfründen und dem Stifte Boll unirt werden durfte. 105)

Ofte ward zwar solchenfalls, wenn von der geistlichen kompetenten Behörde die Innovation eines Stifts geschah, oder eine neue Stiftung errichtet wurde, solches den weltlichen Landesherrn, als auf deren Ansuchen, Betrieb und Zuthun die Sache geschah, auch zugeschrieben. Was aber ein solcher päbstlicher Konsens zu bedeuten gehabt, und wie wenig solcher weltlichen Herrn ihr Zuthun in einer landesherrlichen Disposition

104) s. Trithemius in s. Chron. ad a. 1328. und Besold in s. Monaster. Rediv. Summarisch. Extrakt ꝛc. S. 4.

105) s. Besold am angef. O.

sition über dergleichen Kirchengüter bestanden habe: das erhellt so gar aus der zur Aufhebung der drey Maynzischen Klöster von dem H. Erzbischoffen zu Maynz eingeholten Päbstlichen Bulle, 106) vom 24. Aug. 1781. und so auch aus der Bulle Pabst Sixt's IV. so dem Gr. Eberhard von Wirtemberg zu der, vermittelst einer Innovation mehrerer anderer Stifter zu errichtenden und dotirenden hiesigen Universität Tübingen ertheilt wurde. 107)

Im

106) s. die Vorrede zu meinen Erläuterungen des W. Fr. 2c. 1785. 8.

107) s. Herrn Prof Bök's, Geschichte der Universität Tübingen, im Anhang. Auch Besold im Tr. de *Juribus Majestatis*, C. 8. fol. 127. Der Leztere macht darüber in s. Summarisch. Extrakt der vornehmsten Privilegien 2c. S. 3. folgende Bemerkung: „Und noch ferners seind etliche Kollegiatkirchen oder Stifter, ja die Universität zu Tüb. selbst, (deren Fundatores oft hochgedachte Fürsten billig gerühmt werden,) mehrern Theils gar nicht ex ipsorum proprio secularive Patrimonio,

Im J. 1222. ward die Frauenkloster-Kongregation Benediktiner-Ordens zu Zu-
sen

monio, mit nothwendigen Intraden begabt, sondern aus unterschiedlichen Beneficiis — zusammen gezogen, consensuque Pontificum Maximorum in ein Korpus verfaßt worden ꝛc." s. auch **Meine Erläuterungen des W. Fr. ꝛc. S. 225. u. f.**

Gleiche Bewandniß hatte es auch mit der Innovation der Jakobs-Kirche zu Rostok, die im J. 1484. zu einer Kollegiat-Kirche erhoben wurde. Denen es darum zu thun war, dieselben wandten sich freylich zunächst an den Landesfürsten, den damaligen Herzog **Magnus** III. von Meklenburg. Aber dieser bewarb sich zuerst um den Beytritt des Diöcesans, reißte so dann selbst nach Rom zum Pabst Innocenz VIII. nahm einen Bischoff mit in sein Reisgefolge, und brachte erst in Gefolg und vermittelst der darüber erlangten päbstlichen Bulle solche Innovation zu Stande: wie davon der ganze Hergang nachgelesen werden kann, bey Beehr, *Rer. Meklenb.* L. V. C. 2. S. 683. u. f.

sen bey Dürkheim, ihrer schlechten Aufführung halben, von Bischoff Konrad zu Speyer mit Erzbischöfl. Maynzischem Konsense ganz aufgehoben, und dessen sämtliche Güter dem Mannskloster von demselben Orden zu Lymburg einverleibt. 108) Aus eben dieser Ursache ward das Nonnenkloster im Kirsgarten bey Worms, Cistercienser = Ordens, vom Bischof Friderich daselbst aufgehoben, und daraus ein Chorherrenstift errichtet: 109) und so ward aus gleicher Ursache die Kongregation Benediktiner = Ordens Nonnen = Münster in Worms, vom Bischoffe Landolph aufgehoben, und einer Andern Cistercienser = Ordens eingeräumt.

Im J. 1232. schenkte, wie schon oben gemeldet worden, K. Friderich II. mit nachher erfolgter Genehmigung P. Gregors IX. die ganze Reichs = Herrschaft, die dem Benediktiner = Kloster Lauriß (Laurisheim, Lorsch) bey Worms zugehörte, an das Erzstift

108) Trithemius am angef. O. ad. a. 1222.

109) Ebenders. ad. a. 1226.

stift Maynz, 110) worauf P. Gregor auf dringendes Ansuchen von Maynz verordnete, daß vom dortigen Erzbischofe die bisherige Kloster-Kongregation aufgehoben, und an deren Stelle eine andere Cistercienser-Ordens eingeführt werden solle. Die also vertriebenen Benediktiner überfielen aber einmal in der Nacht die neue Kolonie der Cistercienser, jagten dieselben mit Gewalt fort; und nachdem sie vom Erzbisch. zu Maynz mit gewaffneter Hand wieder eingesezt worden waren, so kamen die vertriebenen Benediktiner noch einmal, und jagten die Cistercienser wieder, nun aber mit der Bedrohung fort, daß wenn sie sich würden der Rükkehr gelüsten lassen, sie es alle mit dem Leben büssen sollten. Von nun an blieb das Kloster leer stehen

110) Ebenders. ad. a. 1234. die Schenkungs-Urkunde v. J. 1232. s. bey HELWIC. *Antiq. Laurisb.* S. 187. und in JOANNIS *Rer. Mogunt. Script.* T. III. S. 98. Auch VOGELII *Relatio de Cœnobio Lauriss.* in FREHERI *Script. Rer. Germ.* ed. *Struv.* T. I. S. 165.

stehen, 111) bis ins Jahr 1246, wo endlich Pabst Innocenz IV. die Wieder-Besetzung desselben gebot, und es hierauf vom Erzbischoffe zu Maynz einer Kongregation Prämonstratenserordens eingeräumt wurde. 112) Und wie viele bloß von der geistlichen Behörde vormals geschehene Stifts-Innovationen könnten noch weiter aus der Geschichte des einzigen Jesuiter-Ordens und den Dotationen seiner Kollegien angeführt werden?

§. 28.

Beschluß derselben.

Endlich gebe ich zu diesem allem noch weiter zu überlegen

a) die so bündig abgefaßten Traditions- und Kayserliche Konfirmationsformeln: 113) in

111) Ein Beyspiel also von einem zwar nicht destruirten aber doch desolirten Kloster, aus der blühendsten Periode des Mönchstandes.

112) Trithemius am angef. O. ad. a. 1232. und Joannis am angef. O.

113) „Offero Deo atque dedico omnes res“ hieß es darinn, „quæ in hac chartula tenentur

in deren erstern oft bey Stiftung eines Klosters so gar namentlich und ausdrüklich die Kirche zum einzigen Erben von dessen Gütern eingesezt zu werden pflegte: 114)

b) die

tur insertæ, pro remissione peccatorum meorum, ac parentum ac filiorum; aut pro quibuscunque eas liberare voluerit. Ad serviendum ex his *Deo* in Sacrificiis missarumque solemniis, — *pauperum ac clericorum alimoniis* & *ceteris divinis cultibus* atque hujus Ecclesiæ facultatibus." MEINDERS am angef. O. S. 481. Von den Bestätigungs-Formeln: z. B. „ad habendum omni tempore atque jure perpetuo possidendum, omni *Caesaris & Successorum* cunctorumque mortalium inquietatione remota." s. *Summum capitulum ecclesiae — Bremensis &c.* 1653. 4. eine Deduktion, worinne dergleichen Formeln aus den, dem Stifte Bremen ertheilten Konfirmationen sorgfältigst gesammelt sind.

114) Z. B. bey Stiftung des Klosters Hirsau: s. Besold *Docum. Rediv.* S. 546. Vornemlich die Erneurungs-Urkunde vom J. 1075., als worinnen, in Rüksicht dessen, was die Nachkommen des Stifters, die

b) die so gewöhnlichen an die Klöster ertheilten Privilegien der Landesherrn, kraft deren sie ihren Unterthanen, selbst in Rüksicht deren ihres eigenen Vermögens und freyen Eigenthums, verstatteten, Stiftungen davon an ein solch Kloster zu machen. 115) Diß sezt

damaligen Graven von Calw mit Aufhebung des Klosters und Einziehung der Güter desselben sich herausgenommen hatten, das Subjekt, dem nun diese Klostergüter aufs neue eigenthümlich erworben seyn und bleiben sollten, folgender maßen ausdrüklich bestimt wurde: „locum Hirsaugiam cum omnibus — pertinentiis — super Altare S. Aurelii reddidit, delegavit & contradidit Domino *Deo*, S. *Mariae*, S. *Petro* Apostolo, S. *Aurelio* Episcopo & S. *Benedicto* in *poteſtatem* & *proprietatem*, & prædicti Monasterii *Abbati* — ejusque Successoribus in *diſpoſitionem* liberam, cellæque necessariam fratribusque Deo sub regula Monastica inibi servituris ad utilitatem.“ s. Trithem. in seinem *Chron.* ad a. 1071.

115) s. ein dergleichen Privilegium von Herzog Friderich von Schwaben, bey Besold in Monast. Rediv. S. 24.

sezt nun freylich die Einschränkung der natürlichen Freyheit, über sein Eigenthum zum Besten der Kirche zu disponiren, voraus. 116) Aber würden wohl die Könige und Fürsten diese Einschränkung gemacht haben, wenn es sollte gemeinen Rechtens gewesen seyn, daß alles von den Unterthanen aus ihrem Privat-Vermögen gestiftete Kirchengut eben dadurch zugleich Eigenthum des Staats, und der freyen Disposition des Regenten unterworfen würde. Was aber übrigens den Anlas zu solchen Einschränkungen der natürlichen Freyheit der Unterthanen, in Rüksicht der Stiftungen an die Klöster betrift, so mag es dabey wohl meistens um den Punkt der Gerichtsbarkeit zu thun gewesen seyn. Ganze Orden, als z. B. der Cistercienser wollte mit seiner gesamten Weltlichkeit unter Niemand anders als dem Kayser oder Römischen König zu stehen, privilegirt seyn; 117) und

116) s. Besold am angef. O. S. 25. in den Noten.

117) s. Besold am angef. O. S. 129. 130. Hert in Opusc. Vol. II, T. II. die von diesem Orden handelnde Dissertation.

und dann war es wohl natürlich auf Seiten der Landesherrn, der Mildthätigkeit ihrer Unterthanen gegen solche Klöster, in dem Maaße, als sie der weltlichen Orts-Gerichtsbarkeit nachtheilig werden wollte, Ziel und Maas zu setzen.

Wenn aber auch c) je von den weltlichen Fürsten über Stifter und Klöster rechtsgültige Reformationen veranstaltet wurden; so erhellt aus einem dergleichen Beyspiele, 118) daß solches gemeiniglich auf die Schirms-Vogtey begründet wurde; es sodann nicht anders als vermittelst eingehohlter päbstlicher Vollmacht, und durch gewisse von daher bestimmte Reformations-Kommissarien geschahe; dagegen aber auch oft von Seiten des zu reformirenden Klosters an den päbstlichen Stuhl, zur Ablehnung einer solchen Refor-

118) s. Besold am angef. O. S. 45. H. Brauer in s. Abh. ꝛc. B. III. S. 524. Note 4. und 6. Auch noch in Buder's Samml. ungedrukter Schriften ꝛc. (1735. 8.) kömt eine „*absque Domini Apostolici s. Eccl. Episcopi permissione*“ von einem Burggraven geschehene Stifts-Innovation vor, die eben darum für unrechtmäßig gehalten wurde, so uneigennüzig sie auch war.

Reformation, förmlich appellirt zu werden pflegte. Das hier Beyspielsweise angeführte Kloster erklärte in einer dergleichen Appellation, „daß es nimmermehr und auf keinerley Weise verbunden wäre, seine Güter auf irgend einen *secularem* respectum ziehen, und dadurch beschwehren zu lassen."

§. 29.

Zweifel gegen das vorgebliche Teutsche Herkommen.

b) Aus der öffentlichen Verfassung und Gesezgebung.

Allerdings läßt sich eine so große Uebereinstimmung in der Geschichte und dem wirklichen Verlaufe der Dinge nicht wohl anders, als aus einer zum Grunde liegenden Staatsverfassung und Gesezgebung erklären; eben darum aber hieraus um so vielweniger ein Reichsherkommliches Staats-Eigenthum an den geistlichen Gütern erweisen. Aus der Verfassung und Gesezgebung des altrömischen christlichen Kayserthums ist zwar vieles ins nachherige Fränkisch-Teutsche Reich übergetragen worden. Wenn

aber nach L. 5. C. de *Paganis*, die christlichen Römischen Kayser alles das, was vormals im Reiche dem heidnischen Gözendienste gewidmet gewesen, nun zu ihrem Fiskus eingezogen haben; so läßt sich wohl schwehrlich hieraus ein gesezlich authorisirtes Eigenthums- oder Okkupationsrecht für den weltlichen Fiskus auf das christliche Kirchengut, und auf die Güter innovirter und reformirter geistlicher Stifte richtig folgern. 119)

Denn wie schon oben (S. 66.) erinnert worden, so war im Römischen Reiche wie in den meisten heydnischen Staaten, die Religion und der Gözendienst ein wesentlicher Theil der Staatsverfassung und innigst in dieselbe verwebt; auch ward alles, was dahin verwendet worden, aus den Mitteln des Staats genommen, und ein Staats-Eigenthum geblieben. Der Regent war das Oberhaupt des Priesterthums und stand diesem, wie dem Staate, vor. Wie mag aber mit diesem Verhältnisse der Dinge das Ver-

119) s. LUDWIG in D. de *de Praecipuo Principis Evang.* S. 34.

Verhältniß der nachher eingeführten christlichen Religion und Kirche, und der ihr zu Theil gewordenen Güter gegen den Staat, zumalen nach so vielen besondern Umständen der ihr gegebenen positiven Verfassung, — auch nur in einige Vergleichung gesezt werden? Ferner hat zwar jeder Staat, und nach Masgab seiner Verfassung, auch dessen Repräsentant, kraft der ihm zustehenden Staats-Grundgewalt und so genannten Majestät, das Recht, einer Religion und Kirche die Freyheit ihrer Uebung auf dem Territorium zu verstatten, oder zu versagen, so und anders zu bestimmen; welches Recht in Teutschland, einer zufälligen objektivischen Bestimmung nach, mit dem Namen des Reformations-Rechts belegt, und im Westph. Fr. J. (Art. V. §. 30.) allen und jeden Reichsständen ohne Unterschied der Religion, Würde und des Standes, als eine landesherrliche Gerechtsame bestätiget worden ist.

Aber das landesherrliche Reformations-Recht in dieser Bedeutung ist doch keines-

wegs

wegs mit der innern Grundgewalt der Kirche, die ihr, als Gesellschaft betrachtet, zusteht, und in dem Eigenthums=Rechte über ihre Güter mit der daraus fliessenden Disposition über dieselbe so wohl als der Direktions=Gewalt des ganzen übrigen innern Kirchenwesens besteht, zu vermengen. Diß erhellt schon aus dem Innhalte der angeführten Friedens=Sanktion selbst, wo mit diesem landesherrlichen Reformations=Rechte das Emigrations=Recht der Unterthanen so ganz unmittelbar zusammengestellt worden ist. Es erhellt ferner aus der Allgemeinheit derselben: weil es sonsten, nach einer andern Bedeutung genommen, nicht zu reimen wäre, wie der damals noch so sehr hierarchisch gesinnte Katholische Reichstheil, der den protestantischen Reichsständen das für ihre Lande behauptete Episkopal=Recht durchaus streitig machte, sich eben dieses, in Ansehung der katholischen Lande, für alle und jede, selbst auch die katholischen Landesherrn weltlichen Standes, hätte bedingen mögen und können. Die angegebene Bedeutung

von

von diesem landesherrlichen Reformations-Rechte erhellt weiter aus dem ganzen Verlaufe der Friedensverhandlungen: als wobey in diesem Abschnitte des Fried. Instr. (§§. 30-44. Art. v.) es bloß um den so genannten Autonomiepunkt der Unterthanen zu thun war; und dagegen in andern Abschnitten desselben, welche die geistlichen Güter betrafen, vornemlich nur darüber gestritten wurde: ob die anmaßlichen Episkopal-Rechte der evangelischen Fürsten und Stände, in Ansehung ihrer nach dem evangelischen Religionslehrbegriffe reformirten Lande, wenigstens doch in ihren Würkungen und den gemachten Innovationen, förmlich anerkannt werden sollten? Endlich erhellt dieselbe aus dem großen Unterschiede der wirklich vorgenommenen Reformationen der teutschen Landesherren beederley Religion: indem solchenfalls auf der evangelischen Seite, mit Aufhebung der Hierarchie und katholisch bischöflichen Gewalt, die Kirchengewalt zugleich den Händen der Landesobrigkeiten anvertraut und überlassen; und dagegen auf

der

der katholischen Seite, mit Aufhebung der protestantischen Kirchenverfassung, die Hierarchie und katholisch-bischöfliche Diöcesan-Gewalt wieder eingeführt wurde. 120)

Merk-

120) Man vergleiche hiemit den R. A. zu Augspurg v. J. 1530. die Verhandlungen über den Rel. Fr. z. B. bey Schmidt, in seiner Geschichte der Teutschen, Th. VI. S. 245. 247-251. 253. wo der eine Punkt vom landesherrlichen weltlichen Reformations-Recht, im Gegensatze gegen die Religionsfreyheit der Unterthanen überhaupt, als wobey unter den katholischen R. Ständen die Weltlichen so wohl als die Geistlichen, aber auch die Evangelischen R. Stände nicht weniger, als die Katholischen intereßirt waren, — sehr sorgfältig unterschieden wurde, von dem andern Punkte der geistlichen Jurisdiktion, wobey unter den Katholischen nur die Geistlichen und die Bischöffe, und zwar einer Seits, um die Erhaltung derselben in den evangelischen Landen; anderer Seits aber, von den weltlichen Ständen nur die Evangelischen, und zwar in so fern intereßirt waren, daß in deren Landen ihre angemaßte

Merkwürdig ist und bleibt auch immer zum Beweiß der schon in dem Fränkischen Reiche althergebrachten großen Freyheit und Autonomie der Kirche, des ihr zugestandenen und anerkannten ausschließlichen Eigenthumsrechts an ihren Gütern, und des bischöflichen Selbstverwaltungs- und Dispositions-Rechts über dieselbe, — bey all den übri-

maßte geistliche Jurisdiktion von jenen, den katholischen Geistlichen und Bischöffen nicht mehr angefochten, zuvörderst aber dieser Leztern ihre katholisch geistliche Jurisdiktion über jener, der evangelischen Fürsten, ihre Lande, eingestellt seyn und bleiben sollte. Sonnenklar wird endlich der Unterschied der beyderley Rechte aus der Vergleichung der immer abgesondert verhandelter Abschnitte, des XII. (oder §§. 30-37.) und XVI. (oder §§. 48. 49.) Art. V. I. P. O. und besonders der Verhandlungen derselben: z. B. Meiern, Act. P. W. T. II. S. 633. T. III. S. 154. 197. 246. 249. 250. 253. T. IV. S. 61. 62. 64. 117. T. V. S. 475. 558. 560. und was leztern Punkt betrift: T. II. S. 747. T. IV. S. 71. 97. 127.

übrigen manchfaltigen Vorrechten der Könige, deren wir oben gedacht haben, — ein Kapitular aus der Regierung Karls des Gr. vom J. 803. 121) worinne das ausschließliche Eigenthumsrecht der Kirche an ihren Gütern, selbst im Verhältnisse gegen den weltlichen Regenten, vornemlich auch aus Rüksicht der Oblations-Formeln, mit welchen sie von den vorigen Eigenthümern an die Kirche gestiftet und veräussert zu werden pflegten, auf das feyerlichste anerkannt wurde.

§. 30.

Ausführliche Erörterung des teutschen Sprichworts: Ein jeder Herr ist Pabst in seinem Lande.

Von großer Bedeutung kann solchemnach das obgedachte teutsche Sprichwort von der mit der weltlichen teutschen Landeshoheit verbundenen Pabst-Gewalt, zumalen im Munde eines mit seinem Lande, der Hierarchie zuge-

121) s. Baluz. *Capitul. Regg. Fr.* T. I. S. 987.

zugethanen Fürsten nicht wohl gewesen seyn: besonders wenn es damit der bischöflichen nativen oder der kirchlichen Grund-Gewalt gelten sollte. Was es mit dem Herzoglich Klevischen Pabstume für eine Bewandniß gehabt habe; findet man bey Teschenmacher, 122) beurkundet. Es bestand bloß darinne, daß im J. 1444. Pabst Eugen IV. dem die Herzoge Adolph zu Kleve und sein Sohn Johannes den Erzbischof zu Kölln, und den Bischof zu Münster, in deren Diöcesen ihre Lande gelegen waren, als Anhänger von dem Gegen-Pabste Felix V. denuntirt hatten, diese, um sie zum Gehorsam gegen sich zurükzubringen, ihrer Diöcesan-Gewalt über solche Lande entsezte: 123) und da-

122) In s. *Annal. Cliviae &c.* S. 294. und im angehängten *Cod. Diplom.* N. LXXIX. LXXX. S. 82. 83.

123) „Omnia & singula, heißt es in der päbstlichen Bulle, „Personas, Collegia, Capitula, Monasteria, Ecclesias & *loca* quaelibet ecclesiastica, *dominia*, *terras* & *loca* supra dicta, donec aliud super hoc duxerimus

dagegen dem Bischoffe von Utrecht provisorisch auftrug, denselben Landen einen Titularbischof vorzusetzen: dem gedachten Herzoge aber, als dem Landesherrn, für sich und seinen Erstgebohrnen Sohn, das Nominationsrecht auf alle und jede geistliche Benefizien, falls sie im bischöflichen Turnus oder Monat (in turno s. mense Ordinariorum) vakant würden, jedoch mit der Klausul: „dummodo non sint *Sedi Apostolicae* reservata," — ertheilte. 124) Auf

mus disponendum, ab *omni jurisdictione, potestate & superioritate spirituali* Coloniensis Archiepiscopi & Episcopi Monasteriensis eximentes & liberantes."

124) Daß aber gedachte omnis jurisdictio, potestas & superioritas *spiritualis*, welche bisher die beeden Bischöffe zu Kölln und Münster gehabt, vom Pabst dem Herzog Adolph wären, auch nur provisorisch übertragen worden, wie Hert *Opusc.* Vol. II. T. II. S. 177. behauptet, und daraus eben das Herzoglich-Klevische so genannte Pabstum herleiten und erklären will: — dem widersprechen offenbar die in der Sache erlassenen päbstlichen Bullen.

Auf ein altherkommliches politisches Reformationsrecht über die geistlichen Stifte und Klöster kann nun aber solches um so weniger gedeutet werden, als so gar noch im J. 1575. Herzog Wilhelm zu Kleve, alles des, nach der Weise der Protestanten in dem Kirchen-Reformationswesen von seinem Vater schon im J. 1533. gemachten guten Anfangs ungeachtet, 125) doch eine für die Stifte und Klöster seiner Lande nöthig erachtete Reformationsordnung durch den Päbstlichen Botschafter Caspar Gropper entwerfen und verkündigen ließ; 126) als

125) s. Teschenmacher, in *Annal. Cliviae* rc. S. 330. und in der Note 3.)

126) Sie steht bey Meinders, in Tr. de *statu Religionis &c.* S. 488. vergl. S. 315. u. f. Auch die bekannten verunglükten Reformations-Versuche der beeden Erzbischöffe von Költn, Hermanns von Wied, und Gebhards, in den Jahren 1536 u. f. und 1582, in deren Diöceß und Provinz die Klevischen Lande gelegen waren, und das Verhalten des weltlichen Landesherrn

als welcher er auch blos mit der allgemeinen Klausel: „Omnium tamen *nostrum* jure quocunque, nullo excepto, salvo & reservato," die landesherrliche Bestätigung ertheilte.

§. 31.

Vorläufige Bestimmung der Bedeutung desselben.

Hat man nun gleich gedachtes Sprichwort schon vor der Kirchenreformation der Protestanten im Munde geführt; wie solches von Feltmann, 127) und dem von Eyben 128) behauptet worden: so haben doch nachher die Evangelischen Fürsten, in dem so sehr streitig gewordenen Punkte ihrer angemaß-

herrn gegen dieselben, (s. Teschenmacher am angef. O. S. 339. 340.) geben noch weiter zu erkennen, wie wenig sich die dortigen Herzoge angemaßt haben, die Päbste ihrer Lande, mit Abbruch der bischöflichen Gewalt, zu seyn.

127) In s. tr. de *Jure in re & ad rem.* c. 5. §. 11.

128) In s. *Elect. Feud.* c. 10. §. 2.

maßten Kirchengewalt, und der Reformation der Kirche und Klöster ihrer Lande, nichts weniger als darauf sich berufen, von denen man es, nachdem einmal in deren Landen der Hierarchie und päbstlichen Authorität der Gehorsam gänzlich aufgekündiget worden war, wohl am ersten hätte erwarten sollen. Aller Wahrscheinlichkeit nach, kam es erst nach dem andern bekannten Sprichworte: „ein jeder Herr ist Kayser in seinem Lande,“ — auf, dessen Gebrauch von der andern Helfte des XIIIten Jahrhunderts erwiesen ist; 129) und sollte das Seitenstük von diesem seyn. Eine andere Bedeutung, als der Geist dieses Zeitalters und der damaligen Staats- und Kirchenverfassung leidet, können wir ihm nicht wohl geben. Da man nun um diese Zeit unter dem Pabste das geistliche allgemeine Oberhaupt der Kirche in geistlichen Sachen verstand, und ihm diese geistliche Superiorität mit dem Sprichworte gewis nicht

129) Hert, *Opusc.* T. III. S. 599.

nicht streitig machen wollte; 130) so mag auch dieser auf die Person des weltlichen Landesherrn übertragene Ausdruk nicht wohl auf etwas anders als auf eine, über die Kirche jedes Landes, neben der päbstlichen Authorität und bischöflichen Gewalt zuläßsige, und mit ihr kompatible Superiorität des weltlichen Regenten gerichtet gewesen seyn.

Solchemnach wird durch das Sprichwort dem weltlichen Regenten, nichts anders als die weltliche Hoheit überhaupt über die Kirche seines Landes zugeeignet. Es hat aber damit eine, mit den meisten andern dergleichen Sprichwörtern gleiche Bewandniß, daß es nemlich an und für sich viel zu unbestimt ist, als daraus ein einzelnes in Frage kommendes Recht erwiesen zu können. Vielmehr muß nun erst aus den Reichs-

130) Den klaresten Beweis hievon gibt die Geschichte des Mittelalters, bis in das XVIte Jahrhundert herauf, und gewissermaßen auch die noch nachher fortgedauerte katholische Kirchenverfassung.

Gesetzen, dem Reichs-Herkommen und der darauf beruhenden teutschen Kirchen- und Staats-Verfassung erwiesen werden, was das für einzelne weltliche Hoheits-Rechte seyen, die jeder Herr, als so genannter Pabst seines Landes, über die darinne befindliche Kirche sich auf eine gültige Weise angemaßt habe, oder doch wenigstens habe sich anmassen können.

§. 32.

Nähere Bestimmung der darunter zu verstehenden Rechte.

Einige derselben lassen sich nun schon aus dem natürlichen auch schon damals nicht ganz unbekannten Verhältnisse der Kirche gegen den Staat folgern. Andere beruhen auf der positiven Verfassung, so die Kirche im Verhältnisse gegen den Staat durch Gesez und Herkommen im T. Reiche erhalten hat. Dann mag auch unter gewissen Bestimmungen hierinnen eine gewisse Rechts-Analo-

gie 131) zwischen dem allgemeinen Reich und dessen Oberhaupt, und jedem einzelnen T. Lande und dessen Herrn, wie im Weltlichen, so nun auch im Geistlichen, Statt gefunden haben: daß nemlich ein Jeder Herr eben so in seinem Lande Pabst, als es der Kayser im Reiche sey. 132)

Was

131) Ich habe dieser Analogie schon in meinem weltlichen Staatsrechte rc. (Leipzig 1775. 8.) Th. I. S. 19. Th. III. S. 9. 10. gedacht. Herr Prof. Musäus in s. Juristischen Beyträgen, (Altona. 1781. 8.) N. III. S. 52. hat davon umständlicher gehandelt. H. Pr. Schnaubert hat sie in einem Progr. de *Analogia juris publici in fontibus juris publici S. R. J. territoriorum non numeranda.* Helmst. 4. 1785. verworfen: dagegen hat H. Pr. Geisler in seinem, nur einige Wochen vorher aus ähnlicher Gelegenheit geschriebenen Programm: de *Analogia juris publici*, Witemb. 4. 1784. sie vertheidigt, zugleich aber überhaupt diese Rechtslehre im Ganzen sehr gründlich erörtert.

132) Noch etwas weiter im Mittelalter hinauf, war der Ausdruk „*Regale Sacerdotium*,“

Was waren dann nun für landesherr-liche Rechte unter diesem so genannten welt-

lichen

tium," der hauptsächlich auf das königliche Ernennungsrecht bey den Stiften seinen Bezug hatte, gebräuchlich: und in Staaten, deren Regenten nur die Herzogliche Würde führten, gab es so dann ein *Ducale* Sacerdotium. s. Chronologischer Auszug der Geschichte von Bayern. Theil 1. München 1782. 8. S. 115. 162. 163. Freylich wenn eine solche teutsche unter ihrem Herzoge bisher für sich bestandene Völkerschaft nachher eine dem Reiche unterworfene Provinz, ein National-Herzogthum und integrirender Theil des Reichs ward, so kam es darauf an: ob und wiefern einem solchen Reichs-Herzoge das *Regale* Sacerdotium mochte zu Theil geworden seyn? Zumalen wenn es das Ernennungs-Recht bey den Stiften betraf, das ohnehin mehr ein Stiftungs- als Hoheits-Recht gewesen zu seyn scheint; darum auch Privatpersonen zustand; (s. Chronolog. Auszug der Gesch. von Bayern Th. 1. S. 115.) und so dann vor allen Dingen von dem Unterschiede der Stifte

lichen Pabstume, dem Teutschen Reichsherkommen nach, begriffen? Wohl schwehrlich

selbst abhienge, ob es zum Königsrechte gehöre oder nicht. Die Geistlichkeit scheint es aus besonderem Interesse für ein absolutes Regal gehalten, und einzig zum *Regale* Sacerdotium gerechnet zu haben. Darum behauptete Ditmar, bey Leibnit. *Scr. Brunsw.* T. I. S. 329. daß es dem Hz. Arnulf von Bayern bloß für seine Person zu Theil geworden sey. Eben daher, und nach Masgab der damaligen Reichsverfassung, fand auch Herzog Heinrich der Löwe mit diesem anmaßlichen Nominationsrechte bey den Slavischen Bisthümern so viel Widerspruch: (s. Helmold I. 69. 8. „Episcopos enim investire, heißt es da, „solius Imperatoriæ Majestatis est.“ s. bey LEIBNIT. T. II. S. 594.) zumalen da er sich hiezu von K. Friderich I. privilegiren ließ; dieser in seinem Diplom es für ein *Jus Regium* ausgab; (s. Hert, Opusc. T. II. S. 209.) und es nun um so weniger mehr hätte Statt finden sollen, als kurz vorher in den bekannten Konkordaten Heinrichs V. der Verzicht darauf so feyerlich geschehen war.

lich werden darunter ein politisches Innovationsrecht über die geistlichen Stifte, ein Mit-

war. Zu verwundern ist es aber, daß doch bischöflicher Seits auch nachher gegen Herzog Albert im J. 1252. nicht dieser Umstand, sondern vielmehr darauf sich berufen worden: „quod sub duce non dici posset *regale* sacerdotium, sed *ducale*, quod hactenus in usu non fuit.“ (s. Leibnitz *Origg. Guelfic.* T. IV. S. 248.

Aber nach der jetzigen T. Staatsverfassung, und zumalen bey Rechten, die, ihrer Natur nach, Hoheitsrechte unbezweifelt sind, dürften wohl die landesherrlichen Jura circa sacra am wenigsten einem Widerspruch unterworfen seyn, die, dem Reichsherkommen nach, schon zum Regale Sacerdotium gehört haben, und nicht, als Reservate dem Kayser geblieben sind. J. H. Boehmer in D. de *juribus statuum Protest. in monasteria Catholicorum &c.* Cap. 2. §. 13. S. 70. beweißt auch wirklich die landesherrliche Gerichtsbarkeit über die landsäßigen Bischöffe und Prälaten aus der Analogie des Reichsrechts: wenn er schreibt: „cum Episcopos aliosque Imperio immediate subje-

ctos

Miteigenthums=Recht an deren Güter, und ein daraus fliessendes positives Einziehungs= und Dispositions=Recht über dieselben — erweißlich seyn.

Hert wenigstens 133) in seiner Erklärung dieses Sprichworts so wohl als in seiner Abhandlung von der *Superioritate territoriali circa sacra*, gedenkt solcher Rechte nicht. Was er auch von diesem landesherrlichen Pabstume, 134) seinem ganzen Innbegriffe nach, historisch erwiesen hat, läuft vornemlich auf folgende Rechte hinaus:

1. auf

ctos Prælatos in caussis secularibus quotidie coram summis Imperii tribunalibus conveniri videamus: MAURITIUS Diss. de *Sacr. Caes. Maj. Jud. Aulic.* §. 10. *cur melioris conditionis* Prælatos *mediatos* efficeremus?

133) s. Opusc. Vol. I. T. III. S. 597. und T. II. S. 203. vornemlich aber auch Vol. II. T. II. S. 175.

134) Man nenne es nun: Jus *territoriale* circa sacra, oder, nach der Analogie des ehemaligen *Regale* sacerdotium, ein sacerdotium *ducale*; — nur nicht Jus *episcopale*: wie diß auch Hert ausdrüklich getadelt hat.

1. auf die Ernennung und Investitur der Bischöffe; 2. die geistliche Advokatie, und 3. den (geistlichen) Zwang und Bann, oder die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit und deren Güter; 4. die gesetzgebende Gewalt, a) in Sachen, so selbst auch die Disciplin der Kirchen und Klöster, und dann b) deren Güter-Erwerb betrafen; 5. auf das Recht des, vor Publikation der päbstlichen Bullen und anderer dergleichen Verordnungen einzuhohlenden landesherrlichen Placets; wie auch 6. die Konsens-Gebung zu Errichtung neuer Stifte und Ausübung anderer erheblichen Stükke der Kirchengewalt; endlich auch 7. auf das Recht, Klöster zu reformiren. 135)

§. 33.

Fortsetzung dieser Materie.

Bey weitem nicht so lehrreich und gründlich als Hert, scheint mir Eisenhart, ob er gleich nach ihm geschrieben, in seinem Kommen-

135) Was es aber damit eigentlich für eine Bewandniß gehabt habe, ist schon oben S. 134. und 143. erinnert worden.

mentar, über dies Sprüchwort, die Sache gefaßt zu haben. Um so viel besser aber läßt sichs aus dem fürtreflichen Werke des um die historische Aufklärung der teutschen Gerichtsverfassung so sehr sich verdient gemachten Hessen Kasselisch. Oberappellations = Gerichtsraths Herrn Carl Phil. Kopps 136) erläutern. Betrafen doch die unaufhörlichen Irrungen zwischen den Erz = Bischöffen zu Maynz und den Landgrafen zu Hessen, und deren vielfältige Vergleiche nur immer die Grenzbestimmungen zwischen der geistlichen Diöcesan = und weltlichen Landeshoheit, — vornemlich über die Geistlichkeit und deren Güter. Aber wie wenig man selbst von Seiten

136) s. Dessen ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civilgerichten in den Fürstl. Casselischen Landen. Th. I. St. II. S. 99. u. f. St. III. S. 227. u. f. (1769. 4.) womit zu vergleichen H. Geh. Rath Chr. Hart. Sam. Gatzert's sehr schätzbarer Beytrag zur Geschichte der ehemaligen Maynz. geistl. Gerichtsbarkeit in Hessen. 4. Giesen. 1771.

ten der katholischen weltlichen Fürsten des Reichs dem Landesherrn, in Betracht seiner Landeshoheit, ein politisches Reformations-Recht über Kirchen und Klöster und ein Staats-Eigenthumsrecht an deren Gütern nebst einem daraus fliessenden landesherrlichen Dispositions-Rechte über dieselbe, — vormals und bis auf die neuern Zeiten herauf zugestanden habe, das erhellt deutlich aus dem zwischen Maynz und Hessen, nach Landgraf Philipp's Kirchenreformation, zur Wiederherstellung der Erzbischöflichen Gerechtsamen in Hessen, durch die bey den Kayserlichen Kommissarien, den Erzbischof Adolphen von Kölln, und Herzog Wilhelm IV. von Bayern, versuchten Vermittlungs-Entwurf, 137) vom 27. Febr. 1549.

Denn diesem nach sollten hinführo so wohl der Erzbischof zu Maynz an seiner geistlichen Obrigkeit, wie die allenthalben in gemeinen Rechten versehen, — insonderheit mit Aufrichtung der Kirchenordnung und

137) Einige Stellen daraus sind der Gazertischen Schrift eingerükt worden.

und Ceremonien, mit Gebrauch und Exercirung der geistlichen Jurisdiktion, mit Einnehmung — der ihme von den Geistlichen als ihrem Erzbischoffen und Ordinarien gebührenden Subsidien, Kontribution und Steuren, auch gebührlicher Celebrirung der Zenth=Gerechtigkeit und Visitation, — als auch alle und jede des Stifts Maynz angehörigen Geistlichen, sie seyen in= oder ausserhalb dem Heßischen Gebieth gesessen oder nicht, an ihrer allseitigen geistlichen Libertät, Immunität, Freyheit und Privilegien, so sie ihrer Person und Güter halben in gemeinen Rechten oder sonst rechtmäßig erlangt, — von den Landgrafen zu Hessen ungekränkt gelassen werden. Allerdings aber übten vormals die Landgrafen von Hessen, über die in ihren Landen gelegenen geistlichen Stifte und Klöster eine ungleich grössere Gewalt, und die Landeshoheit in ungleich grösserem Maaße aus, selbst nach Masgab der von Zeit zu Zeit mit den jeweiligen Erzbischöffen zu Maynz hierüber errichteten Vergleiche, — als ihnen nun in gedachtem Entwurfe gelas-

sen

sen werden wollte. Wenn wir aber davon die ganze Summe zusammenziehen, und sie nach ihrer objektivischen Verschiedenheit und Eintheilung betrachten: so ergibt sichs, daß diese weltliche Landesherrn doch nichts weiters über die unter ihnen gelegenen Stifte und Klöster je sich angemaßt, in Uebung gehabt, und auch von deren geistlichen Obrigkeit zugestanden und anerkannt erhalten haben, als

1. das landesherrliche Placet über die einkommenden Verordnungen und Befehle der geistlichen auswärtigen Obern; 138) 2. die gesetzgebende Gewalt, in den, das Aeusserliche im Religionswesen und dessen Uebung betreffenden Dingen: vornemlich mit gewissen an die Stifte und Ordens-Personen bey deren Stiftung oder Aufnahme ins Land ertheilten Vorschriften; 139) vornemlich

138) s. bey Kopp am angef. O. S. 197.

139) So schrieb Landgraf Herrmann den Johannitern bey ihrer Aufnahme eine gewisse Ordnung des Gottesdienstes vor: s. Kopp am angef. O. S. 187. §. 147. und wiederum ertheilten Er und Landgraf

lich aber 3. die Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen aller und jeder ihrer Unterthanen, geistlichen so wohl als weltlichen Standes, also auch über die Pfaffheit und Mönche in weltlichen Sachen, und deren Güter, nebst 4. dem übrigen landesherrlichen Schutz über dieselben. 140)

Hierunter aber ward, ausser der Besteurung, noch weiter begriffen, daß a) selbst die (geistlichen) Sendgerichte unter landesherr=

Heinrich nicht nur als Kirchen-Patrone, sondern auch als Landesherrn den neugestifteten Beneficiatis zu Alsfeld eine Fürschrift, die ihre Güter, ihren Gottesdienst, ihre Aufführung und persönliche Eigenschaften betraf. s. am angef. O. § 133. S. 173. und in Gudenus, *Cod. Diplom.* T. III. S. 499. Bekannt ist auch die Stelle des Sächsischen Landrechts, B. I. Art. 3. „So mag der Pabst doch kein Recht setzen, da er unser Land oder Lehnrecht mit endern oder krenken möge.“

140) Ebenderselbe am angef. O. S. 175. 180. 181. 182. 186. 187. 189. 190. 198. 199. 200. 203.

herrlicher Authorität gehalten wurden; b) die Landgrafen die Pfaffheit, selbst wider die ungebührlichen Schazungen des Erzbischoffs zu Maynz, c) — und so auch einmal den Landkommenthur zu Marburg gegen eine von daher gekommene ungebührliche Ladung schüzten; d) den Johannitern zu Frankenberg und dem Cistercienser-Kloster zu S. Georgenberg, in dem Fall sich zwischen ihnen ereigneter Streitigkeiten, ihrer vorgeblichen Exemtion unerachtet, doch kein ander Forum als das vor der landesfürstlichen Gerichts-Stelle verstatteten. 141)

§. 34.

141) s. Die so eben nachgewiesenen Stellen bey Kopp. So wurde auch Landgraf Heinrich von K. Friderich III. noch im J. 1477. mit den geist. und weltlichen Zwängen und Bännen belehnt. s. am angef. O. S. 198. 199. Aehnliche Beyspiele von landesherrlicher Gerichtsbarkeit über die Klerisey und Ordensleute des Landes, s. bey Hert in Opusc. Vol. II. T. II. S. 213. 217. 268. auch bey Besold in s. *Monaster. Rediviv.* S. 278. u. f. S. 505.

§. 34.

Beschluß derselben.

Aus diesem allem bin ich auch überzeugt, daß z. B. auch wider einen Prälaten eines solchen mittelbaren Stifts, seines üblen Haushalts halben, wodurch das Stift Gefahr lief, um seine Güter zu kommen, habe vor

u. f. S. 543. wo ein Gräfl. Würtembergisches mit geist- und weltlichen Räthen besetztes Hofgericht im J. 1488. vorkommt, welches über die dasigen Prälaten die Gerichtsbarkeit ausübte. Desgleichen bey Hanßelmann in s. diplomatischen Beweiß von der Gräfl. Hohenlohischen Landeshoheit. (Nürnberg 1751. Fol.) §. 160. u. f. §. 175. u. f. Endlich verdient auch Herzog Johann II. von Kleve hieher bemerkt zu werden, der eben so strenge über seinen landesherrlichen Rechten der weltlichen Gerichtsbarkeit über die Klerisey seines Landes hielte, und in einem deshalb erlassenen Edikte v. J. 1508. sich auf Statuten und altes Herkommen berufte. s. Teschenmacher in *Annal. Cliviae &c.* S. 324. Hert Opusc. Vol. II. T. II. S. 177.

vor ebengedachter weltlichen Gerichtsstelle des Landes können geklagt, und von da dessen Absetzung durch Urthel und Recht nachgesucht werden, und geschehen. Auch nur in Rüksicht der beyden einzigen Umstände, konnte solches, meines Erachtens, geschehen: so fern nemlich eine dergleichen Absezung sollte in den Gang eines förmlichen Prozesses eingeleitet worden seyn, und dem Landesherrn die Gerichtsbarkeit über die Pfaffheit und die Prälaten der im Lande gelegenen mittelbaren Stifte in weltlichen Sachen, wohin doch allerdings die Administration der Temporalien gehörte, zustand.

Also den Fall gesezt, wie er auch sich in der That öfters ereignete, daß das Stift seinen eigenen Advokaten und Kastenvogt hatte, dessen Person nicht mit der des Landesherrn vereiniget war; mithin jener, der Advokat, welchem dieses Amt etwa von der Stiftung her, und vermöge obhabenden Patronatrechts, oder durch freywillige Uebertragung des Stifts zukommen mochte, — die Mit-Aufsicht und Obsorge für die Erhal-

tung der Temporalien, und daneben von der dem Stifte selbst zugehörigen Patrimonial-Gerichtsbarkeit die eigenrechtliche Verwaltung hatte; und dann weiter gesezten Falls, daß dagegen dem Landesherrn, kraft seiner weltlichen Hoheit, der Schuz und die Gerichtsbarkeit über das Stift und dessen Prälaten so wohl als über die im Lande gelegenen Temporalien des Stifts gebührte: — so konnte ein verthunerischer Prälat auf die erhobene Klage des Kastenvogts durch die richterliche Verfügung und Sentenz des Landesherrn der Administration der Stifts-Temporalien entsezt werden. 142)

Ja

142) Wirkliche Beyspiele aus neuern Zeiten, trift man bey J. H. Boehmer an, in D. de *Jur. Statuum Protestant. in monasteria Cathol.* S. 82. Graf Adelberts erneurte Dotations-Urkunde für das Kloster Hirsau, v. J. 1075. die nicht nur von K. Heinrich IV. sondern auch vom Pabst Gregor VII. bestätiget worden, (s. Trithem in *Chron.* ad an. 1069. und vornemlich Besold in *Monaster. Redi-*

Ja so fern jeder Landesherr, schon vermöge seiner weltlichen Landesobrigkeit, der De-

Rediviv. S. 513.) enthält hievon aus ältern Zeiten ein merkwürdiges Beyspiel. Ob wohl darinne die Wahlfreyheit so wohl in Ansehung des Abbts als des Advokats festgesezt worden, so heißt es doch vom jeweiligen Abte: „qui nisi forte præter necessitatem monasterii & communem fratrum utilitatem sacrilegus — licentiose & seculariter abuti præsumserit instituta libertate, familia, bonis rebusve sanctuarii, & ob id *fratrum praemonitiones* contemnens ad suam suorumve privatam cupiditatem & libitum temere ea dissipaverit, — mox *Posteri Comitis* prædicti, (des Grafen **Adelberts**, in dessen Grafschaft das Kloster laut des Eingangs, und in dessen Prædio es laut der päbstlichen Bestätigungsbullen gelegen war,) „cum *suffragio Fratrum*, *Advocati*, cleri totiusque familiæ & omnium bonorum hominum, *ritè à fratribus hunc accusatum justeque ab eis convictum, à dignitate sua abjiciant praeficiantque alium*, — *quem* fratres sibi *elegerint* & absque omni contradictione pro illo substituant.“

Defensor *natus* der Kirche seines Landes, und aller der in seinem Hoheitssprengel gelege=

Diese so weit sich erstrekende Gerichtsbarkeit des Grafen über das Kloster und dessen Abt, ward selbst von Gregor VII. bestätiget, der von Trithemius am angef. O. „cultor & defensor justitiæ & libertatis ecclesiasticæ omnium acerrimus" genannt wird, und konnte bestehen neben der vom Stifter ertheilten Freyheit: „cellam cum omnibus suis pertinentiis nunc collatis & dehinc deferendis — omnino non subdi nec subesse jugo alicujus terrenæ personæ vel potestatis, nisi solius abbatis dominationi, ordinationi & potestati" und neben der nachher dem Kloster ertheilten speziellen Protektion und Tutel des päbstlichen Stuhls. Nachher kam dies Kloster seiner so weit umhergelegenen Güter halben, unter die Advokatie der Kayser und römischen Könige; s. Besold am angef. O. S. 553. Vielleicht mochte nachher auch mit der weltlichen Gerichtsbarkeit über diß Stift, der subjektivischen Bestimmung nach, eine Veränderung vorgegangen seyn: das ich aber hier an seinen Ort gestellt seyn lasse.

legenen geistlichen Stifte und deren Güter ist; so liegt ihm, auch ohne durch eine spezielle Schirms- oder Kastenvogtey dazu berechtiget zu seyn, oder daß er erst eine förmliche Klage wider einen verthunerischen Stiftsvorsteher abzuwarten, nöthig hätte, kraft dieser seiner weltlichen Hoheit ob, deshalb Untersuchung anzustellen, und zur Sicherstellung des Kirchen- oder Klosterguts die erfoderlichen Verfügungen zu treffen. Nur kann dieselbe Sache, von einer andern Seite betrachtet, auch eine ganz andere Wendung nehmen. Denn davon nicht zu gedenken, daß vormals, wenn es z. B. ein wirklich reichsunmittelbares Stift betraf, die Kayserliche und Reichsjustiz- und Obrigkeits-Pfleege nicht immer so ganz ordentlich bestellt, oder im Gange war; — so mochte auch zuweilen das verthunerische Wesen eines Prälaten bloß auf einen Verfall der Klosterdisciplin gedeutet, und für ein regelloses Verhalten angesehen werden, dessen Untersuchung, Abstellung und Bestrafung so dann dem kompetenten

Kirchenobern zunächst und unmittelbar zustand, 143) und zugestanden wurde.

§. 35.

Einige daraus gezogene Schlüsse.

Was sich nun aber hieraus auf den vorliegenden Punkt folgern läßt, schränkt sich wohl nur darauf ein, daß, so wenig die geistliche Immunität dem weltlichen Landesherrn im Wege stehen sollte, über die unter ihm gelegenen Stifte, in Ansehung der Temporalien und in andern weltlichen Sa=

143) So gieng es z. B. ungefehr ums J. 1420. mit dem verthunerischen Abbt Konrad zu Lorsch, von deme es in des Helwich's *Antiquitt. Laurisheim.* bey *Joannis Scriptor. Hist. Mogunt.* Tom. *Nov.* S. 98. heißt: „Tandem conquerentibus *fratribus* de villicatione mala (Abbatis) ad examen *Judicum* à *sede Apostolica* desuper *delegatorum*, pro dilapidatione monasterii aliisque enormitatibus suis, quas commisisse inventus est, sententialiter per Abbatem de Wernweiler ejusque collegam depositus, ac abbatiali dignitate cum dedecore privatus fuit.“

Sachen die ihm gebührende Aufsicht zu tragen, und das Recht zu pflegen; nun eben so wenig wechselseitig dem geistlichen Obern die Rechte des weltlichen Landesherrn zur Hindernis seyn sollten, die ihm zustehende Aufsicht und Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen auszuüben. 144)

Aber freylich waren von jeher die mit dem Begriffe der geist- und weltlichen Sachen zwischen den beederley Superioritäten gestekten Grenzen viel zu schwankend, als daß

144) Solchemnach dünkt mich die obengedachte heutige Praxis der Reichsgerichte in Ansehung der Temporalien mit der ältern Verfassung und dem ehemaligen Verhältnisse der geistlichen Gewalt zu der weltlichen Hoheit des Staats sehr übereinstimmig zu seyn. Umständlich hat von der herkommlichen weltlichen Gerichtsbarkeit im T. Reiche und in den einzelnen Staaten desselben, über die Reichsunmittelbaren und landsäßigen Prälaten, in allen den ihre Temporalien betreffenden so wohl persönlichen als dinglichen Sachen gehandelt, **Hammer**, in D. de *Jure principis catholici circa sacra*, Bamb. Ed. IIda. 1754, 4.

daß nicht schon von daher leicht manche Kollisionen hätten entstehen sollen. Hiezu kam nun seit Pabst Gregor VII. die zur Maxime gewordene Bestrebsamkeit der Päbste, die geistliche Immunität von allen ihren bisherigen, selbst ihren natürlichsten Schranken los zu machen, und aufs höchste zu treiben. 145) Da nun die durch die Landeshoheit geschehene große Veränderung in der Staatsverfassung schon in dem XIIten Jahrhunderte bey den Herrn der T. Lande die allgemeine Eifersucht erwekte, die darauf eigenthümlich erworbenen Hoheitsrechte aufrecht zu erhalten, und, was darunter das wichtigste war, die Gerichtsbarkeit auf alle nur mögliche und herkommliche Weise geltend zu machen; so

145) Von dem, was hierinne Pabst Urban III. gegen die Klostervogteyen versucht, und durch K. Friderich II. auf dem Gellnhauser Konvente v. J. 1186. in Betracht des hiebey obwaltenden uralten Herkommens, vereitelt worden, kan bey Arnold von Lübek in s. *Chron. Slavic.* B. 3. Kap. 18. (LEIBNIT. *Scriptor. Brunswic.* T. II. S. 668. 669.) nachgelesen werden.

so ward auch hierinne die von den Päbsten immer weiter überspannte geistliche Immunität den teutschen Landesherrn ein allgemeiner Stein des Anstosses; erregte überall im XIIIten, vornemlich aber im XIV. und XVten Jahrhunderte die unaufhörlichen Kollisionen, und großen Bewegungen gegen die geistliche Jurisdiktion; 146) und erwekte damals

146) Man vergleiche hiemit z. B. C. 2. de *Rebus Eccles. non alien.* in 6to. Ferner auch das in diese Zeiten fallende merkwürdige Reichs-Edikt K. Karls IV. v. J. 1359. oder 1377. das an vielen Orten zu finden, und auch bey Hert in Opusc. Vol. II. T. II. S. 183. wieder abgedrukt worden ist; wodurch den Anmaßungen der weltlichen Landesherrn über die Klerisey und deren Güter Einhalt gethan werden sollte. Offenbar wollte darinne den Landesfürsten selbst die Gewalt abgestrikt werden, welche durch ein uraltes, und von den Kaysern hergebrachtes Reichsherkommen bevestiget war, und welcher nichts anders als nur die übertriebenen Anmaßungen der Päbste im Punkte der geistlichen Immunität entgegen standen.

Um

damals mit die bekanntlich allgemeine Gährung gegen den päbstlichen Stuhl, und das große Verlangen nach einer Kirchenreformation: daß nun aus diesem allem leicht begreiflich wird, wie um diese Zeit, aber auch aus welchen Veranlassungen und in welcher Bedeutung habe zum Sprichwort in Teutschland werden können: „ein Jeder Herr sey Pabst in seinem Lande.“

§. 36.

Besonders in Rüksicht der hier in Frage stehenden Rechte.

Nur dürften die hier in Frage stehenden vorgeblich Reichsherkommlichen weltlichen Hoheitsrechte über die Kirchen und geistlichen Stifte so wohl als Kirchen = und Klostergüter, — aus diesem allem historisch unerweis=

Um so viel weniger machte daher gedachtes Kays. Edikt einen Eindruk, als ohnehin in Ansehung der Formalität manches dagegen möchte einzuwenden gewesen seyn. s. Hert, am angef. O. S. 185. u. f. vornemlich Schaten, in *Annal. Paderborn.* L. 13. ad a. 1359. und ad a. 1403.

erweislich seyn: und eben darum, weil es mit dem Sprichworte nicht auf dergleichen Rechte, sondern bloß auf die landesherrlichen Schuz- und Gerichtsbarkeits-Rechte über die Geistlichkeit und deren Güter gemeint; solches nur gegen die übertriebene Immunität der Geistlichkeit gerichtet war; dagegen der Hierarchie, und gesezlichen so wohl, als hergebrachten Bischofsgewalt in geistlichen Sachen und über das Kirchengut, keinen Eintrag that, noch thun sollte: so ist sichs auch nicht zu verwundern, daß nachher die Evangelischen Fürsten, wenn sie ihre Anmaßung der eigentlichen Kirchengewalt und des hierunter begriffenen Rechts, über das Kirchen- und Klostergut zu disponiren, rechtfertigen wollten, sich eben nicht auf jenes Sprichwort, und das damit übereinstimmige Reichsherkommen berufen haben. 147) So

147) So schrieb z. B. der Verfasser der „rechtmäßigen Information und nothwendigen Berichts von denen, im Nassau-Diezisch- und Dillenber-

So ist auch richtig, daß vom Anbeginn der christlichen Kirche in Bayern die alten Herzoge, die nachherigen Fränkischen Könige, und endlich die von diesen investirten neuen Herzoge die weltlichen Hoheitsrechte über das Kirchenwesen des Landes und die dasige Klerisey in Uebung gehabt haben. 148) Daß aber je in Bayern das geistliche Kirchen = und Klostergut zu den landesfürstlichen Kammer-Gütern und Domainen gerechnet worden wäre,

bergischen Landen gelegenen geistlichen Gütern, Stiftern und Klöstern," 1638. 4. S. 6. „daß im Nassauischen vermög Religionfriedens, darinne die geistliche Jurisdiktion gegen der Augspurgische Konfeßionsverwandte suspendirt und eingestellt, und also dadurch das Jus *Episcopale* der Obrigkeit angewachsen, der A. K. Religion, Glauben ꝛc. — respective behalten und eingeführt worden."

148) s. Chronologischer Auszug der Geschichte von Baiern, Th. I. 1782. 8. S. 115. u. f. S. 207. u. f. S. 262. u. f. S. 327. u. f.

wäre, dem widerspricht der zuverläßigste Schriftsteller vom Bayrischen Staatsrechte; 149) und nach dem, was Konring an einem andern Orte von Tyrol anmerkt, 150) kann auch nicht einmal Er eine solche Meynung vom dortigen Kirchen- und Klostergute gehabt haben.

§. 37.

Uebergang zur näheren Untersuchung der gemeinen Rechtslehre über das Eigenthum an den geistlichen Gütern.

Was nun endlich die obgedachten Schriftsteller und bisherige gemeine Rechtslehre über das

149) Der Freyherr von Kreittmayr in s. Grundriß des Staatsrechts ꝛc. Th. III. §. 179. S. 406. (München 1770. 8.)

150) „In comitatu *Tirolensi* — plurimum noxæ accepit ærarium, profusa Ferdinandi II. liberalitate in *clerum* & *monachos*“ im *Exam. Rerumpublicarum &c.* Opp. T. IV. S. 298. Man vergleiche nun hiemit, was von Konring, oben S. 111. ist angeführt worden.

das Eigenthum an den geistlichen Gütern betrift, so ist hiebey zuvörderst, um so wohl überhaupt keinen vergeblichen Streit zu veranlassen, als auch vornemlich meiner Seits nicht misverstanden zu werden, hieher der Punkt zu wiederhohlen, wovon eigentlich die Frage ist.

Mit Aufwärmung der alten Distinktion zwischen dem Imperium und Sacerdotium, und des daraus entstandenen Streits, so fern vormals die Päbste mit ihrer übertriebenen geistlichen Immunität, der Kirche, selbst als äusserliche, aus Bürgern und Unterthanen des Staats bestehende und in dessen Territorium befindliche Gesellschaft betrachtet, doch eine gänzliche Unabhängigkeit von demselben Staate und dessen Hoheit beylegen, und dem weltlichen Regenten mit seiner ganzen bürgerlichen Gewalt gegen die Kirche nichts weiter, als die eitle Ehre, oder vielmehr nur den Dienst übrig lassen wollten, der weltliche Arm von der Kirche, und also ohne alle Selbstthätigkeit nur ein dienstbares Glied von einem Körper zu seyn, dessen Haupt auf

dem

dem geistlichen Stuhl säße, und das von diesem einzig und allein, zum Dienste und Frommen dieses Körpers, seine Kraft Bewegung und Richtung mitgetheilt bekommen sollte: — von diesem päbstlichen Tande will ich so wenig auch nur ein Wort verlieren, als hievon die Frage ist. 151)

Vorausgesezt also die Abhängigkeit der Kirche vom Staate; als worinne sich dieselbe befindet, so bald und so ferne ihre Glieder zugleich Bürger und Unterthanen eines Staats sind: vorausgesezt diese bürgerliche Unterwürfigkeit der Kirche, so fern sie als eine äusserliche, im Staate und dessen Territorium befindliche Gesellschaft betrachtet wird; 152) so

151) Man vergleiche hiemit eine Stelle in der Schmidtischen Gesch. der Teutschen, Th. VI. S. 131. (Ulm. 1785.)

152) H. Hofrath Frank zu Maynz hat in s. Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen in Anwendung auf Teutschland. Zur Einleitung einer nachfolgenden Abhandlung:

so kann eben so wenig ferner noch von deme die Frage seyn, ob nicht die Kirche oder die kirchliche Obrigkeit bey all ihren Anordnungen und Anstalten im Staate, auf dessen Schutz und Handhabung sie beruhen, der landesherrlichen Authorität, Genehmigung und Bestätigung bedürfe? und ob nicht dem weltlichen Regenten, kraft seiner Landeshoheit, über die im Lande befindlichen religiosen Gesellschaften, deren Glieder und Güter, 153) der Regel nach, alle die Gewalt und in eben dem Maaße zustehe, als ihm über die übrigen weltlichen Gesellschaften und einzelnen Personen

lung: „von dem rechtlichen Gebrauche der Grundsätze der philosophischen Staatsrechts-Wissenschaft im teutschen öffentlichen Kirchenrechte,“ — einen treflichen Anfang gemacht, diese wichtige Materie aufs neue zu bearbeiten.

153) Was besonders die Güter der Reichs-Stifte betrift, so hat es H. Geisler in einem Programm *de potestate Imperatoris ordinandi regimen bonorum ecclest. Imper. Immed.* Gœtt. 4. 1783. sehr gründlich dargethan.

nen und deren Güter gebühre? solchemnach über jene so gut als über diese, die Ober-Herrschaft, Aufsicht und Direktion, wie es des Staats Nothdurft und Bestes erfodert, und darum auch die gesetzgebende Gewalt zur Beschränkung ihrer natürlichen Freyheit, und die Gerichtsbarkeit in deren weltlichen Rechtshändeln, — und zwar diß alles in der Regel, — gebühre? 154)

Ferner

154) Ziemlich umständlich und gründlich, vornemlich auch mit Rüksicht auf die ältere Staats-Verfassung und das teutsche Reichs- und Landes-Herkommen, findet man diese Materie abgehandelt von J. H. **Boehmer**, in Diss. de *juribus Statuum Protestantium* circa *Monasteria Catholicorum* Hal. 1719. rec. 1735. 4. S. 47. u. f. und so weit dessen Lehre mit deme, was ich bisher über diese Materie vorgetragen habe, solchemnach auch mit dem erwiesenen T. Reichsherkommen übereinstimmt, pflichte ich ihr vollkommen bey. Wenn aber dieser sonst so fürtrefliche Rechtslehrer am angef. O. der Kirche alle native Grundgewalt über das Kirchenwesen abspricht,

 diese

Ferner ist auch nicht davon die Frage, ob, falls der Mönchsstand in einem Lande zu viel-

diese mit der Jurisdiktion ganz vermengt, und alle Kirchengewalt in protestantischen Landen, darum daß hierinne alle Gewalt der Bischöffe eingestellt worden, einzig aus der Fülle der weltlichen Landeshoheit über das Kirchenwesen herleitet; das Jus Reformandi als den wirklichen Ausfluß derselben, mit der eigentlichen an die Stelle der eingestellten Hierarchie gekommenen Kirchengewalt in eins zusammennimmt; und solchemnach auch die beeden §§. 30. und 48. Art. V. J. P. O. untereinander mengt; so verschieden doch offenbar die Punkte sind, die sie betreffen: (s. der angef. Diss. S. 39. 48. vergl. mit S. 155. und Note 120. dieser Abh.) — so halte ich dieß alles mit den daraus gezogenen Folgerungen weder nach der Natur der Sache, für richtig, noch mit dem allgemeinen Staatsrechtssysteme der Protestanten des XVIten und XVIIten Jahrhunderts für übereinstimmig. Denn daß „vermöge des Rel. Fr. darinn die geistliche Jurisdiktion gegen die A. K. Verwandte eingestellt worden, und des Juris Episcopalis,

vielfältig, oder sonst so ausgeartet seyn sollte, daß dadurch die wahre Wohlfahrt des Staats so

lis, so dadurch den weltlichen Herrschaften und Obrigkeit A. K. zugethan, anerwachsen, dieselbe die Reformation, Gubernation Administration und Verwaltung der geistlichen Güter, Stifter und Klöster, und deren Renten und Gefällen hätten, und daß sie solche ad meliores & magis pios usus anzuwenden, nicht allein wohl befugt, sondern auch schuldig seyen: dadurch selbige Güter und Renten den weltlichen Landesherrn gar nicht heimfällig, noch der Kirche Gottes benommen, sondern zu denselben wieder angewendet, Kirchen und Schulen und deren Ministeria, auch die Armen davon erhalten würden:" — diß war die gemeine Lehre der Protestanten vor dem W. Fr. s. „Rechtmäßige Information von denen in Nassau Diez. und Dillenburgischen Landen gelegenen geistlichen Gütern, Stiftern und Klöstern;" (1638. 4.) S. 6. 59. 67. 89. und so war es auch ihr gemeines Rechtsprinzipium, wovon sie bey den W. Fr. Verhandlungen ausgegangen sind. s. meine Erläuterungen des W. Fr. rc.

so wohl als auch die darinne zu befördernde Ehre Gottes mehr verhindert als befördert würde: ob solchenfalls nicht jeder Landesherr, kraft seiner obhabenden weltlichen Hoheit befugt sey, solche Vorkehrungen zu treffen, daß entweder die Besetzung der Klöster gemindert, oder wohl gar eine Anzahl derselben aufgehoben, überhaupt aber das Kloster=Institut reformirt, und noch weiter auf alle mögliche Weise vervollkomnet würde?

Endlich ist eben so wenig davon die Frage: ob nicht in dem Falle, daß in einem Lande die kompetenten Kirchen=Obern, die Bischöffe, das Religions= und Kirchengut zwekwidrig, auch gegen den klaren Buchstaben der vorliegenden Kirchengesetze, und zum wahren augenscheinlichen Nachtheil der Kirche verwalten sollten, — ob nicht solchen Falls der Fürst des Landes, als Beschützer des Glaubens, der Kirche und der Geistlichkeit, befugt sey, solchem Misbrauche des Religions= und Kirchenguts, solchem Unrechte und gesezwidrigen Verfahren zu steuren, und die Kirche gegen ihre Vorsteher,

die Geistlichkeit gegen ihre geistlichen Obern nach Masgab der vorliegenden Kirchengesetze zu schützen?

Auf diese Grundsätze lenkten die Evangelischen Fürsten in ihrer zu Augspurg öffentlich verlesenen Konfeßion ein: 155) vornemlich suchten daraus mehrere Privatschriftsteller die Reformation der Klerisey und der Mönche, und Einziehung ihrer Güter zu rechtfertigen: wie aus dem unten vorkommenden Bedenken und dessen Art. IV. erhellt.

Auf

155) s. den Art. VII. de *potestate ecclesiastica.* „Facile autem possent *Episcopi* legitimam obedientiam *retinere*, si non urgerent servare traditiones . . . Non petunt *Ecclesiae*, ut Episcopi *honoris sui jactura* faciant concordiam. . . . Tantum petunt, ut injusta onera remittant. . . . Petrus vetat Episcopos dominari & Ecclesiis imperare. Nunc *non id* agitur, ut *dominatio eripiatur Episcopis*, sed hoc unum petitur, ut patiantur Evangelium pure doceri, & relaxent paucas quasdam observationes, quæ sine peccato servari non possunt."

Auf eben diesen Grundsätzen beruht großentheils die Vertheydigung der Rechtmäßigkeit der, in neueren Zeiten über eine bessere Verwendung des Kirchenguts im Königreiche Ungarn erlassenen Kayserlichen Verordnungen, welche einen der dortigen Titular-Bischöffe zum Verfasser haben soll. 156) Der Hauptmißbrauch des Kirchenguts, der hierinne gerügt worden, ist derselbe, den auch die Protestanten bey ihrer Reformation so sehr gerügt haben, und dessen Allgemeinheit erst neulich wieder aufgedekt worden, 157) und

156) Sie hat den Titel: „Regulatio bonorum Cleri per Regem instituenda non præjudicat privilegiis nobiliaribus." Ein Ungenannter hat sie ins Teutsche übersezt, und mit Anmerkungen herausgegeben, unter dem Titel: „Kann ein Apostolischer König die Ungarische Klerisey in Ansehung ihrer Kirchengüter reguliren, ohne die ihr zukommende adeliche Rechte und Freyheiten zu schwächen?" Frankfurt und Leipzig 1784. 8.

157) s. Meine Abh. von der Succeßion des Fiskus ꝛc. §. 36. S. 173.

und besteht darinne, „daß auf dem Lande und für das gemeine Volk zu wenig Pfarrer und Priester sollen bisher angestellt gewesen, und den Angestellten das für sie gestiftete Kirchen-Gut vorenthalten worden seyn, daß so dann die Last ihrer Unterhaltung auf die Patronos ecclesiarum und auf die Pfarrkinder gewälzt worden wäre.“ (S. 48.)

„(Sr. K. M.) bereits gemachte Veranstaltungen, heißt es (S. 8.) zielen gar nicht dahin, der Kirche Gottes etwas zu entziehen, den Priestern ihren standesmäßigen Unterhalt zu versagen. Nein! sie sollen so viel haben, als dazu erforderlich wird: nur der Ueberfluß soll dazu angewendet werden, wozu er nach göttlichen kanonischen und Landesgesetzen bestimmt ist. Die hohe Geistlichkeit hätte schon lang die dazu nöthigen Anstalten machen sollen: weil man aber dieses von ihr bis jetzund vergeblich erwartete, so ist der Monarch, als Beschützer des Glaubens, als Oberaufseher und Verweser der Geistlichkeit und der ihr von seinen Vorfahrern und dem Staate geschenkten Güter und

Ein-

Einkünfte, nicht nur darzu berechtiget, sondern auch verbunden.“ 158)

§. 38.

Festsetzung des eigentlichen hier in Frage stehenden Rechtssatzes.

Von diesem allem ist nun hier nicht, sondern einzig nur davon die Frage: ob, auch nach der Meynung anderer bewährten Rechtslehrer, dem Landesherrn, gewöhnlicher und unmittelbarer Weise, über alle geistliche Stifte, Kirchen und Klöster seines Landes, kraft seiner weltlichen Hoheit, ein politisches Reformations- und Innovations-Recht; und ob demselben an deren Gütern ein Miteigenthums-Recht zustehe, vermöge dessen er berechtiget wäre, die Güter eingegangener Stifte als Staatseigenthum einzuziehen, und über deren anderweitigen Verwendung, zum Nuzen des Staats, es sey hernach im Weltlichen

158) Und auf diß königliche Kirchenpatronat, auch landesfürstliche Schuz-Recht und die Reklamation des weltlichen Arms wird sich in dieser Schrift durchweg berufen: s. S. 36. 39. 40. 54. 55. 78.

lichen oder im Geistlichen, wie er es am dienlichsten erachten dürfte, zu disponiren?

Unter denen, die ich hierüber nachgelesen habe, selbst denen, so die eifrigsten Vertheydiger der Rechte des Landesherrn über das Kirchenwesen und die Geistlichkeit des Landes — sind, scheinen mir doch die Wenigsten ein solch politisches Reformations-Recht über die geistlichen Stifte, und an deren Gütern ein Staats-Eigenthum zu statuiren. Vornemlich dürften drey oder vier merkwürdige Vorfälle den Rechtsgelehrten Anlaß gegeben haben, über diese Rechtsmaterie eine nähere Untersuchung anzustellen.

Die in ältern Zeiten für nöthig erachtete Vertilgung des Ordens der Tempelherrn, und die in neuern Zeiten auf so sehr ähnliche Weise veranlaßte und geschehene Vertilgung des Ordens der Jesuiten. Von den bey dem leztern Vorfall aufgestellten und in Ausübung gekommenen Rechtsgrundsätzen, habe ich bereits gehandelt. 159) Ein anderer wichtiger

159) s. meine Abh. von der Succeßion des Fiskus 2c. Kap. III.

tiger Vorfall war die große Kirchenreformation der Protestanten, die mit einem Abfall von der Hierarchie und der bisherigen allgemeinen Kirche, und mit Einführung einer andern Religions-Lehre und Kirchen-Verfassung begleitet war. 160) Von den hiebey in Gang gekommenen Grundsätzen habe ich auch schon an mehreren Orten die zuverläßigsten Belege beygebracht. 161) Ein drit-

160) Daher ward damals für Eins genommen: „einen bey seiner Religion bleiben, oder unreformirt lassen," s. Fr. Burkhard, in Tr. de *Autonomia*. Part. III. C. 27. fol. 161.

161) Das evangelischer Seits damalen aufgestellte System vom Episkopalrechte der Fürsten hatte seinen unmittelbaren Bezug auf die ihnen entgegen gehaltene gemeine Rechtslehre der Katholiken: „quod *ecclesia* cum suis personis, rebus & actibus *Laicorum* dispositioni vel judicio non subjiciatur, per allegata jura *Canonica*;" und ferner: „daß, wenn ein Stift oder Kloster aussterbe oder ausgehe, desselben Güter miteinander endlich dem Pabst und desselben

dritter Vorfall war die auf der Westphäl. Fr. Versammlung aufs Tapet gebrachte, und auch wirklich zu Stande gekommene Sekularisation so vieler und ansehnlicher geistlicher

den Verwaltung heimfielen, per tradita *Doctorum.*" s. die schon mehr angeführte Nassau Diezische Deduktion. S. 60. Eine etwas verschiedene Meynung führte damalen und noch vor dem Westph. Frieden der berühmte Rechtsgelehrte Klock, (im J. 1634.) s. dessen Tr. de *Contributionibus*, Cap. x. Sect. 1. n. 80, 81. 98. Seiner Meynung nach wären die Jura Episcopalia über die protestantischen Lande nur bey den katholischen Bischöffen suspendirt, nicht aber auf die weltlichen protestantischen Landes-Herrn übertragen worden. Ausser deme aber, daß er doch auch zugibt: „jura ista Episcopalia ex post *facto* per supervenientem *consuetudinem Statibus* accessisse:" so bezweifelt er solches nur darum, um die native Freyheit der Kirche um so viel mehr zu vertheydigen, und an deren Gütern dem (Staate und) Landesfürsten desto weniger ein Eigenthums- und Dispo-

chen Güter im Reich, und ganzer Bistümer und Abteyen: und wie viel es damalen Mühe gekostet, diese Auskunft, als eines der ergiebigsten Mittel zur Erlangung des Friedens, von dem Vorwurfe einer Gewaltthätigkeit zu befreyen, und mit dem, auch auf die Güter der Kirche sich erstrekkenden Nothrechte des Staates zu rechtfertigen, kann bey Adami, 162) und in den Meyerischen Actis P. W. umständlich genug gefunden werden. Endlich bringen nun die jetzigen Zeiten ähnliche Vorfälle in den katholischen Landen häufig herfür, da man die Verminderung des Mönchstandes und die Aufhebung der Klöster für ein dienliches Mittel hält, den Wohlstand der Staaten zu befördern.

§. 39.

Dispositions-Recht einzuräumen. Denn n. 86. schreibt er: „minus commode utramque (*Episcopalem* vel *Territorialem*) potestatem tunc usurpari, si quidem per ejusmodi exercitium *Ecclesiis* sua *libertas integra* non constet.“

162) In s. *Relat. historica de pacificatione Osnabrugg.*

§. 39.

Zweifel gegen das vorgebliche T. Herkommen:

c) aus der gemeinen Rechtslehre älterer und neuer Schriftsteller und damit übereinstimmigen Praxis.

Zwar hängt freylich das Recht und Unrecht von den Meynungen der Rechtsgelehrten nicht ab: indessen erwekt es doch immer schon ein gegründetes Vorurtheil für die Wahrheit eines Rechts-Satzes, wenn Mehrere derselben, die Selbstdenker gewesen, und die Sache nach Masgab der vorliegenden Gesetze untersucht haben, der Verschiedenheit der Zeiten und ihrer übrigen äusserlichen Umstände und Verhältnisse ungeachtet, — doch in solcher Rechtslehre übereinstimmiger Meynung sind. Völlig entscheidend wird es aber, als das zuverläßigste Zeugnis, wenn die Frage zugleich historisch ist, und dann nur das betrift, was man von langen Zeiten her in diesem oder jenem Punkte für recht und billig gehalten habe.

Nun findet sich unter den ältern und neuern Rechtsgelehrten kaum Einer, der die

Kirche und die übrigen religiosen Gesellschaften für Staatsgesellschaften nach der vorgeblichen Bedeutung, und deren Güter für ein Eigenthum des Staats, in obengedachter Bedeutung gehalten hätte. Der vorgedachte V. der Schrift über die Regulation des Kirchenguts in Ungarn, scheint zwar ein Staats-Eigenthum an den dortigen geistlichen Gütern zu statuiren, und daraus ein politisches Reformationsrecht für den König zu folgern. „Die priesterlichen Güter, sagt er, S. 13. sind Güter des Staats, die adelichen Güter sind Lehngüter, welche den Privatpersonen zugehören. Die priesterlichen Stiftungen erfodern keine Statuation, weil sothane geistliche Güter von der heiligen Krone nicht abgesondert, sondern unter derselben Gewalt, Oberaufsicht und Direktion verbleiben. Es werden solche hiedurch nicht zu Privat- sondern zu öffentlichen Nuzungen bestimmt. Die eigentlichen Krongüter werden zu öffentlichen zeitigen Nuzungen, die geistlichen Krongüter aber zu öffentlichen geistlichen Nuzungen gewidmet. Es verbleiben also auch diese —

Kron-Güter." S. 19. 20. 21. Aber I. mag es mit dem Kirchengute in Ungarn, von seiner ersten Stiftung her, eine besondere Bewandnis haben. Der, S. 21. in der Note angezogene *Ludov.* TUBERO in s. *Comment. de temporibus suis*, schrieb: „Prædia & commoda *regni* Hungariæ, à divo *Stephano* — trifariam fere divisa sunt, quorum *unam* partem — *Sacerdotes administrant*, aliam *nobilitas possidet*, tertiam — *rex ipse* obtinet;" (vergl. S. 17.) und dann wäre ein sehr erheblicher Unterschied zwischen diesen und den aus den Mitteln der Privat-Personen gestifteten geistlichen Gütern in unserm Teutschland. II. schreibt der V. doch auch von den dortigen Kirchengütern das ausschließliche Eigenthum, der Kirche und der Geistlichkeit zu; am angef. O. und S. 29. und ist III. durchaus weit entfernt, dem König und dem Staate ein Miteigenthumsrecht, oder auch nur ein Sekularisations- und Einziehungsrecht einzuräumen: (s. S. 29. 38-40. 42.) obgleich lezteres der Herausgeber S. 22. behaupten will.

Mehrere der obangeführten Schriftsteller, die vom altherkommlichen Jure Principum circa Sacra geschrieben haben, bleiben bey den obenangeführten unverkenntbaren nativen Ausflüssen der weltlichen Hoheit über die Kirche im Staate, — stehen; im Gegensatze gegen die päbstlichen einseitigen übertriebenen Unmassungen der geistlichen Immunität, die zwar wohl in das Kanonische Gesetzbuch eingeschlichen, aber nie durchaus anerkannter=maaßen in Uebung gekommen sind. Die Anmassungen K. Karl Martels über die Kirchengüter werden von Meinders 163) und Türkheim, 164) wie andere ähnliche Anmassungen Herzog Arnulph's von Bayern von Ludwig, 165) eines Theils aus Stiftungs=Gerechtsamen, anderntheils und vornemlich aus dem Noth=rechte des Staats (Dominium

163) In s. Tr. de *Statu Religionis &c.* S. 459.

164) In s. D. de *jure legislatorio Merovaeorum &c.* P. II. S. 145. 156. 157.

165) In s. D. de *Principum S. R. J. Potestate in Sacris ante Paces Religiosas*, S. 50. Note 107. S. 75. Note 149.

nium eminens) vertheydiget. Stryk 166) erklärt mit so vielen Andern die eigene besondere Gewalt der evangelischen Fürsten über die Kirche und deren Güter aus dem geistlichen altherkommlichen, und an sie unter einem besondern Rechtstitel gekommenen Episkopalrechte. Slevogt, 167) und Ludwig 168) von den ältern: von den Neuern aber z. B. Hammer 169) und Lackics 170) mit einem Ungenannten, 171) rechnen das Kirchen- und Klostergut zur Klasse der Privat-güter im Staate; und wenn gleich die Leztern, wie leicht

166) In D. de *Jure Papali Principum Evang.*

167) In D. de *Advocatia Imperatoris eccles.* Jen. 1690. 4. S. 12.

168) de *Praecipuo Principis Evangelico.* Hal. 1719. 4. c. 7. §. 1. S. 26. u. f. und S. 30. §. 2.

169) In D. de *jure Principis Catholici &c.* Cap. 1. §. 23. S. 19. §. 133. S. 30.

170) *Juris Publici ecclesiastici* Pars Generalis. Viennæ 1774. 8. Sect. II. c. 1. §. 107.

171) In D. de *Jure imperantis in Personas & Bona civitatis. Viennae*, 1774. S. 56. u. f.

leicht zu erachten, dem Staate über die Kirchengüter nicht in eben dem Maaße als über die übrigen Gemeindgüter, die besondere Aufsicht und Fürsorge einräumen; so gestehen sie doch mit den Erstern und hundert Andern dem Staate daran keine andere Gattung von Eigenthumsrecht zu, als das so berufene Dominium eminens, auf den ausserordentlichen Fall der Noth, worein etwa der Staat geriethe; und zwar nicht anders, als es auch über jedes andere Privatgut Statt haben soll.

§. 40.

Rezension einiger protestantischen Bedenken aus dem XVIIten Jahrh.

Zur Bestätigung der von den Protestanten, ihrer vorgenommenen Kirchen-Reformation halben, aufgestellten gemeinen Rechts-Prinzipien über die reformirten Kirchengüter, merke ich hier noch zwey Schriften an, die noch besonders verdienen, nachgelesen zu werden.

Die

Die Eine ward gegen das berufene Kayserliche Restitutions-Edikt gerichtet: 172) und unter den vielen da angeführten Gründen, die dieser Anfoderung entgegen gestellt wurden, ist nicht Einer von einem an diesen Gütern obwaltenden Staatseigenthumsrechte hergehohlt; sondern in der beständigen Voraussetzung, daß sie nur ausschließlich Kirchen-Eigenthum wären, und es bleiben müßten, — ward der angemutheten Abtretung hauptsächlich diß entgegen gehalten: „daß noch nicht ausgemacht, sondern erst auf einer freyen allgemeinen oder wenigstens National-Teutschen Kirchen-Versammlung, oder auf einem gemeinen Reichstage zu entscheiden wäre, welches die wahre allgemeine christliche Kirche sey, deren Geistlichen die bey den evangelischen Ständen jetzo befindlichen Stifte abgetreten wer-

172) „Discursus Juridico-Politicus: ob die Evangelischen Churfürsten und Stände im H. R. R. schuldig seyn, ihre innhabende Erz- und andere Stifte, Klöster und geistliche Güter den Römischen Katholischen abzutreten. Im J. 1631. 4."

werden sollten.“ Die andere Schrift 173) enthält eine noch genauere Erörterung der Sache, und erschiene in eben demselben Jahre, als ein „Bedenken von Kirchengütern zu Braunschweig den Ständen fürgegeben.“ Es ist doch der Mühe werth, davon einen kurzen Auszug zu machen: um daraus zu erkennen, wie man hie und da unter den Protestanten in den ersten Zeiten der Reformation, gemeinen Rechten nach, über das Kirchengut, dessen Eigenthum und Verwaltung

173) „Ein ausführlich Bedenken, wie es umb die Kirchengüter geschaffen, und wie mit denselben umbgegangen werden solle. In fünf Artikel abgetheilt, und männiglich zur Nachrichtung in Druk geben“ Im Jahr 1631. 4. s. auch bey Hortleder, B. V. Kap. 8. des IIten Bandes S. 1111. Ein anderer „Rathschlag, was man mit geistlichen Gütern zu gemeinen und des Reichs-Nutz fürnemen und handeln solle,“ ist aus dem XVIten Jahrh. und steht in Buder's, Nüzlicher Sammlung verschiedener Schriften 2c. 1735. 8. N. III. S. 31. Auch wurden darüber vom Luther zwey Bedenken gestellt.

tung gedacht hat: wenn es gleich nicht überall, und am wenigsten nach allen den darinn in Vorschlag gebrachten Bestimmungen befolgt worden ist.

Der Verfasser, als eyfriger Protestant, legt die einfachste Kirchen-Verfassung zum Grunde; versteht unter der Kirche jede einzelne christliche (Stadt- und Dorf-) Kirchen-Gemeinde; erkennt darinne keinen Unterschied zwischen Klerisey und Layenstand; eignet der Kirche selbst unmittelbar und ausschließlich alles Kirchenrecht zu, und hält die Lehrer und Vorsteher nur für Diener derselben.

Im ersten Art. „Wes die Kirchengüter eigen seyen? — hält er nun in H. Schrift und in den Kirchengesetzen, von Koncilien, Kaysern und Päbsten für verordnet: 174) „daß die

174) Die Beweise sind: aus der H. Schrift: Levit. 27. I. Kor. 3, 22. aus den Koncilien: c. 13. und 18. C. XII. qu. 2. c. 60. C. XVI. qu. I. aus den Kays. Satzungen: l. 14. C. de *SS. Eccles.* Nov. 7. aus den päbstlichen Verordnungen: c. 3. 4. 20. 21. 23. C. XII. qu. 2.

die Kirchengüter, als Zehenden und andere Widemsgüter, und alles daß, das den Kirchen immermehr zukömpt, also jeder Kirchen und Gemein Gottes eigen seyn und bleiben, daß solches kein Keyser, König, Bischoff, Bapst oder einiger Mensch auf Erden zu ändern, oder etwas davon den Kirchen zu entfremden habe, es sey zu andern Kirchen, Klöstern oder weltlichen Gebräuchen." — „Die Natur lehrts doch, heißt es so dann weiter, — wo ein Comun und Gemeind ist, was dieselbigen überkomt, daß solches niemandt kein Diener oder Verwalter der Gemeind ihm zueignen möge. Item, daß solches auch den Fürsten und Obern der Gemeinde nicht zustünde. Dann so die Obern vorsehen sollten, daß auch den besondern Leuten jeden das seine bleibe, und wo jemand das sein entwendet ist, wieder zugestellt werde, vielmehr sollen sie fürsehen, daß den Communen und Gemeinden das Ihr bleibe. Dann das die Communen haben, kömt vielen zu Trost." . . . „Sonst wie wir all in Christo ein Kirch sind, . . also helfen die Kirchen,

so

so Ueberfluß haben, denen gern, die Mangel leiden; und will etwa die fürnehme Kirche andern mit Auferziehen daugentlicher Diener, mit Besuchen und in andern Weeg dienen; so (werden sich diese) dankbar beweisen. . . Aber keiner Gemeind Christi ist durch einigen Gewalt auf Erden etwas wider ihren Willen und zu ihrem Nachtheil zu entziehen, und andern Kirchen zu eignen." 175)

§. 41.

175) Hieraus läßt sich wohl viel vom Kircheneigenthum, zum Vorstand der Kirche, im Verhältnisse gegen den Staat, folgern: nichts weniger aber als diß, daß in der katholischen Kirche der Bischof nicht etwa befugt seyn solle, ein überflüßiges Kloster aufzuheben, und mit dessen Gütern einer Mangel leidenden Universität aufzuhelfen: wie doch diß wirklich aus eben dieser Schrift und deren erstem Art. in einer, über die Maynzische Kloster-Sache erschienenen öffentlichen Schrift gefolgert werden wollte. Mögen also immer die Jesuiter-Güter weder den einzelnen Kongregationen, noch dem ganzen Orden, sondern den Kollegien oder Lehranstalten eigenthümlich zugehört haben:

§. 41.

Fortsetzung dieser Materie.

Im Andern Art. wird von der Verwendung des Kirchenguts — zum Kirchen-Ministerium und zur Verpflegung der Armen gehandelt. So fern aber das Kirchen-Gut „zu einem großen Haufen gewachsen ist, eines merklichen Theils nicht umb Got-
tes

haben: s. M. Abh. v. der Suc. d. Fisk. Kap. II. und III. und einen merkwürdigen hierüber entstandenen Rechtsfall, in den Beyträgen zu der jur. Litt. in den Preuß. Staaten. Samml. VII. (1782. 8.) Abschn. I. n. I. Mögen die Güter anderer Bettel-Orden nicht einmal einer dergleichen Mittels-Person; die Güter anderer Orden aber den einzelnen Kongregationen, zunächst und unmittelbar, und zwar eigenthümlich zugehören: genug, daß sie doch alle einzig, und in besonderer Bedeutung, zur Ehre Gottes gestiftet sind, und der Kirche obereigenthümlich mit zugehören: deren Repräsentant darüber, obgleich nicht anders, als nach Kirchenrecht, und auf eine vom Staate eingeschränkte Weise, zu disponiren hat.

tes willen, sondern umb eigen Nuzens und Pracht willen, auch aus andern Anfechtungen, und fürnemlich aus Aberglauben, damit den Himmel zu kaufen, — mit scheinbaren Nachtheils des gemeinen Nuzes, in Fürstenthumben, Städten und dem Reich: — so man diß alles betrachten will, läßt sichs ansehen, daß nicht christlich sey, den Kirchen (nicht) alles das große merkliche Gut zu lassen, daß sie jeßund haben." „Wenn man aber auch recht erkennen will, wozu der Kirchen Gut alles recht gebraucht werde, und daß alle Kirchendiener sampt dem Kirchengut, noch immer unter dem Gewalt und der Regierung der gemeinen Obern bleiben sollen, so wird es keinen Mangel noch Fehl haben, sondern mehr Nuz und Besserung gegen dem Reich, Landen, Städten und besondern Personen bringen, daß man alles solches Gut und Gefälle, das die Kirchen jeßund haben, den Kirchen lasse, und für Religiongut halte. Dann die rechten Christen in keinem Gut so christlichen Fleiß ankehren werden, daß es recht und wohl ausge-

gespendet werde, dann in dem Gut, daß sie erkennen und halten, ein Gottes Gut, ein Erb des Gecreuzigten seyn,"

„So ist nun der christliche Brauch des Kirchenguts, das man neben der Versicherung des Kirchendiensts, nicht allein die Bettler, sondern alle Notturft der Menschen, fürnemlich aber der Christen, und die gemeine Notturft versehe; — Also könnte man zu diesen Zeiten, nach dem man den Kirchen-Dienern vom Kirchengut ihr gebürend Futter und Deke geordnet hat, von dem übrigen, erstlich die größere Noth der gar Dürftigen, und dann aber auch verordnen zur Notturft gemeiner Regierung, zu Beschüzung Land und Leut wider den Türken, zu Erhaltung ehrlicher Geschlechter, zuvor derjenigen, von deren Eltern den Kirchen etwas zukommen ist, wie dieß die Canones auch gebieten." 176)

„In

176) c. 30. C. XVI. qu. 7. Wer den so gemeinen und immer drükender werdenden Nothstand der Menschheit in den heutigen

„In Summa, wann in Verordnung und Ausspendung dieses Guts das Reich Christi der Zwek seyn würde, so würde mans also ausspenden zu gemeinen und besondern Nutzen,

gen wider Türken und Heiden durch jetzige Staats- und Kriegs-Verfassung genug gesicherten Landen, christlich bedenkt, der wird dafür andere milde Anstalten genug in Vorschlag bringen können, für welche immer wegen gewöhnlichem Nothstande der weltlichen öffentlichen Kassen nicht Rath und Beyhülfe geschaft werden kann. Auch kömmt es hiebey auf eine richtigere Bestimmung des Begrifs vom Armuth an. „*Pauperum* præstat in *his* bonis haberi rationem, *non* illorum *tantum*, qui panem quærunt ostiatim, *sed* honestioris *etiam* Ordinis & familiæ, quos rubor & pudor retinet à colligenda stipe. Quod ubi fit, ibi Crœsi etiam divitiis non deerunt pauperum & beneficiariorum numeri,“ schreibt LUDWIG in D. de *praecipuo Principis Evang.* S. 34. und vorher S. 28. „Absit tamen, ut ideo bona ecclesiarum evangelicarum pateant principibus ad rapiendum & detrahendum. Fabricæ templorum; victus & cultus sacerdotum;

dom-

Nutzen, daß mans besser und christlicher nicht begehren kann, und würd hierzu immer dienen und befürdern, daß es ein heilig Kirchen=und Gottes=Gut ist. . . . Den Vorrath sparte man desto fleißiger, dieweil es ein Gottes=Gut und Vorsehung der Armen ist. So aber eine gemeine Notturft von Krieg, Theurung, oder andere einfellt, so weisete die Religion selbst aus, daß man solchen Vorrath angreif, und zum Heil gemeines Leibes gebrauche, daß besondern Glie=

pauperum denique est ratio habenda *cumulatissima* ab ipso etiam principe, ni manus polluere velit crimine sacrilegii." Man werfe doch einen Blik auf die Familien derer, die in geist. und weltlichen Aemtern stehen. Kaum reichen die vormals geschöpften Besoldungen nach dem heutigen Werth der Dinge zu, schiklich auszukommen; und fällt mit dem verstorbenen Manne die Besoldung weg, so sind manche solcher Familien übler daran, als die eines Handwerkers: ja ihr Zustand ist ofte noch schlimmer, als der eines manchen gemeinen Bettlers.

Glieder zu Gute verordnet ist. 177) . . . Wir haben zwar dieser Zeit mehr dann bey einer

177) Laut handschriftlicher Akten der W. Fried. Verhandlungen, die aus einem sichern Archive herkommen, und mir mitgetheilt worden sind, that einmal im May 1646. der Kayserliche Gesandte Crane in einer Konferenz, bey der katholischer Seits so sehr urgirt gewordenen Restitution der Wirtembergischen Klöster, den Vorschlag: „Der beste Weeg wäre, wenn zwar die Religiosen in den Klöstern gelassen würden, doch als Landstände: folglich sie den Herzog als ihren Landesfürsten respektirten, die Onera des Landes mit Collecten, Contributionen u. d. gl. mit trügen. Die Religiosi wären gute Haushälter, könnten etwa viel ersparen, und von Unterthanen besser einen Pfenning zuwegbringen, dem Land und Fürsten selbst zu succurriren, als ein Landesfürst.“ Um der hiesigen Landes- und Kirchenverfassung willen konnte nun freylich dieser Vorschlag kein großes Gewicht haben. Daß aber es andere Länder gebe, denen auf den Fall einer gemeinen Noth besser dürfte gerathen seyn, wenn sie noch

einer Herrschaft erfahren, wenn man die Religiongüter lässet in ein Zersträuung gerathen, daß sie dermaßen verfallen und verschmolzen, daß weder der Obrigkeit noch gemeinem Nuz, oder auch besondern Leuten dadurch etwas geholfen sey."

Im dritten Art. handelt der V. auf gut protestantisch von den rechten Kirchen-Dienern, nach dem Vorbilde der ersten Kirchenverfassung, „deren Ordnung dadurch in Verfall gekommen seye, daß die Bischöffe weltliche Herrn, Hofjunker und Landsfürsten geworden wären."

§. 42.

ihre Klöster von Religiosen besezt hätten, ist aus der gleich folgenden Stelle des Bedenkens ersichtlich. Daß man übrigens vormals zum Wenigsten die Kirchen-Kleinodien und Gezierde als eine Nothhülfe, aber nur für die etwa vom Erbfeinde bedrangte Christenheit angesehen, und darum auch für steuerfrey erklärt habe, erhellt aus den R. AA. v. J. 1542. §. 65. und 1544. §. 44.

§. 42.

Beschluß derselben.

Im vierten Art. „durch wen das Kirchengut wieder zu seinem rechten Brauch solle verordnet werden?“ — findet der V. diese Person in niemand anders als in der rechtmäßigen weltlichen Landesobrigkeit jeder kirchlichen Ortsgemeinde, aber nur durch Anreyhung folgender Rechtssätze. „Jede kirchliche Ortsgemeinde habe das ausschließliche Eigenthumsrecht an den dahin gestifteten und sonst gehörigen geistlichen Gütern, und daneben das Recht, alle Kirchendiener, eben darum, „weil sie der Kirchen Diener und nicht Herren wären,“ wenn sie übel dienten, ihres Dienstes und Amtes zu entsetzen, und an deren Stelle andere zu erwehlen, 178) und ihr Eigenthum mit Hülfe und Zuthun der ordentlichen Obrigkeit, zum bessern Gebrauche sich zu revindiciren. Wenn dann jede Obrigkeit schuldig und verbunden wäre, jedem zu dem Seinigen zu verhelfen; die

178) Nachgewiesen ist C. 9. Dist. 79.

die Religion publici juris wäre; und folglich die Obrigkeiten auch das Recht hätten, die Religion, und was dazu gehört, christlich zu bestellen und zu versehen; solchemnach auch die christlichen Kayser zu des H. Augustin's Zeiten im J. 398 den Donatisten ihre Tempel und Kirchengüter genommen, und den rechten Kirchen und Gemeinden Christi zugestellt hätten; 179) überhaupt alle Händel, so auch das Kirchen-Gut belangen, von den nächsten Kayserlichen Obern und Verwaltern ausgetragen werden sollen; 180) im T. Reiche aber die Landes-Obrigkeiten den Kayserlichen Gewalt verwalteten: so wären auch nun die Landes-Obrigkeiten befugt und verbunden, zu verschaffen, daß wie alle Andere, so unter ihnen wohnten, also auch die Kirche Christi und deren wahre von ihr erwehlte Diener das haben und niesen, was ihnen von rechtswegen zustehe und gebühre."

End-

179) Nachgewiesen wird hier C. 1. Dist. 8.

180) Hier wird sich auf Nov. 68. berufen.

Endlich im fünften Art. beweißt der V. das Recht auf die auswärtigen Renten, die zu den evangelischer Seits reformirten Kirchen und Klöstern bisher gehört hätten, aus keinem andern, als dem gemeinen, bisher obgewalteten, und bey den jetzigen Innhabern fortdaurenden Eigenthumsrechte; als dessen diese nicht für verlustiget gehalten werden dürften, indem a) die protestantischen Innhaber der Kirchen und Klöster, noch Christen, und deren Gemeinden im Reiche nun (nach dem Rel. Fr.) für wahre Kirchen anerkannt worden wären; mithin b) denselben an ihrem Kirchengute, was ihnen je gegeben und zugekommen wäre, nichts entzogen, sondern, wo es ihnen falle, unverhinderlich geliefert werden müsse; c) gleiches Recht auch alle andere Oberkeiten foderten und gebrauchten, sie (die Protestanten) auch das niemand vorenthielten; „widrigenfalls, heißt es so dann zum vierdten: d) „so bey jemand diese Billigkeit und Recht nicht wollte Statt haben, wo der dann etwas fallen hett in den Gebieten unser Obern, daß

ihme solches auch versperrt würde, biß der, unsern Kirchen, das Ihr auch werden liesse."

Nachdem nun endlich der V. den Vorschlag that, daß die sämmtlichen evangelischen Stände zuvörderst bey den einzelnen Oberkeiten, so wirklich den evangelischen Kirchen etwas sperrten, Vorstellung thun, und wenn es vergeblich wäre, ein gemein Ausschreiben ergehen, und darinne darthun lassen sollten, „daß die evangelische Kirchen wahre Kirchen, und keine Rotten wären;" rc. so macht er damit den Beschluß: „darauf möchte dann ein gemein Sperren folgen alles desjenigen, so die Stände, welche unsern Kirchen etwas sperrten, unter unsern Herrn Gebieten hätten. Wenn dann dis Sperren solchermaßen geschehe, were wohl zu hoffen, es sollte ohne Unrath abgehen, und etwas erlangt werden."

* * *

Aus diesem gemeinen Kircheneigenthumsrechte leiteten also die Protestanten ihre Ansprüche

sprüche auf die auswärtigen in katholischen Landen fallenden Renten her, die zu den Stiften und Klöstern ihrer Lande bisher gehört hatten, so von ihnen reformirt worden waren. Ich halte auch noch immer, nach hundert Jahren, diesen Rechtsgrund, gemeinen Rechtsprinzipien nach, für den zuverläßigsten. Wenn nun heutzutag die katholische Kirche einer Diöceß, oder deren Obere ein unter ihm gelegenes Stift, das bisher und nach Masgab des Westph. Fr. in einem evangelischen Lande Renten gehabt und bezogen hat, — nach seiner Weise reformirt, und zu einem andern geistlichen Institute verwendet: so wüßte ich es mit diesen protestantischen, so gäng und gäbe gewordenen, schon durch den R. A. v. J. 1544. und den Rel. Fr. so feyerlich autorisirten Rechtsprinzipien nicht zu vereinigen, wenn in solchem katholischen Reformationsfalle dergleichen in einem evangelischen Lande fallende Renten des auswärtigen katholischen nun aufgehobenen Klosters, der katholischen Kirche, blos um der vorgenommenen Reformation oder Innovation

des Stifts willen, wollten gesperrt oder gar entzogen werden. 181)

§. 43.

181) Ein merkwürdiges Beyspiel von einer dergleichen katholischen Sperrung und Entziehung solcher auswärtigen Renten erfuhren die evangelischen Grafen von Nassau-Dillenburg und Diez: indem die, zu den in ihren Landen gelegenen und eingezogenen Stiften und Klöstern gehörigen Renten, die unter Trierischer Hoheit fielen, das dortige Domkapitel in Beschlag nehmen, und nach Masgab zweyer Kayserlichen Mandate, (Regensburg den 30. Aug. 1641. und Wien den 23. Mart. 1642.) nun nicht mehr an die Grafen, als die Innhaber der Hauptgüter, sondern an das zu Hadamar errichtete Jesuiter-Kollegium verabfolgen ließ. Aus der Nass. Dillenb. Diezischer Seits dagegen erschienenen Deduktion, die ich vor mir liegen habe, merke ich vornemlich die zwey folgenden Umstände an. Gedachte Renten, so unter Trier und andern auswärtigen Herrschaften gelegen waren, wurden evangelisch gräflicher Seits theils vor dem Passauischen Vertrag, theils seit 1564. und so lang die A. K. in den Nassaukschen Lan-

§. 43.

Uebereinstimmige Praxis der ersten protestantischen Reformatoren.

So ganz übereinstimmig mit diesen Grundsätzen dachten mehrere redliche und grosmüthige

Landen eingeführt gewesen, über siebenzig, fast achtzig Jahre lang ruhig genossen. Also ist es falsch, daß die Evangelischen die auswärtigen Renten ihrer eingezogenen Klöster nie in Besitz und Genuß bekommen hätten. s. Meine Erläuterungen des Westph. Fr. S. 50. 51. Diese nachherige Vorenthaltung und Entziehung dieser auswärtigen Renten hielten die Grafen für einen Bruch des Rel. Fr. §. Und damit solcher Fried ꝛc. und §. dargegen ꝛc. „der in die gemeinen Gravamina der evangelischen Stände A. K. miteinlaufe; auch der Rechtsgleichheit zuwider sey;“ vermöge deren, gleichwie den Catholischen laut Rel. Fr. aus den evangelischen Landen ihre geistliche Renten verabfolgt würden, also auch den evangelischen Ständen ihre geistliche Renten aus den katholischen Landen nicht verweigert werden dürften. Sonsten man auch hinwiederum ihnen, den evangelischen Grafen,

thige teutsche Fürsten des XVIten Jahrhunderts. z. B. Herz. Wolfgang von Zweybrükken,

fen, katholischer Seits, gelten lassen müßte, daß die Renten und Gefälle, so die Geistlichen zu Limpurg, oder andere Geistliche unter Trier, oder auch wohl Andere in ihren (der Grafen) Landen fallen hätten, ihnen (den Grafen) zugehörig seyen." s. den angef. Appendix. S. 27. 24. 23. 30. 34. — Das Trierische Domkapitel wandte in s. Schreiben vom 25. Aug. 1642. gegen diese Rechtsgleichheit nichts ein; schüzte nur dis vor, „daß sie die kayserlichen Mandaten befolgen müßten, und nudi executores wären, folglich nicht hoften, daß deshalben das Erzstift wider gemeine Rechte und R. A. von den H. Grafen repressalirt werden würde." am angef. O. S. 4. Also ward die Rechtsgleichheit, auch im Punkte der auswärtigen Renten, damalen schon in Uebung, evangelischer Seits aus dem Rel. Fr. behauptet, katholischer Seits anerkannt, und hätte im W. Fr. wenn eine Ausnahme von dieser Regel, zum Besten des katholischen Theils, gemacht werden wollen, sie ausdrüklich im §. 45. Art. V. verglichen werden müssen.

ken, 182) auch dessen Sohn und Nachfolger Herz. Johannes I. Auf die Bittschrift eines Licentiat Schwebel's um ein Wörschweiler Klosterhaus, erließ dieser grosmüthige Fürst folgendes Dekret: „obwohl höchstdieselbe ihme mit allen Gnaden gewogen, so gebührete es Ihnen doch nicht, und sey nicht verantwortlich, von den Klöstern etwas zu alieniren. Dann S. F. Gn. bedacht, den Klöstern das Ihre zu lassen, und Sie gedächten ihrem Diener von dem Ihrigen, und nicht aus Klostergütern Guts zu thun ꝛc. Dat. den 4ten Oct. 1575." 183) Nach einem eben solchen Bedenken ward von H. Ulrich von Wirtemberg in den Jahren 1535. 1536. die ganze Einrichtung mit dem eingezogenen Kirchen- und Klostergute getroffen. 184) Gleichwie

182) s. Entwurf einer Kirchen und Religionsgeschichte des Herzogthums Zweybrüken. 1784 8. S. 55-57.

183) s. am angef. O. S. 59.

184) Das Bedenken, mit der damaligen Kastenordnung, welcher zu Folge „alles, was man über der Kirchen- und Schuldiener

wie nun solches vornemlich auch darum mochte geschehen seyn, um für die damalen noch so heftigen Widersprüche des katholischen Religionstheils eine desto bündigere Antwort zu behalten; so ward die einmal getroffene Einrichtung von H. Christoph, preiswürdigen Andenkens, besonders nun auch in Rüksicht der, im Rel. Fr. v. J. 1555. §. 18. Evangelischer Seits ausdrüklich geschehenen Meldung dieser Verwendung der eingezogenen Kirchen- und Klostergüter, — in der von ihm im J. 1559. errichteten Kirchenordnung aufs neue, und mit teutscher Biederkeit dahin bestätiget: 185)

„Dann

diener Besoldung, auch des Kirchenbaus Erhaltung, erübrigen mag, den Armen zu Steuer kommen soll," kann in der Sattlerischen Geschichte des Herz. W. unter der Regierung der Herzoge, Th. III. Beyl. n. 34. 35. S. 76. 77. und S. 151. u. f. nachgelesen werden.

185) Fol. 256. der Ausgabe v. J. 1559. und S. 415. der Ausgaben v. J. 1582. und 1660. Fol. Daß aber dieses zu einem wirk-

„Dann dieweil obbemeldter Stiftungen Gefäll und Einkommen zu der Kirch — ergeben, solle dasselb — billich der Kirchen und christenlichen Ministerien, anhangenden und zugehörigen andern nothwendigen Sachen, und derselbigen Nothfehl zu Steuer, Hilf und Gutem kommen. Wie dann auch unser endliche Meynung und Will, daß solches alles bey der Kirch, ohne gemindert oder geschmehlert, dieser unser Verordnung nach, ewiglich und unwideruflich also bleiben, und darvon nichts hingeben, oder alienirt werden solle; . . . und unsere Landhofmeister und Kirchenräth bey ihren Pflichten, damit sie uns zugethan, ernstlichen darob halten, sich fleißig erinnern und bedenken sollen, wofern diese Güter und Einkommen mit Nachtheil

wirklichen Landesgrundgesetz geworden, erhellt aus mehreren Landtags-Abschieden, und denen gleich zu achtenden Verordnungen: wovon die Würtembergische Landesgrundverfassung ꝛc. Fol. 1765. in mehreren Stellen, (s. den Index: Geistliches Gut,) und der Erbvergleich, v. J. 1770. ad Claſſ. II. §. 16, 17. nachzusehen sind.

theil der Kirchen, auch Mangel der Ministrorum, Schulen, Studien und ander *Piarum* caussarum der Kirchen anhängig, anderst dann zu Unterhaltung, Nutz und Nothdurft derselbigen Schulen, demnach sie einmal Gott dem Herrn ergeben, angewendt werden wölten, daß der ernstlich Zorn Gottes dadurch erwekt, und zu besorgen, derselb nicht an solchem Kirchengut und Gefällen, als einem Zeitlichen und Geringsten allein angehen, sondern zu noch mehrer Straff, mit Verlierung seines göttlichen Worts und Seegens, sich gewislichen erstrekken würde: dann wir hievon zu unserm Privat- und sondern Nutz, das Wenigst nicht anzuwenden, sondern zu Erhaltung obgehörter Kirchensachen, gänzlich kommen und gebrauchen zu lassen gedenken."

Veit Ludwig von Sekendorf, der, so sehr er auch aus der Mode gekommen zu seyn scheint, doch, seiner tiefen Einsichten und vornemlich seines teutschen biedern Sinnes halben, nicht so sehr in Vergessenheit kommen sollte, hat auch über dergleichen geistliche

Güter

Güter in protestantischen Landen manche trefliche Bemerkung gemacht: 186) „da man Fürstliche Aemter aus den Klöstern gemacht, schreibt er am angef. O. „sind gleichwohl an den meisten Orten ansehnliche Stiftungen auf solche gewesene Klöster und nunmehrige Aemter oder Kollekturen, zu Besoldung der Kirchen und Schuldiener, gewiedmet, die sollen nun billich vor allen andern Abgaben abgeführt werden. Denn es wollte wider die natürliche Erbarkeit laufen, dasjenige, was die Vorfahren so bedächtlich versprochen, und unter welchem klaren Beding, mit grossem Schein und Anziehung des alten Misbrauchs, die Veränderung solcher Güter vorgenommen — worden, dermaßen aufzuheben und unerfüllt zu lassen. Man verlöre auch damit ein grosses Stük der Reputation bey den Unterthanen im Lande. . . . So wollen auch die Benachbarten, sonderlich von der widrigen Religion, daraus offenbar zu schliessen vermeinen, es

186) s. Z. seine Additiones zum Fürsten-Staat, S. 860. u. f. dessen Ausgabe vom J. 1711. 8.

es sey den Vorfahren und Nachfolgern bloß umb das Geld und Einkunft, und keineswegs um die Abschaffung der Misbräuche zu thun gewesen; wird also aus der guten Intention ein lediges Gespött. Und ist sich nicht zu verwundern, wenn allerhand Unseegen solchenfalls sich ereignet, und die also vermehrte Renthen nicht so viel Gedeihens haben, als vor dessen wohl die Helfte derselben ersprieslich mit sich geführt."

„In etlichen ansehenden Landen haben die Regenten sich der einzelen Einziehung und Verwendung solcher Güter gar enthalten, und unter dem Titul der geistlichen Verwaltung oder Visitation, . . . alle sonst der Mediat = Prälaturen, Stifter und Klöster angehörige Güter und Intraden in ein besonder Corpus zusammengeschlagen, aus welchem sie allerhand milde Reichungen an Stipendiis, Pfarr = und Schul = Besoldungen, Almosen und dergleichen, jährlich verordnet, also gar, daß auch wohl nichts zur Kammer des Landesherrn gezogen, sondern wo ein Ueberschuß ist, derselbe ebener Gestalt ander=

der=

derweit ad pias caussas gebrauchet werden soll.“ „Diese Art hat fürwahr keinen geringen Schein und Wohlstand, und wäre fast zu wünschen, daß es auf diese Maaße aller Orten geschehen seyn möchte. . . . Bey solcher Separation und gänzlicher Verwendung ad pias causas ist so wohl dem Gewissen als der reputation besser gerathen; man kann auch weniger eingreifen; hingegen aber erfodert auch die sonderbare Verwaltung viel Personen ꝛc.“

„Den überschiessenden Ertrag von solchen entweder zusammengeschlagenen oder einzelnen Corporibus — soll und will man fast aller Orten hinwieder zu anderweiter Ausleihung und Ergrösserung des Capitals anwenden. Es scheinet aber nicht ohne Ungelegenheit zu seyn. — Insonderheit ist zu betrachten, daß, wo durch Gottes Seegen die Renthe der geistlichen Güter die jährliche Ordinair Ausgabe übertrift, dennoch ohne allen Zweifel im Lande arme und mangelhafte Kirchen und Schuldiener, oder zum wenigsten Haußarme, kranke und hilfswür-

dige Leute sind, denen man aus solchem Ueberschuß mit grosser Vergnügung beyspringen könnte. Ein Vorrath zwar, wo er zu haben, ist aller Orten gut, jedoch in seiner Maaße; und daß weder die christliche Mildigkeit versäumt, noch untreuen Dienern zu viel vertraut . . . werde.“ „Schiene also das Beste, daß der Ueberschuß sothaner Corporum, wenn er eine gewisse Summe, (die etwa zu einem Noth = Pfenning und Reparation der Schäden, die man bey Administration der Güter oft zu gewarten, zurükke zu legen . . . wäre,) übertroffen hat, anderweit mildiglich an wohlverdiente und benöthigte Personen, oder löbliche Sachen, 187) angewendet, und weitere Vermehrung des Kapitals unterlassen würde.“

Frey=

187) Z. B. also ein, in einem Lande durch Privat=Beyträge Einzelner, in geist= und weltlichen Aemtern stehenden Personen angelegter, und durch eine allzufreygebige und unrichtig berechnete Austheilung sinkender Wittwenfiskus hätte wohl zu seiner Aufhelfung und Aufrechterhaltung zunächst an den

Freylich ist es nun nicht in allen evangelischen Landen mit den eingezogenen Kirchengütern also gehalten worden. Ein grosser Theil davon ward, z. B. im Herzogthum Meklenburg zum landesfürstlichen Fiskus gezogen, und also sekularisirt. Doch gieng das ihrenthalben gethane Versprechen Herz. Johann Albert's I. auf etwas Anders: und wie es zugegangen, daß solches doch nicht von Herz. Ulrich IV. gehalten worden; davon verdient der fürtrefliche Schriftsteller dieses Landes, von Beehr 188) nachgelesen zu werden.

§. 44.

den etwa vorhandenen Ueberschuß des Kirchenguts desselben Landes, unter dem Direktorium eines Veit Ludwigs von Sekendorf, der ceteris paribus auf die Zurüklegung des Noth-Pfennings und Erspahrung eines jährlichen Ueberschusses immer den Bedacht nehmen würde, — den gerechtesten Anspruch zu machen.

188) In s. *Rer. Mecklenb.* L. V. c. 4. u. 7. S. 760. und S. 889. 890.

§. 44.

Protestantische Rechtsgrundsätze in dieser Materie.

Doch ist immer so viel aus vorgedachten und andern Schriften des XVI. und XVIIten Jahrhund. ersichtlich, daß es auf Seiten der evangelischen Kirche nie die Meynung gewesen, das reformirte Kirchengut den Landesobrigkeiten als Staats-Eigenthum, und noch vielweniger als Privat- oder Familien-Eigenthum zu überlassen. Unmöglich hätte auch der hierüber mit dem katholischen Reichstheile im W. Fr. zu Stand gekommene Vergleich mit den Worten und unter der Klausel errichtet werden können, als er wirklich geschehen ist. Doch scheint man bis zum W. Fr. Schluß den Beytritt der Landesobrigkeiten zum Reformations-Werke, nicht aus einerley Gesichtspunkt betrachtet, und auf einerley Weise gerechtfertiget zu haben.

So scheint z. B. Klok, 189) mit obigem Bedenken ziemlich übereinstimmig gewesen zu seyn,

189) In s. Tr. de *Contribut.* Cap. X. Sect. I. n. 82, 83. und in T. I. Consf. 35. n. 256.

seyn, wenn er eine Translation der eingestellten Episkopal-Rechte an die weltlichen Fürsten läugnete, und dagegen dafür hielte: „potius existimandum est jura ista episcopalia ex post facto per supervenientem consuetudinem Statibus accessisse, *aut affirmandum*, Principes & potestates sæculares, si quando — statuta — ad Politiam Christianam spectantia faciant, ea non tanquam *Episcoporum* impiorum Successores, sed ut magistratus *nomine desertarum & viduatarum ecclesiarum*, tanquam *Nutricios & Educatores* earum, secundum *Esai.* 49, 20. & ut imitatores piorum Regum & Principum boni ordinis caussa & pio Zelo tuendæ veræ religionis introducere;" und am andern angezeigten Orte: „Bona ecclesiæ non sunt consecrata: ut fundi, possessiones & alia, ad ministerium Dei servientium pertinentia; nec sunt sacra nec Deo dicata, sed sunt in *Dominio ecclesiae*, cui sunt assignata & donata;" und daß diese Meynung damals viele Anhänger gefunden habe, bezeu-

zeuget Stösser, 190) der sich auf eine andere Schrift bezieht, „ubi multis Jurium & Autoritatum locis adstruitur, *jure communi* Magistratus Seculares esse *Patronos*, ac *Protectores* ecclesiarum, in ipsorum territorio sitarum, ita, ut, si *ecclesiae quasi pro derelictis habeantur*, incumbat ipsis, ut *nutriciis* ecclesiarum, earum curam agere, adque *usum, cui dicatae* sunt, reducere."

Braudlacht dagegen, der erste Systematiker im T. Staatsrecht, 191) lehrte um das J. 1621. davon also: „Res & bona Ecclesiastica sunt bona Deo & ecclesiæ dicata. — Dispensatio autem & cura horum bonorum proprie ad *Episcopos* spectat. Hodie vero *vigore pacis religiosae* ad — territorii dominos pertinent, qui *Episcoporum subintrant* locum, quorum tamen bonorum ecclesiasticorum *Domini non sunt, sed saltem dispensatores*. Qua propter bona ejus-

190) In seiner D. de *potestate politica circa Sacra*. Argent. 1659. 4. Sect. III. th. 13.

191) In seiner *Epitome Jurisprud. publ.* Goth. 1643. 12. S. 145.

ejusmodi ſemel Deo & eccleſiis dicata ad ſe rapere propriumque in uſum convertere non potuerunt.“

Ganz mit deſſen Lehre übereinſtimmig ward der, im J. 1642. Naſſau-Dillenburg- und Diezischer Seits gegen Hadamar um der, zum Beſten eines dortigen Jeſuiter-Kollegiums, der evangeliſchen Kirche wieder entzogenen Stifte, Klöſter und Renten willen, entſtandene Rechtsſtreit geführt, indem darinne die Evangeliſchen Hrn. Grafen immer behaupteten, daß die in evangeliſchen Landen gelegenen Stifte und Klöſter, und deren Renten, wenn ſolche durch Ab- und Ausſterben der geiſtlichen Perſonen vacirten, nicht dem Pabſt anheimfielen; ſondern die Obrigkeiten, darunter die Stifte und Klöſter gelegen, ſolche ad alios pios uſus zu verwenden, de jure ſchuldig wären, und kraft des durch den Rel. Frieden erlangten (anerwachſenen) Juris *Epiſcopalis*, (NB. nur) die Adminiſtration aller ſolcher Kloſtergüter und deren Renten, ſie ſeyen gelegen wo ſie

wollten, hätten: 192) wie sie dann auch von ihnen einzig und allein zur Unterhaltung evangelischer Kirchen und Schulen, und Sustentation gottseeliger geistlicher, und anderer nothleidenden armen Personen wirklich verwendet worden wären."

Auf der Westph. Fr. Versammlung erschien auch „ein Bedenken, wie weit das Jus *Reformandi* nach dem Rel. Fr. der hohen Landes=Obrigkeit anhange?" 193) worinne diese Rechtslehre umständlich abgehandelt worden: „wie wohl es zum IV. heißt es daselbst, „das Ansehen haben möchte, weil heutiges Tages die evangelischen Ch. F. und Stände, in kraft ihrer habenden Superiorität, die Jura Episcopalia exerciren, Consistoria bestellen rc. was zuvor den Bischöffen in rebus ecclesiasticis zugestanden; daß eo ipso auch die Reformatio religionis dem Juri

192) Siehe die mehr angef. rechtmäßige Information rc. und deren Appendix. Herborn 1642. 4.

193) s. Meyern. Act. P. W. T. II. B. XII. n. XII. S. 745.

Juri (territ.) anhängig sey, so wird doch solche Folgerey nicht unbillig negirt. Daß aber das Jus *Episcopale* dem Juri *territoriali* apud — status *evangelicos* adhærirt, das ist ex quadam *necessitate* also geschehen, indem vermög des Rel. Fr. §. damit auch obberührte ꝛc. die episcopalis jurisdictio in terris protestantium suspendirt worden. Dieweil nun dieselbige als ein Accidens sine Subjecto nicht seyn können, und in Personis Principum & statuum, als Politicorum, nicht Statt gefunden, so hat man dasselbige endlich nothwendig ad Jura ipsa *territorialia* referiren müssen, daß nemlich solche Jura Episcopalia, quoad directionem, von den Ständen des Reichs, Consistorialia aber per personas idoneas administrirt werden sollten." 194)

§. 45.

194) Man erlaube mir diese bisherige kleine Ausschweifung, als einen Beytrag zu den beeden vortreflichen Schriften, H. Geh. R. Nettelbladt's Abh. von den wahren Gründen des protestantischen Kirchenrechts, Halle 1783. 8. und — „de *tribus*

§. 45.

Rezension der Meynungen noch einiger hier besonders in Betracht kommender Rechtslehrer.

Fast bedürfte es keiner weitern Zeugnisse, daß die Meynungen der T. Rechtsgelehrten über das Kirchengut auf ein daran obwaltendes

systematibus Doctrinae de jure Sacrorum dirigendorum Domini territorialis evangelici quoad ecclesios evangelicos sui territorii," in *Observatt. Jur. eccles.* Hal. 1783. 8. Wer übrigens noch mehrere Gottes- und Rechtsgelehrte aus dem XVI. und XVIIten Jahrh. kennen lernen will, die übereinstimmig, nach Masgab der Reichsgrundgesetze und mancher evangelischen Kirchenordnungen, die eingezogenen Kirchen- und Klostergüter für das ausschließliche Eigenthum der Kirche des Landes, (publicum *ecclesiae* & suo modo *Patriae* patrimonium:) gehalten haben; der findet sie reichlich angeführt in einem überhaupt hieher gehörigen merkwürdigen Tübing Fakultäts-Gutachten, v. J. 1691. bey Ferd. Christ. Harpprecht, *Consill. Tub.* Vol. I. Cons. XIII. S. 275-279.

tendes Staatseigenthum, und ein daraus für die weltliche Obrigkeit fliessendes Dispositionsrecht zum weltlichen Gebrauch, nicht gestimmt gewesen seyen. Vielleicht möchte man aber einwenden, „die Begriffe und Einsichten in der Staatsrechtswissenschaft wären seitdeme, besonders durch die Kultivirung der Philosophie und des Naturrechts, und deren Anwendung auf das Staatsrecht gar merklich verbessert und erweitert worden: vornemlich müßten also über den in Frage stehenden Punkt die Männer gehört werden, denen man eben die großen Fortschritte in der Staatsrechtswissenschaft zu verdanken hätte.“ Ich muß also Einiger dieser klassischen Schriftsteller noch besonders gedenken. Konring, Grotius, Thomasius und J. H. Böhmer, werden wohl am ersten deshalb aufzuführen seyn.

§. 46.

Konring's.

Konring hat in mehreren Stellen seiner Schriften, der geistlichen Güter und des

Rechts des Staats an denselben gedacht. Wenn wir sie aber mit einander vergleichen; so läuft das Resultat derselben da hinaus, daß über diese so gut, als über das Privat-Eigenthum eines jeden andern Bürgers, auf den Nothfall des Staats, das Dominium *eminens* Statt habe. 195)

§. 47.

195) s. D. de *dominio eminente summae potestatis civilis*, *in Opp.* T. III. S. 1013. u. f. S. 1022. u. f. *Notae & animadversiones in Lampadii* de republica &c. T. II. S. 173. Not. d) — de *Majestate ejusque juribus*, T. IV. S. 611. — de *Aerario boni principis recte constituendo*. T. IV. S. 763. 764. *Conring. Epistol.* T. VI. S. 624. In einer andern Stelle, *Discurs. ad Lampad.* T. II. S. 392. heißt es: „Si necessaria illa (ad usum Sacrum) abundare incipiunt, tum non vetat, quo minus in usum reipublicæ transferatur superfluum.“ Allein dieß setzt nicht nothwendig die Hypothese eines Staats-Eigenthums voraus. Wenn man aber mit diesem allem vergleicht, was er noch ferner von dieser Materie, in s. Consult. de *pace perpetua protestantibus danda*, und in s. *Ani-*

§. 47.

Grotius.

Grotius hat bekanntlich viel aus den griechischen und römischen Schriftstellern geschöpft, die in Staaten lebten, worinne die königliche Gewalt und das Oberpriesterthum eben so genau mit einander vereiniget waren, als die weltliche Staats- mit der Religions-Verfassung. 196) Diß ist aber nicht das natürliche, oder doch wenigstens nicht das gewöhnliche Verhältniß der Kirche zum Staat, 197) dessen die christliche

Animadvers. ad Bullam Innocentii X. s. Opp. T. II. vorgebracht; so scheint er in dieser Rechtslehre sich entweder nicht durchaus gleich geblieben zu seyn, oder doch wenigstens nicht deutlich genug ausgedrükt zu haben.

196) s. J. B. & P. I, 3. 6. n. 1.

197) Etwas ähnliches findet sich von einer gänzlichen Um- und Einschmelzung der Kirchen-Gewalt in die Weltliche des Staats, bey Heinrich VIII. Kön. von Engelland, von dem H. Schmidt in s. Gesch. d. T. Th. VII. S. 98. anmerkt, daß

liche so sehr empfänglich ist, und das wir bey unsern christlichen Staatsverfassungen, je höher wir hinaufsteigen, desto mehr und sichtbarer zum Grunde gelegt finden. „Quæ *sacra* dicuntur, schreibt er also zwar wohl, 198) revera non eripiuntur humanis usibus, sed *publica* sunt. . . . Quare & *populus* ipse, mutata voluntate, potest ex *sacro* profanum facere:“ und nach seinem Begriffe vom Dominium eminens des Staats über alle darinne befindlichen Güter, 199) muß er auch an dem Kirchengute, dem Staate ein Eigenthums-Recht eingeräumt haben. Was

daß „dessen Despotismus sich von der Landes-Verfassung bis auf jene der Religion, und selbst auf das Leben seiner Gemalinnen erstrekt habe.“ Den großen Unterschied zwischen einer solchen Verfassung, und der Andern, wo nur in einer Person, solche beederley Gewalt, die des Staats und die der Kirche, vereiniget sind, habe ich wohl kaum nöthig zu erinnern.

198) Am angef. O. L. III. c. 5. §. 1. n. 1. 3.

199) Ebend. L. I. 1. 6. L. I. 3, 6. L. III. 20, 7. III. 19, 7.

Was aber dieses Leztere betrift, so statuirte er dessen unerachtet doch bey den Gütern einen Unterschied zwischen den *Publicis* populi, rebus *communibus*, und rebus civium singulorum *privatis*; 200) und hiernach dürfte er wohl das Kirchengut, um des daran Statt habenden dominium eminens willen „quod civitas habet in — res civium ad usum publicum" doch keineswegs für ein bonum *civitatis* s. populi *publicum* gehalten haben.

So fern er aber in obgedachter Stelle die Sacra unter die *Publica* ausdrüklich gerechnet hat; so ergiebt sichs aus dem Innhalte des ganzen Kapitels und aus seinen Allegaten der Pandekten, des Tucydides und Tacitus, klar, daß er hierinne seine Begriffe fremden, positiven, ganz unanalogischen Staatsverfassungen abgeborgt, 201) und nichts weniger als

200) Ebend. L. I. 3, 6. n. 2. L. I. 3, 9. n. 1. 2.

201) Der Unterschied zwischen dem Staats- Religions- Gut im römischen oder sonst einem

als aus den ächten hieher gehörigen Quellen geschöpft habe. Auffallend ist es übrigens, in der Gesellschaft der von ihm allegirten Gewährsmänner, den so rechtgläubigen *Nic.* Boerius, 202) und unsern Ernst Cothmann, 203) einen ehrlichen Protestanten, anzutreffen.

Es ist um so auffallender, als der Erstere nichts weiter sagt, als daß die Kirchen und Klerisey vormals unter der Gerichtsbarkeit der Kayser gestanden, und durch sie davon gefreyt worden wären: übrigens aber in dem sogleich folgenden §. 3. einer über die Franciskaner Ordens = Klöster einer ganzen französischen Provinz, im J. 1523. ergangenen Reformation gedenkt, zu Folge deren ihre

einem andern der alten heydnischen Staaten, und dem christlichen Kirchen- und Klostergut, — eben der subjektivischen Bestimmung des daran obwaltenden Eigenthumsrechts nach, ist meines Erachtens handgreiflich.

202) Decis. LXIX. n. 1.

203) Cons. 100. n. 30. (in Vol. II. Francof. 1610. Fol.)

ihre sämtliche Grundstükke, Renten, Gefälle und Liegenschaften, autoritate & speciali mandato *Papae*, an die Meistbietenden, unter Beytritt der weltlichen Obrigkeit, verkäuft worden seyen. So mögen sie also doch von dieser nicht als Staatseigenthum zum weltlichen Gebrauche eingezogen worden seyn. Der Leztere hingegen hat in seinem rechtlichen Bedenken: Bona ecclesiæ *an in laicorum usus recte convertantur?* als einer allerdings merkwürdigen Urkunde zur Geschichte dieser Rechtslehre, — zwar auch für die bejahende Meynung einige Gründe beygebracht; ungleich mehrere aber, und ihm selbst weit stärker geschienene für die verneinende Meynung zusammengehäuft; am Ende zwar nicht entschieden; doch seine Gedanken deutlich genug damit zu erkennen gegeben, und mit dem Beyfall eines Schurffs, Zasius und Wesenbeks belegt, wenn er beyfügt: „ex his ita in utramque partem disputatis, liquere potest, etsi bona, quæ Pontificii per Simoniam vel quam similem artem in suam potestatem redegerant, *quaeque politi-*

cam administrationem requirunt, Superiores *terrarum Domini non injuria ad se transtulerint*, dummodo inde Ecclesiis & Scholis liberaliter prospiciant: tamen res *Deo, ecclesiae & pauperibus* directo & præcise consecratas à laicis possessoribus male utique possideri, & *optandum esse, ut restituerentur.* Sed *non est, quo judice repetantur.* Dies ergo Domini id, ut & alia, judicabit. Libet enim cum D. *Augustino* ad hunc modum propositam quæstionem finire & claudere, c. *quid dicam.* 14. quæst. 4."

§. 48.

Thomasius

Weit bestimmter und deutlicher hat sich freylich hierüber Thomasius ausgedrükt, 204) in der wahrscheinlichen Ueberredung, daß auch hierinne seine Einsichten weiter reichten, als der meisten Andern Ihre des damaligen und unmittelbar vorhergegangenen Zeitalters. Dieser statuirte nun ganz klar ein eigentliches Staats-

204) In D. de *bonorum secularisatorum natura.* Hal. 1707. S. 19. not. *n.*

Staatseigenthum am Religions- und Kirchengute, und scheint der Kirche, wer es nun seyn mag, der sie zu vertreten, und ihre Repräsentativ-Person hat, — nicht einmal ein Miteigenthumsrecht daran übriggelassen, und zugestanden zu haben. „Regulariter bona ecclesiastica, meint er, quæcunque posse converti ad profanos usus, si *utilitas* reipublicæ id postulet. Deliberationem autem & determinationem utilitatis hujus pertinere ad eos, qui summam potestatem habent in republica.“ Was er aber vom Fürsten-Rechte für transcendentalische Begriffe gehabt, erhellt aus dem gleich folgenden: „In deliberatione potissimum & fere unice respiciendum esse, an per *secularisationem* 205) damnum patiatur necessarius in

205) Ich dächte, wenn das Eigenthum der geistlichen Güter dem Staate ausschließlich zugehört, so wären sie weder Kirchengut, noch bedürfte es eigentlich der Sekularisation, wenn der Staat, kraft seines Eigenthumsrechts, nun davon einen andern Gebrauch machen, und sie zu weltlichen Bedürfnissen verwenden wollte.

in republica cultus divinus & ſuſtentatio miniſtrorum eccleſiæ. *Quodſi haec conſideratio negligatur*, ſeculariſationem quidem non eſſe laudabilem, ſed *tamen non injuſtam nec nullam*."

Solche Aufklärung in dieser Rechtslehre verdankt er dem Grotius, der um die Moral-Philoſophie, das Natur- und Völkerrecht, mit deſſen Reinigung von dem ſcholaſtiſchen Wuſte, ſich eben ſo groſſe Verdienſte erworben hätte, als der um die Theologie, mit Ausfegung des päbſtlichen Sauerteigs, ſo hoch verdiente Luther. „Simul vero patet, ſezt er hinzu, 206) „ratio, cur nec JCti *Lutherani* aliique Proteſtantes arcanum illud Papale de bonis Eccleſiæ non alienandis aut ad ſeculares uſus applicandis perſpexerint, ſed in recepta hactenus doctrina juris Pontificii permanſerint." 207) „Tota doctri-

206) am angef. O. S. 7.

207) Z. B. werden angeführt, Schurff *Conſ.* 48. & 90. *cent.* I. Mod. Piſtor Vol. 4. Conſ. 54. *n. ult.* und der, vorgedachter Maßen, eben von Grotius für ſich und ſeine Meynung allegirte Cothmann, am angef. O.

doctrina, schreibt er noch in einer andern Stelle, 208) „de secularisatione B. E. *paucissimis expediri* potuisset, si vel tempore reformationis jam cognita fuisset doctrina *Grotii*, vel postea super hac controversia consulti assessores facultatum theologicarum & juridicarum non sibi quasi lege injunctum esse communiter putassent, nihil agere in responsis, quam dicta patrum, aut textus juris canonici & civilis; item canonistas & moralistas, etsi intime Papisticos, & si non pro piaculo quasi habuissent, allegare GROTIUM, L. III. c. 5. §. 2. n. 3. aut alium doctorem, qui desipere docuerunt."

Mich dünkt, die Rechtslehre von der bürgerlichen Freyheit der religiosen Gesellschaften und der Kirche, die ihr, auch in Ansehung ihrer Güter und des Eigenthums, im Verhältnisse gegen den Staat, gleich jedem andern Bürger und Eigenthümer, gebühren und gegönnt werden mag, wenn sie einmal im Staate auf- und angenommen ist, — steht

208) am angef. O. S. 18. Not. l.

steht weder mit dem Pabstume, noch mit der Hierarchie in einiger Verwandschaft, noch vielweniger in nothwendiger Verbindung. Auch sind die, auf die christliche Kirche wirklich anwendbaren römischen Gesetze so ziemlich natürlichen Rechtens. 209)

§. 49.

209) L. 1 ff. *quod cujuscunque universitatis.* „Neque societas, neque collegium, neque hujusmodi corpus passim omnibus habere conceditur. — *Quibus autem permissum est*, corpus habere collegii, societatis sive cujuscunque alterius eorum nomine, *proprium* est, *ad exemplum reipublicae*, habere *res* communes, *arcam* & actorum s. Syndicum, per quem *tanquam in republica* quod communiter agi fierique oporteat, agatur, fiat.“ Der Einfluß der Religion und Kirche auf den Staat, sey auch noch so groß, und der Staat habe auch noch so viel Ursach und Recht, auf das Religions- und Kirchenwesen ein Hauptaugenmerk zu haben, und die Freyheit der kirchlichen Gesellschaft einzuschränken: darum ist und wird noch nicht das Privatgut, das von Andern die Kirche sich erworben hat, ein Eigenthum des Staats. Nach einem R. H. Raths Konklusum

§. 49.

J. H. Böhmer's.

Was endlich Böhmer's Lehre in dieser Materie betrift: so ist zwar bekannt, daß er 210) mit Andern, 211) das Episkopalrecht der evangelischen Fürsten einzig aus der Fülle der weltlichen Staatshoheit hergeleitet hat. Ich habe aber schon oben, an eben angeführtem Orte, meine Bemerkungen gegen diese Meynung gemacht, und halte sie für un-

klusum, vom 10. Febr. 1785. Wormbs, R. Stadt, puncto *Moratorii &c.* ward dem dortigen Magistrate rescribirt: „Im übrigen bleibe die eigenmächtige und unverzinßliche Geld-Aufnahme von geistlichen Stiftungen, zu Bestreitung der *ordinai*ren Ausgaben, nach wie vor, bey Strafe der Restitution ex propriis untersagt" 2c.

210) s. oben S. 197. Note 154.

211) Z. B. Thomasius, in s. *Vindiciae Juris Majestatici circa Sacra.* Halle. 1699. 4. S. 23. Peter Müller, in D. de *juris Episcopalis in terris Protestantium — reviviscentia.* Jen. 1689. 4. §. 10. S. 21. u. f.

unrichtig: zumalen, wenn dieselbe darauf begründet werden will, daß a) unter diesem Episkopalrechte das so berufene Jus reformandi begriffen wäre, das anerkanntermaßen ein landesherrliches Recht sey; daß b) die Bischöffe ihre Gerichtsbarkeit erst von den Kaysern erlangt, und diese vorher dieselbe selbst und ausschließlich gehabt und ausgeübt hätten; und endlich c) daß unsere teutsche Landesherrn, lang vor der Reformation, das Jus circa *Sacra*, vermöge ihrer Landeshoheit, in Uebung gehabt hätten. 212)

Dagegen hält doch auch Böhmer die Kirche, an und für sich betrachtet, für nichts weniger als eine eigentliche Staatsgesellschaft, und deren Güter — keineswegs für ein unmittelbares Staatseigenthum, darüber der Staat in eben dem Maaße, als über die übrigen eigentlichen Staatsgüter, zum geist- und weltlichen Gebrauch, ohne Unterschied, zu

212) Man vergleiche zu a) — meine obige Bemerkungen. S. 155. u. f. — zu b) S. 31. Not. 10. S. 35. Note 13. S. 197. Note 154. — zu c) S. 169. u. f.

zu disponiren habe. Denn bey Innovationen geistlicher Stifte im Staate, schränkt er doch alle Gewalt der weltlichen Regenten nur darauf ein, daß ohne deren Genehmigung dieselben nicht geschehen dürften; 213) und so weiß er auch, in Ansehung des Kirchen- und Klosterguts, für den Regenten kein weiter Recht, als die Oberaufsicht und Oberfürsorge, daß nicht die Kirche um das Ihrige durch ungetreue Verwalter gebracht werde: wobey er nach den gemeinen Rechten zurük greift, vermöge deren a) alle Gemeinheiten im Staate mit ihrem Eigenthum, der Aufsicht und Fürsorge des Staats besonders anempfohlen seyen; und b) die Pia corpora den Pupillen gleich geachtet würden. 214)

„Si-

213) s. am angef. O. Kap. II. §. 10. S. 58.

214) s. am angef. O. Kap. II. §. 22. S. 90. 91. Vornemlich aber dessen *Jur. Paroch.* Sect. V. Cap. 3. und *Jur. Eccles. Protest.* T. II. L. III. Tit. V. §. 29. u. f. S. 278-281. den dortigen Abschn. de *dominio bonorum ecclesiasticorum.* Freylich an einem

„Sicuti, schreibt er am leztern Orte: „graviter peccaret in prima jurisprudentiæ principia, qui res *universitatis*, vel quæ in *ejus patrimonio* esse dicuntur, illis, quæ *juris publici* sunt, adjungere, vel dominium earum *Principi* asserere vellet; ita æque mihi impingere videntur, qui rerum

andern Orte, L. III. Tit XIII. §. 55. S. 721. statuirt er, daß dergleichen geistliche Güter, als bona *privatorum* s. universitatum, s. communitatum ecclesiasticarum, ex *accidente* nun doch bona *publica* werden könnten: z. B. „destructis fundationibus, utpote ejectis monachis monasteriisque prorsus desolatis.“ „Hice & similibus casibus, schreibt er, dominium privatum universitatis ecclesiasticæ desinit, & intuitu privatarum rerum ad ἀδεσπότων classem transit, quæ in dominio sunt reipublicæ.“ Daß aber durch dergleichen Innovationen solche geistliche Güter Lediggut werden, und daß die Kirche, für deren ausschließliches Privateigenthum sie zu halten sind, eine so eingeschränkte Bedeutung haben sollte: — das ist eben, was ich in dieser und der vorigen Abhandlung bestreite.

rerum *ecclesiasticarum dominium* ad *principem* vel *remp.* delegare volunt. Ex jure circa *sacra nulla proprietas* rerum ecclesiasticarum fluit." &c. Ich würde wohl den gedachten ganzen Abschnitt: de *dominio B. E.* abgeschrieben haben, wenn ich nicht dieß fürtrefliche Böhmerische Werk fast in Aller Händen vermuthen dürfte. Aber doch muß ich meine Leser bitten, denselben nachzuschlagen, und ganz zu lesen. Unter andern Punkten werden sie auch die von mir oben gedachte Unanwendbarkeit der Grundsätze des Römischen Rechts vom Jure Sacrorum, auf die christlichen heutigen Staaten, und die darinne befindliche Kirche und deren Güter, auch von diesem angesehenen Rechtslehrer bestätiget finden.

Und so scheinen mir auch in dem fürtreflichen Entwurf eines allgemeinen Gesezbuches für die Preußischen Staaten, 215) alle Bestimmungen der Gewalt des Staats über die geistlichen Güter, eine so große Aus-

215) s. dessen Ersten Theils zweyte Abtheilung, Berlin 1785. 8. S. 407. u. f.

Ausdehnung ihr auch übrigens gegeben worden, doch, in ziemlicher Uebereinstimmung mit dieser Böhmerischen Lehre, aus dem Prinzipium der landesherrlichen Oberaufsicht, und nicht aus deme eines Mit-Eigenthumsrechts daran, geflossen zu seyn.

§. 50.

Schlußbetrachtung in Rüksicht des hierüber errichteten W. Fr. Schlusses.

Zum Beschluß mache ich noch die gewiß nicht so ganz von der Hand zu weisende Bemerkung, daß, besonders in Rüksicht des im T. Reiche befindlichen Kirchenguts, die Lehre von einem Staatseigenthum an denselben, und einem daraus fliessenden Dispositionsrechte über dieselbe, zu welcherley öffentlichem Gebrauche es der Regent für dienlich erachte, — mit der hierüber, zwischen beederley Religionstheilen verglichenen Grundgesetzgebung des W. Fr. nicht wohl vereinbarlich seyn dürffte.

Denn gewiß war es damals eine, bey dem katholischen Reichstheile allgemein an-

er-

erkannte Rechtslehre, daß die Kirchengüter, ausser dem Fall dringender Noth des Staats, und der darinne Statt findenden Sekularisation, und ausser den Alienationen, die nach Kirchenrecht, aber mit Beobachtung der gesezlichen Fürschrift geschehen könnten: — im übrigen und durchaus, auch selbst bey vorgehenden Stifts-Innovationen, doch immer bey der Kirche erhalten, und zwekmäßig verwendet werden müssen; und daß auch dafür jeder Landesherr in seinem Lande, wie die Kayserliche Majestät im Reich, kraft obhabender Advokatie, zu wachen und zu sorgen habe. 116) Auf Seiten der Protestanten wollte man die von ihnen mit den Stiften und Klöstern vorgenommene Veränderungen durchaus für nichts anders, als für bloße kirchliche Reformationen gehalten haben. Da nun endlich der katholische Religionstheil, der ihnen das angemaßte Reformations-Recht bestritte, endlich doch denselben

216) In der Reformation guter Polizey, v. J. 1548. Tit. von Pupillen, § 4. steht hievon eine gemeine Reichsverordnung.

selben den Besitz und Genuß des Religions- und Kirchenguts von solchen reformirten Stiften, in einem verglichenen Maaße nachgab; so kann es mit dieser an die evangelischen Stände geschehenen Abtretung der Kirchen- und Klostergüter, katholischer Seits doch einmal nicht also gemeint gewesen seyn, daß sie nun für sekularisirt oder für alienirt von der Kirche; und dagegen für ein weltliches Eigenthum des Staats, oder wohl gar für ein Privat-Familien-Eigenthum der evangelischen Fürsten gehalten werden sollten. 217)

Augenscheinlich ist der Abschnitt des W. Fr. Schl. von den geistlichen Immediat- und Mediatgütern im fünften Art. gar sehr unter-

217) s. obgedachtes Gutachten hiesiger Juristenfakultät: S. 250. in der Note. Der neueste Schriftsteller über diese Materie, H. Hofr. Höffelein, in s. Abh. aus dem T. Staats- und Lehnrecht, Stuttg. 1785. 8. St. 1. hat hievon eine ziemlich eigene Meynung aufgestellt, die aber mit ihren Gründen bey Lesern, die des Westphäl. Friedens kundig sind, keinen sonderlichen Beyfall finden dürfte.

unterschieden von den Schwedischen Satisfaktions- und den dadurch veranlaßten Aequivalent- und andern Satisfaktions-Punkten in den nachfolgenden Artikeln, worinnen eben am Ende mit nichts anders als mit Sekularisationen der ansehnlichsten Stifte zu helfen und auszukommen war. Wer nun in den Verhandlungen dieser beederley ganz verschiedenen Friedenspunkten bewandert ist, und daraus weiß, daß in den leztern Punkten die der Kirche allein nachtheilige Entreissung ihrer Güter, die man mit nichts geringers als mit einer neuen Kreuzigung des H. Christus vergleiche, — und dagegen im ersten Punkte, nur die vorgeschüzte Unfähigkeit der Protestanten, die einzig für die katholische Kirche gestifteten geistlichen Güter zu besitzen und zu geniessen, — die grossen und so ganz verschiedenen Steine des Anstosses waren, und daß man zulezt jene Sekularisationen mit der äussersten Noth des Reichs, und als die einzigen Rettungsmittel desselben vom gänzlichen Untergange, entschuldigte, dagegen aber bey der evangelischer Seits gefoderten, und endlich

katho-

katholischer Seits verwilligten Abtretung der geistlichen Immediat = und Mediatgüter, noch einzig darüber miteinander handelte, auf wie lang der evangelische Reichstheil, — 40. 60. 80. Jahre lang, auf immer, oder bis zur dereinstigen allgemeinen gütlichen Beylegung des Religions = Zwispalts, — diese abgetretene geistliche Güter besitzen sollte? — der kann sich unmöglich überreden, noch wird sich leicht überreden lassen, daß die in den §§. 24. und 25. enthaltene Disposition auf eine Sekularisation solcher dem Evangelischen Reichstheil zugefallenen geistlichen Güter gedeutet werden könne. 218)

Diß wird dann noch unwahrscheinlicher, wenn man die Worte des Fr. Schlusses nun mit in Betracht zieht, da wirklich den evangelischen Ständen nichts anders an diesen abgetrettenen geistlichen Gütern, als das „possideant," und zwar diß nicht weiter als, „donec controversiæ Religionis amicabili

218) Wird doch selbst dieser grosse Unterschied im §. 24. Art. V. J. P. O. sehr nachdrüklich angemerkt.

cabili partium compositione universali definiantur" zugestanden worden ist. Es ist nun nicht davon die Frage, ob wahrscheinlich diese große Revolution und Wiederbringung aller dieser Dinge je erfolgen werde? — Sondern davon: ob man sie nicht damalen katholischer Seits, und zwar mit dem Rükfall der Protestanten zur kathol. Kirche und Hierarchie, für wahrscheinlich gehalten, und was man unter dieser Klausul sich vorbehalten habe? Keineswegs sind aber unter eben dieser Klausul auch die Sekularisationen und Abtretungen der Reichsstifte an Schweden, Brandenburg, Meklenburg, Braunschweig und Hessen, in den Art. X. XI. XII. XIII. XV. geschehen. Auch sind überhaupt diese leztere Dispositionen durchaus anders gefaßt, als die andern des Art. V. so von den geistlichen Stiften handeln. Der Unterschied wird noch auffallender, wenn man endlich auch damit die Klausul vergleicht, die hiebey wirklich von Seiten einiger Fürstlichen Häuser in Vorschlag gebracht, aber gewißer anderer Be-

denklichkeiten halben, nicht angenommen worden ist. 219)

Was ich aber bey dieser, an die Protestanten geschehenen Abtretung solcher geistlichen Güter, aus der ganzen Fassung der davon handelnden Stellen des W. Fr. J. leugne, ist bloß einzig die Sekularisation, und nichts weiters: damit ich nicht misverstanden werde.

Zu einer bestimmten Art von Verwendung dieser Güter haben sich die Evangelischen Fürsten und Stände gegen die Katholischen keineswegs anheischig gemacht. 220) Diß bleibt

219) s. J. P. O. Art. V. §. 24. und MEYERN. A. P. T. VI. S. 93. 100.

220) Wie z. B. einmal bey den Rel. Fr. Verhandlungen projektirt ward: „doch sollen solche Kirchengüter und geistliche Gefälle (der Protestanten) an denen Orten, da sie gefallen, bleiben und zu keinen Profan-Sachen gebraucht, sondern allein zu Unterhaltung der Kirchen-Diener, Universitäten, Schulen, Spitälern, Armen, Stipendiaten — und dergleichen pios usus — verwendet werden.“ Lehmann *Act. P. R.* S. 15.

bleibt ihrer bischöflichen und landesfürstlichen Fürsorge: wie auf der katholischen Seite der Fürsorge der Bischöffe, unter dem Beytritt der weltlichen Landesobrigkeiten, überlassen; nach Masgab der Natur dieses geistlichen Guts selbst, der hierüber vorliegenden Rechte, und der besondern Verfassung jeder Kirche und jedes Landes.

Auch darf das hier urgirte: „possideant" nichts weniger als auf irgend eine Schmälerung des Rechts an diesen abgetretenen geistlichen Gütern, im Verhältnisse gegen den katholischen Religionstheil, dessen Kirche und Klerus, gemisdeutet werden. Ich beziehe mich hiebey auf die fürtrefliche Erläuterung des Worts, die davon H. Brauer gegeben hat. 221)

Nur also vom weltlichen Eigenthums- und Dispositionsrechte, und weltlichen Verbrauche dieser abgetretenen Güter ist hier die

221) In s. Abhandlungen rc. B. III. S. 357. §. 119.

die Frage: und daß dieselben nach Masgab des W. Fr. Schl. nicht für sekularisirt zu halten seyen, ist wohl auch schon von Andern bemerkt worden.

So hielte Stryk 222) einen evangelischen Landesherrn für berechtiget, eine überflüßige Präbende einzuziehen, und sie, zum Besten der Kirche, einer Akademie oder sonst einer milden Anstalt zu verwenden: „nec obstat, fährt er fort, quod potestas secularisandi per J. P. non sit concessa, sed potius restricta. Nihil enim 1. secularisatur, ubi quid æque piæ vel magis piæ adscribitur causæ. 2. Casus necessitatis ab omni lege exemtus est.“

So gedenket einmal Ludwig 223) der l. 5. C. de *Paganis & sacrif.* als eines scheinbaren Grundes für das landesherrliche Fiskal= und Sekularisations=Recht. „Sed ob-

222) In D. de *jure papali Principum Evangel. &c.* S. 49.

223) In Diss. de *Praecipuo Principis &c.* S. 53. 54.

obſtat, fügt er ſo gleich hinzu, quo minus hoc fiat, Sanctio pragmatica Germaniæ noſtræ in tabulis *Pacis Osnabr.* Quæ *omnia conſervari* vult in *futuram ſpem*, eo ſtatu, quem anno 1624. habuere."

Endlich gehört auch hieher eine Stelle der Strauſiſchen Diſſertation: 224) wenn dort gleich übrigens der groſſe Unterſchied zwiſchen obgedachter Abtretung eines Antheils der geiſtlichen Güter an die Proteſtanten, und der Sekulariſation eines andern Theils derſelben, nicht ſorgfältig genug ſcheint beobachtet worden zu ſeyn. „Per pacem Weſtphalicam, heißt es daſelbſt, inter alia dominium bonorum eccleſiaſticorum non circumſcriptum limitibus, & exuta priſtina natura in Proteſtantes fuit translatum, adeo ut nullo modo & prætextu turbari debeant: *Eccleſiaſticis* (nemlich Catholicis) non facta eſt reſervatio, *ſed unice* eum in caſum *aliquis ad*

224) de *Poſſeſſore Catholico &c.* S. 65.

ad illa aditus conservatus, (nemlich der katholischen Klerisey,) *si Religionis compositio fuerit subsecuta.*" 225)

* * *

Diß sind dann nun meine Gedanken über das Eigenthum am Religions= und Kirchengut in Teutschland, Katholischen so wohl als evangelischen Antheils: mit den gehörigen Belegen aus der Geschichte, den gemeinen, natürlichen und positiven R. Rechten, und dem T. Herkommen. In diesem Punkte scheinen mir auch die Protestanten mit den Katholiken vollkommen übereinstimmig immer geblieben zu seyn: wenn sie gleich übrigens in dem Begriffe von der Kirche selbst, sich so weit von einander getrennt haben, als die Hierarchie von der gemeinen Kollegialverfassung absteht. Es gehörte aber nicht in meinen Plan, mich auf diese Verschiedenheit einzulassen, da es mir bloß um das Verhältniß der Kirche und deren Güter gegen den Staat zu thun war.

Eben

225) Und hier wird nachgewiesen: J. P. Art. V. §. 25. Art. XVII. §. 3.

Eben darum habe ich auch bey dem, oben öfters gedachten Zwekke des Religions- und Kirchenguts, und der hiernach zu bestimmenden Verwendung desselben, mich mit Fleiß aller näheren Erörterung dessen enthalten, was unter den sogenannten *piis* causis wirklich von jeher verstanden worden, und etwa noch weiter könnte darunter zu begreifen seyn: obgleich übrigens eine eigene Erörterung dieser Materie, besonders bey dem Kirchenreformations-Geiste jeziger Zeit, nichts weniger als überflüßig und unnüz seyn dürfte.

Auch dünkt mich insbesondere der Anspruch der Armuth an das Kirchen-Gut, in unsern christlichen Staaten, wovon oben hie und da etwas gedacht worden, seinem rechtlichen Grunde nach, noch einer genaueren Untersuchung werth zu seyn. Vergliche man hiebey etwas genauer den Unterschied von der Lage und dem ganzen Stand der Unbegüterten, zwischen der heydnischen und christlichen Volks- und Staatsverfassung; entwikelte man etwas umständlicher alle die Folgen, so die Einführung des Christenthums, und die

dar-

daraus entstandene Revolution, unter andern für die Menschheit so höchst wohlthätigen Umständen, auch dadurch hatte, daß sie, mit Aufhebung der, die menschliche Natur so sehr entehrenden Knechtschaft des Heydenthums, den Menschen gewißermaßen in die ihm angebohrne Rechte der Freyheit wieder einsezte, die ihm alle Philosophie des aufgeklärtesten Heydenthums nicht zu geben vermochte; und damit den Reichsten und den Aermsten, den Herrn und seinen Untergebenen einander näher, und in ein gewisses Verhältnis von Gleichheit brachte, wodurch aber der Stand des Armen nun auch bey weitem mehr, als vorher, ihme selbst zur Last fallen mußte: so dürfte selbst auch hieraus die besondere Verpflichtung der christlichen Kirche zu der Versorgung der Dürftigen — auf eine ganz eigene Weise herzuleiten seyn.

Da aber alle diese Materien nicht zu der hier zu erörternden Frage gehören, so würde ich mich zu weit von meinem Plan entfernt haben, wenn ich mich auch darauf eingelassen hätte.

Tübingen, gedrukt bey W. H. Schramm.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Majer, Johann Christian,

Zwei Abhandlungen über den Heimfall der geistlichen Güter bey vorgehenden Stifts-Innovationen

Ulm 1786

H.mon. 345#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030170-6
VD18 14614383-001